

KOPIE

KOPIE

Büro für Recht[s]- und Geschichtsforschung
- Recht[s]sachverständiger und Souverän -

Alber, Christian Bernd
c/o Wöhlsdorf 3
Wöhlsdorf bei [07318] Saalfeld
Tel: 0157-34596092
chr.alber@yahoo.com
www.deutscher-reichsanzeiger.info

[Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof]
Herrn Dr. Peter Frank
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

9. Nov. 2022

**Strafantrag wegen kontinuierlichem Hochverrat, Amtsanmaßung und diese Woche illegaler „Razzien“ und Kidnappings durch Ihre seit dem 17.7.1990 suspendierten [Generalbundesanwalt(schaft) Karlsruhe] und Bundesrepublik in Deutschland [BriD]-kriminellen Vereinigung, und damit verbunden:
Aufforderung zur sofortigen „Amtsniederlegung“ bzw. korrekter ausgedrückt Dienstniederlegung von Ihnen allen**

Mein Geschäftszeichen: Strafantrag_Akzept_09122022alber-cb

KOPIE

KOPIE

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der dieser Tage aus meiner Sicht grundlos und zudem vollkommen rechtswidrig erfolgten Razzien gegen angebliche „Reichsbürger“ bundesweit möchte ich Sie wegen Hochverrats und Amtsanmaßung selbst in die Pflicht nehmen.

Ich veröffentliche dieses Schreiben mit gleichem Datum, denn Sie haben längst jeglichen gesetzlichen und vor allem auch grundgesetzlichen Boden verloren und bekämpfen förmlich jeden noch korrekten und gesunden deutschen Geist.

Das ganze ist hochkriminell, womöglich merken Sie es aufgrund der ständigen BriD-EU-und Mediengehirnwäsche längst selbst überhaupt nicht mehr..

Ich bin übrigens selbst Karlsruher und es erscheint mir seit meiner Geburt so, daß Sie und die Karlsruher [„Gerichte“ und „Behörden“] Karlsruhe und Deutschland Stück für Stück immer mehr unter Ihrer grundgesetzwidrigen, illegalen“ Herrschaft“ in den Ruin führen und ziehen.

Wir Menschen und ich haben jedoch unsere Meinung und Wertung der Rechtslage und machen bei Ihrem kriminellen, hinterhältigen Spielchen nicht mehr mit ! Denn Sie alle machen sich täglich aufs äußerste strafbar und lächerlich !

Als Bundesrepublik in Deutschland (BRiD)-EU-Faschisten benutzen Sie das suspendierte BRiD-

KOPIE

KOPIE

System und deren Wappen und Logos ohne Genehmigung des US-Besatzers als auch ohne Genehmigung der deutscherseits wie alliierterseits ab 1987 gegründeten und vollkommen legalen deutschen Kommissarischen Reichsregierung.

Sie beteiligen sich alle an diesen Hochverrat vermutlich primär, um sich Ihre illegalen Arbeitsplätze, Machtpositionen und Medienpräsenz zu sichern während Sie sich im gleichen Zug über das gesamte Volk und unsere Grund- und Menschenrechte hinwegsetzen.

Nun haben jedoch das Volk und die noch echt verbeamteten Berliner Reichsbahner die Verantwortung für sich und Deutschland ab 1985 übernommen, in Absprache mit den Alliierten die staatlichen Positionen des Reichsverkehrsministeriums, Reichskanzleramts und Generalbevollmächtigten für Deutschland besetzt sowie eine Kommissarische Reichsregierung ab 1987 gegründet, hierüber dann in Absprache mit den Alliierten die Grenzöffnung und den Mauerfall und einiges mehr herbeigeführt. Ihre eigene [Generalsbundesanwaltschaft] hatte dies sogar richtigerweise schriftlich dieser neuen deutschen Kommissarischen Reichsregierung im Dezember 2004 und Januar 2005 zuerkannt. Beweise und näheres hierzu weiter unten sowie in der Anlage.

Von alledem haben Sie selbst seither unrechtmäßigerweise massivst profitiert, dies ohne jemals dankbar gewesen zu sein und/oder wenigstens Anerkennung gezeigt zu haben.

Aus diesem exakten Grund waren dann übrigens auch die Alliierten ab 1989 zur „Wiedervereinigung“ und zum Mauerfall bereit und haben die BRiD und DDR per Streichung der Präambel, des Art. 23 GG sowie der DDR-Verfassung über ihre Außenminister James Baker und Eduard Schewadnadse in Paris im Beisein von [Altbundeskanzler] Dr. Helmut Kohl, Außenminister Hans Dietrich Genscher, Erich Honnecker, usw. suspendiert. BGBL.1990, Teil II, Seite 885, 890, vom 23.9.1990.

Wir als Volk sind über diesen Schritt wieder auf den letztgültigen deutschen Rechtsstand des 30. Januar 1933 „Weimarer Republik“ im 2ten Deutschen Reich mit Grenzstand 1937 gefallen.

Weswegen sprechen Sie dann rechtswidrigerweise und in massivst denunzierender Weise auf Ihrer Website von der Festnahme und „**Haftbefehle gegen 23 mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer einer terroristischen Vereinigung**“ wo Sie doch selbst die verbotene terroristische Vereinigung namens [„Generalbundesanwalt(schaft)“, „BGH“] sind !?!

Wollen Sie uns alle, wie damals bereits beim BRiD-seits inszenierten Berliner Weihnachtsmarktanschlag sowie auch bei der ebenfalls verlogenen und illegalen Festnahme von Frau Prof. Dr. Roth-Wittgenstein vor einigen Wochen hinters Licht führen ?!

Der Berliner „Weihnachtsmarktanschlag“ war gestellt. Vgl. meine damalige Strafanzeige an Sie. In Anlehnung an verschiedene Terror- und Katastrophenexperten sowie Whistleblower wurde ja beispielsweise aufgezeigt, daß der angeblich durch den Weihnachtsmarkt gerast seiende Scania-LKW (Eigentümerfirma Zurawski) des angeblichen LKW-Hijackers und Fahrers Anis Amri 4,1m Fahrzeughöhe hatte, wohingegen die gesamte und über den sehr großen Weihnachtsmarkt ragende Weihnachtsmarktbeleuchtung auf ca. 3,6m hing und weder wackelte noch zu Boden gerissen wurde. Ein 4.1m hoher LKW hätte diese auf ca. 3.6m hängende Weihnachtsmarktdekoration herunterreißen müssen. Auch hätte er die um den Weihnachtsmarkt befindlichen Pfosten beim Hineinrasen wie auch Herausrasen überfahren und umnieten müssen, wäre er denn wirklich in den Weihnachtsmarkt hereingerast. Dies nur als ein kleiner Hinweis, daß wir Menschen nicht schlafen und all Ihre Lügen schon lange nicht mehr glauben !

Die Tatsache des ohnehin immer schon fehlenden Gesetzgebers für die [BRiD] und zwar spätestens seit 1956 wurde auch immer wieder durch das Karlsruher [Bundesverfassungsgericht], zuletzt mit Urteil vom 25.7.2012 bestätigt. Aktenzeichen: 2 BvF 3/11,2 BvR 2670/11,2 BvE 9/11.

Ähnliches und die Zuständigkeit des deutschen Staats Deutsches Reich in allen Angelegenheiten bezüglich Deutschland hatte der Internationale Gerichtshof in Den Haag vom 3.2.2012 im Verfahren Italien ./ BRiD mit Urteil Nr. 143 getätigt und bestätigt.

Sind Ihnen all diese juristischen Fakten denn allesamt nicht bewußt und werden diese nicht in Ihren zahlreichen bundesdeutschen „juristischen Fakultäten/Universitäten“ gelehrt oder wenigstens

angesprochen?! Unglaublich, aber gestatten Sie mir die weitere Frage: Haben Sie denn alle das 2te Staatsexamen und den Studienabschluß in Jura ohne all diese Wissensbausteine und Fakten zugesprochen bekommen?

Der grundgesetzkonforme und unabhängige Berliner Steuerberater :Helmut: Samjeske führt in seinen eigenen vielfältigen Erklärungen und Schriftsätzen aus, daß die BRiD bereits seit 1949 grundgesetzwidrig und ohne legitimen Gesetzgeber arbeiten würde. Auch dies somit eine vollkommene Bestätigung zu meinen obigen kritischen Worten: www.samjeske-grundrechte.de

In Anerkennung des Art. 139 GG wonach alles aus der Zeit des sogenannten [Nationalsozialismus/3te Reich] verboten ist, sprechen wir Rechtssachverständige und im übrigen auch die Alliierten vom letzten gültigen und international anerkannten Rechtsstand des 30. Januar 1933 (nämlich vor Machtergreifung der Parteien) als Ansatzpunkt für den Aufbau unseres neuen und zugleich alten deutschen Staats 2tes Deutsches Reich/Weimarer Republik.

Eine nicht gesetzeskonforme und am 17.7.1990 suspendierte BRiD kann und darf im übrigen keine(n) [Generalbundesanwalt(schaft)] besitzen oder betreiben, dies spätestens ab dem 18.7.1990 nicht mehr. Vermutlich hätte Ihre [Generalbundesanwalt(schaft)] bereits 1956 mit Ungültigwerden des Bundeswahlgesetzes suspendiert werden müssen.

Ist Ihnen dies nicht bewußt gewesen und warum halten Sie sich nicht an diese defakto Fakten und Rechtslage?

Auch verfügt die BRiD seit 1945 über keine Beamtenverhältnisse mehr. Es hatte sich bisher nachweislich niemand von der BRiD eine Genehmigung vom US Gesetzgeber geholt, oder als registriertes BriD-Personal holen können, weswegen wir und ich zu Recht von komplettem Hochverrat, Betrug, Amtsanmaßung und Täuschung durch Sie alle uns gegenüber sprechen. Diese Tatsache haben wir vom US Justizministerium sowie zuletzt über US Botschafter Richard Grenell bestätigt bekommen.

KOPIE

Wer sich in Deutschland für den Staat beispielsweise als Beamter, Professor, Staatsanwalt, Richter, Arzt usw. betätigen möchte, benötigt zwingend, und zwar wie ich sie ja habe, eine ausdrückliche Genehmigung vom US Militär. Vgl. Militärgesetze Nr. 1 und 2 ff.

Die Berliner Reichsbahner unter Leitung des Reichsministers für Transport, Umweltschutz, Energie- und Verkehrswesen, Reichskanzlers und Generalbevollmächtigten Dr. hc. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel sowie auch deren dann ab 1987 gegründete Kommissarische Reichsregierung hatten sich jeweils solche Genehmigungen schriftlich eingeholt und alles mit den 4 +1 Mächten des UN Sicherheitsrats besprochen. Vgl. hierfür zum Beispiel auch: www.deutscher-reichsanzeiger.info

So wurden die ersten, auf dem letzten gültigen deutschen Rechtsstand des 30. Januar 1933 fußenden Gesetze erlassen. Diese wurden per 21-Tagefrist-Regelung von den Alliierten genehmigt.

Ich lege Ihnen diese in der Anlage bei und bitte darum, daß Sie sich damit endlich beschäftigen und daran halten.

Ansonsten bestärken Sie immer mehr von uns Menschen in der Erkenntnis, daß Sie einen vorsätzlichen, hochkriminellen Putsch und Staatsstreich gegen uns als Volk und unseren deutschen Staat durchführen, schlimmer und perfider als die damalige [NSDAP].

Ich führe Ihnen noch nachfolgend die mir bekannten Aktenzeichen und juristischen Errungenschaften der seit ~ 1987 tätigen neuen deutschen und zugleich alliiertes genehmigten Kommissarischen Reichsregierung unter Leitung des Berliner Amtsverhältnisträgers Dr. hc. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebels (1939-2014) auf.

Sie können dementsprechend eigene Recherchen betreiben und das ganze verifizieren:

Wie erwähnt hatte einer Ihrer eigenen [Generalbundesanwälte beim Bundesgerichtshof] der Kommissarischen Reichsregierung mit Bestätigungs- und Anerkennungsschreiben vom Dez.2004

und Jan. 2005 geantwortet und diese entsprechend richtig als Kommissarische Reichsregierung betitelt und korrekt angeschrieben.

[Amtsgericht Schöneberg, Geschäftszeichen: 31 M 8305/07 Verfügungsdatum 5.4.2007]

[Amtsgericht Köln mit Beschluß vom 19.1.1988, Aktenzeichen: 522 OWi 426/87],

[Bundesverwaltungsamt Köln, Beschluß 522 OWI 426/87]

[Sozialgericht Berlin, Aktenzeichen: S 56 Ar 239/92]

[Landessozialgericht Berlin, Aktenzeichen: L 14 Ar 50 oder 60 /92],

[Landgericht Berlin, Aktenzeichen 13.O.35/93, 13.O.85/93 und 13.O.86/93],

[Polizeipräsident Berlin, Aktenzeichen Dir OS/SV VOW 134, 13.398 920.0 vom 24.3.1993].

Ferner finden Sie die gesamten mir bekannten Interviews und Reportagen der besagten genehmigten Kommissarischen Reichsregierung unter Leitung des Berliner Amtsverhältnisträgers Dr. hc. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebels (1939-2014) sowie auch einige deren Schriftsätze auf der „offiziellen Website des amtlichen Reichsanzeigers“, den ich sozusagen aus der Not heraus selbst zusammengestellt und der Bedeutung wegen ins Internet gestellt habe: www.deutscher-reichsanzeiger.info Denn genauso wie Sie gibt es noch sehr viele andere Menschen in Deutschland und weltweit die diese historischen und regierungstechnischen Fakten der neuen Kommissarischen Reichsregierung und deren neu erlassene Gesetze seither geleugnet oder vehement abgelehnt haben.

Parallel dazu hatte der aus dem Raum Stuttgart abstammende Physiker Dr. Matthes Haug zwei Nationalversammlungen am 30. Nov. 2003 sowie am 28. Nov. 2004 zusammen mit mindestens 300-400 weiteren Deutschen in Stuttgart abgehalten und ebenfalls das Deutsche Reich 1871 als gewählter Reichspräsident übernommen. Dies wurde ihm durch das [Oberlandesgericht Stuttgart, 4. Strafsenat] am 25.4.2006 per Urteil/Beschluß anerkannt.

[Oberlandesgericht Stuttgart, 4. Strafsenat: 4 s 98/06 vom 25.4.2006]

[Finanzgericht Baden-Württemberg: 9 K 9/06]

[Staatsanwaltschaft Tübingen: 15 Js 12793/04]

[Staatsanwaltschaft Berlin: 58 Js 1796/02]

[LG Göttingen: 3 Ns 85/07]

Während der beiden Nationalversammlungen waren alliierte Vertreter sowohl von Russland als auch USA entsprechend der besatzungstechnischen Regelungen und Vereinbarungen mit Deutschland vor Ort und haben den ganzen Vorgang begleitet.

Ich lege Ihnen daher in der Anlage auch Auszüge aus seinem Buch „Das Deutsche Reich 1871 bis heute“ bei.

In Anbetracht der vorsätzlich böse, falsch und einseitig erfolgenden Berichterstattung sozusagen aller großen Medien in Deutschland lege ich Ihnen allen den sofortigen Rücktritt wegen wissentlichem Hochverrats, Putschs und Amtsanmaßung nahe. Diese Aufforderung erfolgt im Namen und Auftrag des deutschen Volks und all meiner Mitmenschen, Freunde und Bekannten, die mit mir seit 6-8 Jahren zumeist Montags „bundesweit“ auf die Straßen hierfür gingen um gegen Sie und dieses illegale und hochkriminelle BRiD-EU-Übel von Ihnen allen anzutreten.

Ihre Aufgabe wäre es die letzten Jahrzehnte uns allen gegenüber gewesen uns folgendes zu erklären und beizubringen, und dies sei hiermit nochmals ausdrücklich binnen 72 Stunden gefordert:

1. Sie erbringen dem deutschen Volk und mir Ihre amtliche Legitimation. Sie weisen darin in notariell beglaubigter Form nach, wofür, wie, wodurch und von wem Sie Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen Fall als [„Generalbundesanwalt(schaft) Karlsruhe“] oder wie auch immer Sie sich nennen übertragen bekommen haben sollen.

Der in der Anlage beigefügte Artikel Was ist die [POLIZEI] und [BRiD beweist, daß Sie alle nichts weiter als ein hochkriminelles, illegales Tochterunternehmen und Marke von Constellis, USA sind

Gleichzeitig weisen Sie bitte unter Eid und unlimitierter Haftung in notarieller Form nach, auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind.

2. Bitte überbringen Sie dem deutschen Volk und mir zudem unter Eid und unlimitierter Haftung eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde der [Bundesrepublik Deutschland]
3. Sie erbringen ferner wiederum unter Eid und unlimitierter Haftung eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des sogenannten [„Bundeslandes Baden-Württemberg“]
4. Zuletzt bitte ich Sie dem deutschen Volk und mir die von diesem [Notar(in)] ausgestellte schriftliche Präzisierung für welchen Staat er/sie als [Notar(in)] arbeitet und von wem, wann und wo er/sie hierfür [„öffentlich“] bestellt worden ist, ebenfalls zukommen zu lassen.

KOPIE

KOPIE

Wir als deutsches Volk und ich geben Ihnen hiermit Gelegenheit dieses innerhalb einer angemessenen Frist von 72 Stunden ab Erhalt dieser Mitteilung unter Eid und unlimitierter Haftung zu erbringen.

Sollte dies nicht erfolgen, gehen wir alle und auch meine Wenigkeit wie bisher davon aus, daß Sie alle weiterhin selbst privat- und vertragsrechtlich und Ihre Organisation [„Generalbundesanwalt(schaft) Karlsruhe“] nach Firmen- und Vertragsrecht als Unternehmen bzw. bankenähnliche Institutionen (Handelsrecht / UCC /HGB) zur Täuschung und Plünderung von uns allen kommerziell arbeiten oder für weitere hochkriminelle, illegale übergeordnete Firmen arbeiten. Bekanntlich sind Sie alle samt übergeordneter Entitäten in internationalen Verzeichnissen als solche und zwar gewerblich gelistet.

Ihr Handeln ist schon immer unrechtmäßig gewesen und Sie erpressen, nötigen, plündern krimineller- und illegalerweise unser Volk und jeden auf deutschem und anderweitigem Boden, dies unter Vorspielung falscher Tatsachen, Amtsanmaßung und totaler Willkür. Vgl. Anlage (Constellis [POLIZEI] und [BRD]).

Nutzen Sie diese Frist der 72 Stunden nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen letztere Tatsachen und Annahmen von uns und mir in obigem Schriftsatz nicht rechtskräftig und vollständig oder nicht in dieser Frist, gilt dies sowohl

als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu o.g. Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen,

als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht in Höhe von 1 Milliarde Schweizer Franken unserer- und meinerseits persönlich gegenüber (Haftung nach § 823 BGB), dies auch gerne äquivalent in Gold oder Silber

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Publikation dieser strafrechtlichen Mitteilung und Aufforderung des Rücktritts Ihrer kriminellen Vereinigung [Generalbundesanwalt[schaft] in von uns und mir frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnissen sowie verschiedener weiterer öffentlichkeitswirksamer Medien

als Ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche oder anderweitige Mittel.

Bitte vergessen Sie nie die alten deutschen Sprichworte:

Wer einmal lügt dem glaubt man nicht auch wenn er mal die Wahrheit spricht

Der Krug geht solange zum Brunnen bis er bricht.

Die Wahrheit und das Gute siegen immer.

Freundliche Grüße,

Christian Bernd von Karlsruhe



Rechtssachverständiger des
reichsverfassungsrechtlichen
Staates Deutsches Reich
Christian Bernd Alber
c/o Wöhlisdorf 3
[07318] Saalfeld - Wöhlisdorf

Im Namen des deutschen Volkes

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

Amtierendes Reichsgericht

Präsidium



KOPIE

KOPIE

Befähigungsnachweis

In Anerkennung der Rechte und Pflichten als definitiv seit dem 18.07.1990 in Personalunion Staatsbürger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich kein Bürger des seit dem 17.07.1990 ehemaligen besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte namens *Bundesrepublik Deutschland*, Landesangehöriger eines der seit dem 25.02.1987 seitens der USA reichsländerverfassungsrechtlich und reichsländergesetzlich gewollten 17 Reichsländer kein *Landeseinwohner* irgendeines Landes der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland*, gemäß Artikel 43 des Dritten Abschnitts der Anlage zum Abkommen Ordnung der Besetze und Gebräuche des Landkriegs bezüglich des Abkommens, betreffend die Besetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907 (RSBl. S. 147) völkerrechtlich, Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA vom 13. 02. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1) kriegsrechtlich der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA unterliegend, dem 1.^{ten} Londoner Protokoll vom 12. 09. 1944 (The Conferences at Malta and Yalta; Germany), Zones of Occupation and Administration of „Greater Berlin“ S. 111 ff) sowie der Kontrollratsgesetzgebung (Amtsbl. UKD) in Verbindung mit dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. 09. 1990 (BGBI. II S. 1274 ff) besatzungsrechtlich, bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen reichsverfassungsrechtlichen Staate Deutsches Reich den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. 08. 1919 (RSBl. S. 1383 ff) in Verbindung mit dem durch die Viermächte der Amtierenden Reichsregierung mit Wirkung zum 08. 05. 1985 genehmigten Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Reichsverfassung vom 21. 04. 1987 (RSBl. I S. 1 ff) der gesamten *grundgesetzlichen Verwaltung* und *Gerichtsbarkeit* exterritorial gegenüberstehend der Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich angehörend, dem weiteren Aufbau dienen zu wollen,

werden Sie,

KOPIE

Herr Christian Bernd Alber,
geb: 24. August 1979

KOPIE

auf der Rechtsgrundlage der völker-, kriegs-, besatzungs- und reichsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 des SHAEF-Befehles Nr. 1 der USA vom 13. 02. 1944 der durch die Alliierten zum 22. 05. 1949 bereinigt geltenden Reichsgesetzgebung in Ermangelung der Existenz von Rechtsanwälten,

nach der Absolvierung eines rechtsvergleichenden Fachlehrgangs zur Ausübung der Tätigkeit eines

Rechtssachverständigen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich

berufen.

Sie sind im dienstlichen Verkehr verpflichtet und außerdienstlich berechtigt, den Titel Rechtssachverständiger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich als Beamter zu führen.

Groß-Berlin, den 14. Juli 2014

Dagmar Tietzsch

Der zur öffentlich-rechtlichen Prüfung von Rechtssachverständigen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich seitens der USA reichsverfassungsrechtlich gewollte und durch die Viermächte reichsgesetzlich genehmigte Präsident des Amtierenden Reichsgerichts.
Dagmar Sibylle Tietzsch



KOPIE

VERTRAULICHE MITTEILUNGEN®

AUS POLITIK, WIRTSCHAFT UND GELDANLAGE

REDAKTION/ABONNEMENTVERWALTUNG
BUCHVERSAND

D-78266 BÜSINGEN

D-27315 HOYA / POSTFACH 1251

TELEFON (077 34) 60 61

TELEFAX (077 34) 71 12

TELEFON (042 51) 5111

TELEFAX (042 51) 30 70

gegründet am 1. Januar 1951 von Artur Missbach

12. Sep. 2019

1 **Sehr geehrte Damen und Herren,**

in einem kürzlichen Interview mit der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ verstieg sich ausgerechnet Hessens Ministerpräsident Volker Bouffier (CDU) zu der Behauptung, daß der Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke „der erste Mord an einem Politiker nach dem Krieg“ gewesen sei. War Bouffier dabei wirklich nicht mehr geläufig, daß im Mai 1981 der hessische Wirtschaftsminister Heinz Herbert Karry (FDP) in seinem Haus in Frankfurt während des Schlafs erschossen wurde?

Täter und Mitwisser dieses Verbrechens konnten im übrigen bis heute nicht überführt werden, wobei etliche Spuren tief in das damals noch junge grüne Milieu reichten. Es gab ein beleidigendes „Bekennerschreiben“ sogenannter „Revolutionärer Zellen“ und die Bundesanwaltschaft ließ über etliche Jahre Telefonanschlüsse mutmaßlicher Sympathisanten überwachen. Einer davon war im übrigen ein gewisser „Joschka“ Fischer, der so lange überwacht wurde, bis er durch die Wahl in ein Parlament Immunität genoss. Etwa zeitgleich verriet eine Europaabgeordnete der Grünen der „DDR“-Staatsicherheit, sie wisse, wer Karry erschöß. Doch bevor die westdeutschen Behörden darauf aufmerksam wurden, verstarb diese Politikerin mit Mitte Vierzig an einem Herzinfarkt.

Der Fall Karry beschäftigte in den 1980er Jahren bundesweit Öffentlichkeit und Behörden. Und dies in Hessen, wo Bouffier auch schon damals politisch aktiv war, natürlich in besonderem Maße. Doch warum möchte Bouffier sich an diesen Fall zur Zeit nicht mehr so recht erinnern? Könnte es an der Tatsache liegen, daß er derzeit gemeinsam mit den Grünen das Land regiert – und das mit nur einer Stimme Mehrheit? (tb)

2 **US-Botschafter erinnert Bundesregierung an fehlende Souveränität**

Washingtons Botschafter in Deutschland, Richard Grenell, sorgte mit einem Interview für die Nachrichtenagentur FNA für Aufsehen. Dort erinnerte er Berlins Machthaber daran, daß „trotz der Zwei-Plus-Vier-Verträge die Amerikaner in Deutschland nach wie vor umfangreiche Befugnisse haben“, daß „sie die Feindstaatenklausel der Vereinten Nationen etwas genauer unter die Lupe nehmen und vielleicht zusätzliche 200 000 Soldaten in Deutschland stationieren müssten“, wenn deutsche Politiker die Anweisungen aus Washington nicht befolgten.

Bislang hätte man stets „mit Freundlichkeit“ versucht, Berlins Machthaber „an ihre Verpflichtungen gegenüber Washington zu erinnern“. Grenell selbst stehe aber eher für den „direkten Weg, ohne Umschweife“, denn dies alles sei schließlich kein „Wunschkonzert“: „Wenn die Amerikaner sagen, ‚Ihr kauft kein russisches Gas, sondern amerikanisches Gas‘, dann wird das so gemacht. Und wenn die Amerikaner sagen, ‚Ihr Deutschen erhöht das Rüstungsbudget auf 2 % der Wirtschaftsleistung‘, dann sind das keine 1,23 %. Die Deutschen sollten sich nicht länger der Illusion hingeben, souverän zu sein. Akzeptiert es endlich: Deutschland ist immer noch ein US-Protectorat!“

Mit aller Deutlichkeit brachte Grenell damit in die Öffentlichkeit, was unter Experten bereits seit Langem vermutet und in der Bevölkerung befürchtet war. Berlins Machthaber taten zwar diese Zusammenhänge bislang immer als „Verschwörungstheorien“ ab, scheinen nun aber dem US-Botschafter keine entsprechende Antwort geben zu können. Die politische Realität zeigt jedenfalls, daß derartige Befehle aus Washington in der Vergangenheit tatsächlich befolgt wurden, wie man aktuell an der Forderung einer „2 %-Rüstungsausgaben-Bestimmung“, die parteiübergreifend im Bundestag befürwortet wird, sehen kann. Bezeichnend ist, daß die sogenannten „Qualitätsmedien“ den genauen Inhalt dieses Interviews bisher verschwiegen und nur nebulös über die dadurch ausgelöste Empörung berichteten.

Wenn der US-Präsident das oft kriminelle Rechtsgebahren im Zusammenhang mit der ungehinderten Immigration nach Deutschland als „nationales Sicherheitsrisiko“ auch für die USA bezeichnet, dürfte diese Aussage unter den vorgenannten Hintergründen eine besondere Brisanz erlangen. Möglicherweise ist es vor diesem Hintergrund aber gar nicht so schlecht, wenn auch in diesem Zusammenhang Washingtons Verordnungen richtungsweisend sind . . . (eh)

3 **Gauk: „Rechts“ ist nicht „rechtsradikal“**

Von vielleicht zunehmender Altersweisheit geprägt, hat der frühere Bundespräsident Joachim Gauck mehr Demokratieverständnis gefordert. Er kritisierte, daß „gewisse Themen nicht ausreichend von der Regierung versorgt wurden“, wobei Gauck vor allem mit Blick auf die Migrationswelle die Parteien ausdrücklich zur Bearbeitung „aller relevanten Themen und Probleme“ aufforderte. Dazu benötige man, so Gauck ausdrücklich weiter, auch „eine erweiterte Toleranz in Richtung rechts“.

Dies bedinge „nicht jeden, der schwer konservativ ist, für eine Gefahr für die Demokratie zu halten und aus dem demokratischen Spiel am liebsten hinauszudrängen“. Man müsse vielmehr sehr genau zwischen rechts (im Sinne von stark konservativ) und rechtsextremistisch bzw. rechtsradikal unterscheiden. (Genau so, wie es die politische Linke für sich einfordert und wie es auch mehrheitlich praktiziert wird – die Red.) (tb)


FINANZGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

 - Senate in Stuttgart -
 9. Senat
 Geschäftsstelle

 Finanzgericht Baden-Württemberg - Senate in Stuttgart -
 Postfach 10 14 15 - 70013 Stuttgart

 Herr
 Dr. Matthes Haug
 Schönbuchstr. 10
 72074 Beberhausen

 70174 Stuttgart, 09.06.2009
 Bösensatz 6

 Fernsprecher 0711 6685 707
 Fax 0711 6685 759
 E-Mail Poststelle@FGStuttgart.Justiz.bwl.de

 Aktenzeichen: 9 K 9/05
 (Bitte bei Antwort angeben)

**Rechtssache Dr. Matthes Haug
 gegen Finanzamt Tübingen
 wegen Pfändungsverfügung**
Kurzmitteilung
 übersandt mit der Bitte um.

 dass es einer Rücknahme der Pfändungsverfügung durch das Finanzamt nicht bedarf, nachdem sich diese erledigt hat. Das Gericht regt deshalb nochmals an, die unzulässige Klage entweder zurückzunehmen oder den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

 Erledigung innerhalb von 2 Wochen

 Mit freundlichen Grüßen
 Auf richterliche Anordnung

 Ziegler
 Gerichtsstangestelle

 S-Bahn
 Stadtmühle
 Dienststellen-Nr. 552556

Schreiben des Finanzgericht Stuttgart


Staatsanwaltschaft Tübingen

Staatsanwaltschaft - Postfach 2538 - 72015 Tübingen

 Herr
 Dr. Matthes Haug
 Schönbuchstraße 10
 72074 Tübingen

Tübingen, 05.10.2009

Durchwahl (07071) 200 - 2786

Name: SA-GL Holl

Aktenzeichen: 15 Js 12793/04

 (bitte bei Antwort an-
 geben)

**Strafverfahren gegen Sie wegen Betruges u.a.
 Anlagen
 ohne**

Sehr geehrter Herr Dr. Haug,

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 22.08.2009 habe ich - nachdem sie sich nicht weiter gemeldet haben - die sichergestellten Asservate insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. April 2006 geprüft.

Da das OLG Stuttgart offenbar nichts strafrechtlich Relevantes dabei finden kann, dass Sie als selbsternannter angeblicher Reichspräsident, Reichsinnenminister und mit ähnlichen Titulierungen auftreten und in diesen Rollen als Aussteller von Reserven, Personalausweisen und Führerscheinen auftreten, sind die Asservaten zurück zu geben, da es sich im wesentlichen um Unterlagen, Geräte und Materialien handelt, die diesen Zwecken dienen. Mögen sie ihr Glück darin finden, sich auf diese Weise zu erhöhen und anderen Menschen gegen Geld (Warum Sie immer Euro und keine Reichsmark verlangen, ist mir nicht erklärlich) unwirksame Papiere aus zu stellen.

Machen sie alsbald mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Dehmer, unter Telefon 200 - 2833 einen Termin zur Abholung aus.

Mit freundlichen Grüßen

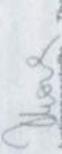
 H-ll
 Staatsanwalt - GL

 Postfachnummer Postfach 2538 - 72015 Tübingen Hausadresse Charloisstraße 19 - 72075 Tübingen
 Telefon 07141 200-2786 (Vermittlung) Telefax 07141 200-2883
 Bundesanwaltschaft Landesoberstaatsanwaltschaft Baden-Württemberg - Postfach 2538 - 72015 Tübingen
 Kunden-Referenz-Nr. 9 874 330 100 000 Ihre Zeichnungen sind zusammen mit dem Antragsschreiben anzugeben

 Postfach 2538
 Tübingen

 Postfach 2538
 Tübingen

Schreiben des Oberstaatsanwaltes Holl: Rückgabe aller sichergestellten Unterlagen. Anmerkung: Wahrscheinlich werden bald die BRID Papiere unwirksam sein.

Staatsanwaltschaft Berlin	Berlin, 24.04.2023 Tel.: Vermittlung (030)500 14-0 (innen 914-111) Durchwahl/Apparat (030)500 14 - 2596 Telefax (030)500 14-33 10
58 Js 1796/02 Datei Nr. 046 vom 20.04.2023 Dz. 524	StA Berlin (Mittel), Turmstraße 91 Polizeistadt Postfach 10155 10548 Berlin (Mitt., Stadtamtsgebiet) für Paketzustellungen: Turmstraße 91 10008 Berlin
Herrn Dr. Matthes Haug Schreibstraße 10 72074 Tübingen-Bebenhausen	Sprechstunden Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr
Sehr geehrter Herr Dr. Haug,	
das gegen Sie	
wegen Verdachts der Urkundenfälschung	
eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt.	
Mit freundlichen Grüßen Heimer Staatsanwältin	Beglaubigt  Justizangestellte Tho
G 41	

Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin nach Beschlag-
nahme meines Reisepasses des Deutschen Reichs.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Übergabe des Schlüssels an DHL: <https://www.youtube.com/watch?v=ZHV46Sncl5g>
- [2] Aus Deutsches Reich heute von Dr. Matthes Haug: <http://www.deutsches-reich-heute.de/html/index2.php?http://www.deutsches-reich-heute.de/html/re-gierung/grundlagen.htm>
- [3] Rede Horst Seehofer im bayerischer Landtag 2018: https://www.youtube.com/watch?v=m_Ix4572BX8
- [4] Diercke Westermann: <https://diercke.westermann.de/content/deutsches-reich-1937-978-3-14-100800-5-83-7-1>
- [5] Preufische Allgemeine Zeitung: <https://www.youtube.com/watch?v=Wig9Ode01a0>
- [6] Spiegel: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wiedervereinigung-moskau-bot-verhandlungen-ueber-ostpreussen-an-a-695928.html>
- [7] Telepolis: https://www.heise.de/forum/Telepolis/Kommentare/War-die-deutsche-Wiedervereinigung-eine-Annexion/Die-Wiedervereinigungsluege/thread-4347377/#posting_25426535

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen („Überleitungsvertrag“) (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)

Amtlicher Text, BGBl. 1955 II S.405.

(Die ursprüngliche Fassung des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen vom 26.5.1952 (BGBl. 1954 II S.157) ist nicht in Kraft getreten.)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik sind wie folgt übereingekommen:

Erster Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.



Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 29. März 2004

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Bismarckstraße, Mohnstraße 37, 10117 B
Lützowstraße, Köpenickerstraße 41, 10117 B
Telefon:
0 18 88 5 98 - 0
(0 30) 20 25 - 70

bei Durchwahl:
0 18 88 5 90 - 95 14
(0 30) 20 25 - 95 14
0 18 88 5 90 - 95 25
(0 30) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer
Landesverband Hessen e. V.
Postfach 1253
35316 Homberg / Ohm



Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weishel,.

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt hatten.

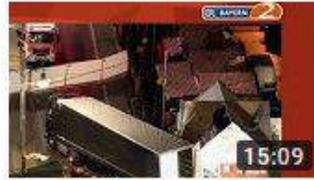
Ihre Annahme, wonach Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1950 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

Schreiben des Dr. Hiestand vom Bundesjustizministerium über die weitere Gültigkeit des Artikels 2 des Überleitungsvertrages (Fortgelten der Alliierten Vorbehaltsrechte sowie der SHAEF und SMAD Gesetze).

Wie konnte dieser "Prof. Shlomo Shpiro" "Politikwissenschaftler, Terrorismus-Experte" wissen, daß der Anschlag genau 5 Minuten zuvor am Breitscheidplatz geschehen ist?! War dieser in England/Leeds eingeschriebene "jüdische" "Professor" womöglich auch in den "Berliner Weihnachtsmarktanschlag mit Anis Amri selbst mitinvolviert, so wie die amerikanischen Zion-Juden-Gangster den 11. September koordiniert hatten?! Spielt womöglich neben der BRiD-EU-Mafia noch der Mossad und die Israelis auch hier in Deutschland eine zerstörerische Rolle?! Warum hat uns Frau Merkel dies alles nicht mitgeteilt ??!



Berlin: Was macht Shlomo vor
40K views
Gedanken zur Zeit
40K views

Der Anschlag vom Breitscheidplatz - Versuch einer Analyse
Der deutsche Schäferhund
2K views

Breitscheidplatz gibt es eine relevante Webcam?
Klugschieterin
14K views

Wütende Zuschauer-Anrufe nach Berlin-Anschlag - Freie Propaganda
92K views

Angela Merkel verplappert sich Christoph Hörstel
Osmanlicengiz TR
19K views

Teil 2 - Die Wahrheit, Anschlag, Berliner Weihnachtsmarkt am

Lkw Anschlag in Berlin Israelischer Terrorexperte besucht Breitscheidplatz 5 min danach Anschlag

4,429 views

18 7 SHARE



OnlyTheTruthIsTrue
Published on Dec 20, 2016

SUBSCRIBE 1.4K

Dieses Video wird bestimmt sehr bald zensiert, bitte um reupload

https://www.youtube.com/watch?v=v2s9i60M96k

Christian Bernd aus dem Hause Alber
Adresse in Thüringen: c/o Frau Ildeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld
Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

Bundesanwaltschaft Karlsruhe
Brauerstr. 30
[76135] Karlsruhe

19. Januar 2017

Aufforderung zur Revidierung und Korrigierung Ihrer kriminell und bewußt und/oder zumindest schlecht recherchiert und dann auch noch falsch der Öffentlichkeit präsentierten Informationen bzgl. dem vermutlich gemeinschaftlich durch BND, NATO Operation Gladio-C und CIA vorgetäuschten LKW-Verkehrsunfall neben dem Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie umgehend Ihre entweder wissentlich oder mangels eigener Recherche falsch präsentierten Informationen bzgl. dem durch den CIA in Zusammenspiel mit dem BND, den Berliner „Behörden“ und der NATO Operation Gladio-C verübten LKW Verkehrsunfall „auf dem Berliner Weihnachtsmarkt“ jetzt an Weihnachten 2016 zurück.

Dieser Unfall ereignete sich defakto neben bzw. hinter dem Weihnachtsmarkt auf der Hauptstraße zwischen dem großen Bürokomplex und den weißen Weihnachtsmarktbuden und eben nicht direkt auf dem Weihnachtsmarkt selbst!

Diesbezüglich beziehe ich mich u.a. auf folgende Deutschlandfunk-Quelle:

<http://www.deutschlandfunk.de/die-nachrichten.353.de.html> bzw.

http://www.deutschlandfunk.de/anschlag-in-berlin-bundesanwaltschaft-geht-von-amri-als.447.de.html?drn:news_id=695896 wo Sie ja vor einigen Tagen offiziell davon ausgingen, daß

Herr Anis Amri der Täter gewesen sein soll, was im Vorfeld Ihrerseits vermutlich in keinsten Weise persönlich recherchiert worden ist. Sie schreiben dementsprechend vermutlich nur ab, was andere vor Ihnen in die Welt „gesetzt haben“.

Wir wissen aus unseren eigenen Recherchen und Befragungen, daß dieser „Vorfall“ von weißen Einheiten komplett gestellt worden ist, und dann zusätzlich falsch durch Informationsmedien wie Zeitungen und Internet als auch durch Behörden wie Sie und alle anderen partizipierenden „Bundesrepublik in Deutschland“ (BRiD)-Einheiten als sogenannter „Terroranschlag“ der Welt verkauft worden ist.

In diesem Spielchen hatte auch der Stasi-CIA-BND-Agent Joachim Gauck (derzeit vortäuschend amtierend als BRiD-„Bundespräsident“) mitgewirkt, sowie auch mindestens das Berliner Krankenhaus wo die angeblichen Verletzten untergebracht worden sind.

Ihren Recherche-Job machende Deutsche, wie Oliver Janich (<https://youtu.be/GRMngXB6cSk>),

Christian Bernd aus dem Hause Alber
Adresse in Thüringen: c/o Frau Jildeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld
Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

Oliver Zumann (<https://youtu.be/5AF2O6aYjm0>) zahlreiche weitere Wahrheitssuchende bzw. Whistleblower (siehe auf Youtube), mich eingeschlossen, haben sich intensiv mit dem Vorfall seither beschäftigt und können Ihre oben aufgezeigte „Story“ in keinster Weise nachvollziehen. Wir glauben gar, daß Sie versucht haben uns bewußt zu belügen.

Die Fakten stellen sich nämlich wie folgt dar:

1. Der polnische Fahrer des LKWs wurde tatsächlich Stunden zuvor auf einem Parkplatz in seinem LKW erschossen. Dementsprechend fand auch für ihn eine nachweisbare Trauerfeier und Beerdigung statt: <http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/12/beisetzung-polnischer-lkw-fahrer-anschlag-breitscheidplatz.html>
2. Tote gab es hingegen auf dem Weihnachtsmarkt während dem angeblich gelenkten Durchpreschens des LKWs überhaupt keine. Also weder deutsche, noch ausländische Menschen, die von eben jenem Truck auf dem Weihnachtsmarkt getötet worden sind. Siehe jedoch unbedingt nächster Punkt!
3. Tote gab es jedoch möglicherweise auf der Hauptstraße oder am Rande zum Gehsteig, wo der Truck definitiv entlang gerast ist, nachdem er nach Überkreuzung der Kreuzung gerade noch die Kurve in letzter Sekunde hat bekommen können und somit erfolgreich an dem Weihnachtsmarkt (und der Fußgängerzone auf welcher der Weihnachtsmarkt stand) vorbei rasen konnte.
4. Vermutlich wurden vom LKW zwar alle möglichen Zelte und Dinge gestreift, aber nichts wurde mit- oder umgerissen. Dies bestätigte auch alles zur Verfügung stehende Bildmaterial, sowie die verschiedenen Kamera-Aufnahmen der an der Kreuzung auf Grün-Licht wartenden Fahrzeuge privater Fahrer (vgl. hierzu diese Privataufnahmen in den zahlreichen zur Verfügung stehenden Youtube-Videos), welche auch auf die Hauptstraße (jedoch von rechts kommend und daher noch auf Grün-Licht wartend) einbiegen wollten.
5. Die Behauptung es hätte exakt 12 Tote gegeben war vermutlich ebenfalls komplett erlogen. Wäre dem so gewesen, so hätte es bei zahlreichen deutschen Familien Beerdigungen geben müssen, was jedoch die letzten Wochen seit dem Anschlag keinesfalls der Fall gewesen ist. Wir – deutsches Volk – hätten dann sicherlich mehr davon erfahren, als die eine oder zwei Beerdigungen (wenn überhaupt, denn evtl. war auch diese Info eine gesteuerte Falschmeldung).
6. Zudem sei die hohe Anzahl von Verletzten ebenfalls zu hinterfragen. Vermutlich gab es viel weniger oder überhaupt keine Verletzten.

Wenn Sie sich einmal selbst das zur Verfügung stehende Bildmaterial in den Zeitungen, im Internet und von den damals anwesenden Weihnachtsmarktbesuchern anschauen, so werden vielleicht auch Sie feststellen, daß die anderen Besucher ungestört ihren Glühwein und Bratwurst in eben jener Fußgängerzone des Weihnachtsmarktes, - wo der Truck ja durchgerast sein soll!!! - weiterhin konsumiert haben, nachdem der Truck hinter den Zelten auf der Hauptstraße vorbeigeschossen ist. Klar, alle haben gestaunt und geschaut, aber keiner innerhalb des Weihnachtsmarktes wurde verletzt! Ein Wunder Gottes, wenn man so will. Und so sollte man dies auch betrachten.

7. Zudem die These bzw. das große Fragezeichen: Hätte es einige oder viele Tote oder Schwerverletzte in irgendwelcher Form gegeben, so hätte totales Chaos geherrscht. Die

Christian Bernd aus dem Hause Alber

Adresse in Thüringen: c/o Frau Jildeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld

Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

Leute hätten dann tatsächlich überall geschrien, hätten sich gegenseitig geholfen, wären herumgerannt, wie in Panik, oder wären zumindest schaulustig und „glotzend“ zur hinter den Zelten anliegenden Hauptstraße und dem Truck gerannt, was aber keineswegs der Fall gewesen ist.

8. Auch hätte es dann Bremsspuren innerhalb der Fußgängerzone (also auf dem Weihnachtsmarkt) auf dem Erdboden geben müssen, FALLS der Truck wirklich in Phantasie über den Weihnachtsmarkt selbst gerast sein soll. In dem Fall wäre zu hinterfragen, wie er dann zuletzt über den angrenzenden Puller gehüpft sein soll. Denn er kam interessanterweise direkt hinter einem solchen Puller zum stehen, was dafür spricht, daß er – wie gesagt- auf der Hauptstraße fuhr, dann stark bremste und leicht schleuderte und somit am Puller vorbei dahinter zum Stehen kam.
9. Der LKW selbst hätte Spuren von Blut und Körperteilen vorweisen müssen, die dann überall auf dem Weihnachtsmarkt gelegen hätten. Ein LKW mit 500 PS würde einen Menschen sozusagen wie eine Fliege an der Windschutzscheibe oder am Kühler auffangen und zwischen seinen Kühlrippen und den umherstehenden Weihnachtsständen zerquetschen bzw. aufreißen. Es wäre dementsprechend ein Blutbad mitten im Festakt vorzufinden gewesen – ähnlich der derzeitigen kriminellen Syriensituation mit den zahlreichen Schlachtfeldern wo es nur so von Blut und Menschenteilen wimmelt.
10. Am wichtigsten jedoch ist die Tatsache bzw. meine und unsere Behauptung, daß Herr Anis Amri nichts mit dem ganzen gesteuerten „Attentat“ seitens BND-CIA-NATO-BRiD zu tun hatte, man ihn jedoch bewußt hineinkonstruiert hat. Evtl. weil er sich ja offenbar in einem der auf Youtube vorliegenden Videos zum IS bekannt haben soll. Aber wäre dies Hinweis genug?!

Anis Amri's Ausweis wurde - analog zu 9-11 – und zwar erst viel später im Nachhinein durch o.g. mitspielende Geheimagenten auf der naheliegenden Straßenfläche geworfen und dann „rein zufällig“ von den analysierenden „Behördenbediensteten“ „gefunden“. Glauben Sie diese allerletzte Lüge nun gar selbst?!?

Diesen Ausweis hatten Angestellte der o.g. Geheimdienste dort im Verlauf der Entwicklungen in einer unbeobachteten Minute fallen lassen, um somit eine neue Geschichte in die Welt zu zaubern. Man brauchte ja ein Opferlamm. Vermutlich war eben dieser „zufällig gefundene“ Ausweis von Herr Amri zudem gar nicht echt, was das in den Medien präsentierte Ausweismaterial bestätigt. Der Versuch, ihn der Welt als Sündenbock zu verkaufen, scheiterte daher bereits an dieser Stelle. Meine Familie, Freunde und ich und zahlreiche Whistleblower im Internet weltweit glauben Ihrer Geschichte jedenfalls nicht.

Zudem ist es sehr bemerkenswert, daß Sie in den Medien verlautbaren lassen, Sie hätten Herrn Anis Amri bereits länger überwacht, was jedoch auch keineswegs der Fall gewesen ist. D.h. eine weitere Lüge Ihrerseits sowie des o.g. Agentennetzwerks.

Die Medien teilten mit, die „Behörden“ hätten dann längere Zeit benötigt, um überhaupt eine Spur des Täters ausfindig zu machen.

Auch hier wurde wieder seitens der „ermittelnden Behörden“ gelogen. Denn man wußte von Anfang an, wer den Truck in den Weihnachtsmarkt gesteuert hatte und wer zuvor dann abgesprungen und entflohen war. Jedenfalls nicht Herr Anis Amri, denn dieser hatte mit dem ganzen Tatbestand als Tunesier und zugleich viel zu junger, unerfahrener Mensch überhaupt nichts zu tun. Wie soll denn ein 24-jähriger überhaupt in der Lage sein einen großen LKW zu entführen, wo doch

Christian Bernd aus dem Hause Alber

Adresse in Thüringen: c/o Frau JIdeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld

Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

alleine schon der Fahrer wesentlich älter und stärker gebaut war als er. Zudem konnte Anis Amri überhaupt keinen LKW fahren. Ihm fehlte hierzu die Ausbildung und Erfahrung. Dies bestätigten auch seine Familienmitglieder im Ausland.

Es handelt sich bei dem Lügen- und Täuschungsschema o.g. Agentennetzwerke in Zusammenspiel mit der Nato und den kriminellen „deutschen BriD-Behörden“ um ein und das selbe Vorgehensschema, wie bei allen zuvorgehenden, ebenfalls gestellten „Anschlägen“ (ich sollte sagen: Angriffen seitens krimineller Behörden und Agenten auf unsere Menschenrechte und auf die eigentlich durch die jeweiligen Staaten zu gewährleistenden Rechte und Sicherheiten weltweit). Ziel ist es, wie seither, den Russen und der Welt vorzuspielen, daß immer ausschließliche die bösen Muslime schuld an allem sind. Dabei waren es weiße Agenten, und Leute aus dem mittleren Osten oder Afrika waren überhaupt nicht involviert.

11. Als Gipfel aller Lügen und Verantwortungslosigkeiten meldete sich dann die Firma „Bundestag“ mit folgender Stellungnahme zu Wort:

<http://www.zeit.de/news/2016-12/28/deutschland-bundestag-plant-keine-gedenkzeremonie-fuer-berliner-anschlagsopfer-28111608> „Bundestag plant keine Gedenkzeremonie für die Opfer des Terroranschlags“. Warum wohl? Wußten die Angestellten der Firma „Bundestag“ wohl bereits, daß es überhaupt keine Toten gab?!

Zuletzt sei hinzugefügt, daß seit der Ermordung des amerikanischen Präsidenten John F. Kennedy durch den CIA alle Anschläge durch das transatlantische weiße Verbrecherkartell verübt worden sind. Es war bei allen Anschlägen in Europa und Amerika die letzten 30 Jahre kein einziger Muslim bzw. Person aus dem nahen Osten direkt oder indirekt involviert. Dies sind alles Lügenmärchen, die von der Lügenpresse so dargestellt werden, um einen dritten Weltkrieg bzw. Christentum gegen den Islam aufzuhetzen. Hierzu sei auf die exzellenten, sehr informativen und wahrheitsmäßig korrekten Websites und Recherchen von den Herren Eric Phelps (www.vaticanassassins.org), David Chase Taylor, einem weiteren Amerikaner, der sich jedoch aus Sicherheitsgründen in der Schweiz aufhält (www.truth.org), Frau Rebekkah Roth (www.methodicalillusion.com, sie hat sich hauptsächlich mit 9-11 und den Drahtziehern: CIA/FBI beschäftigt), sowie Edward Snowden (www.wikileaks.com, der ja aus Sicherheitsgründen in Russland Asyl bekommen hat) verwiesen.

Wenn Sie als Staatssimulation BriD unser Volk und die Welt weiterhin dementsprechend täuschen, werden wir eine härtere Gangart gegen Ihr Täuschungs- und Verbrechersystem einlegen.

Nur so können wir offenbar all Ihre Logen- und Lügenbrüder und -schwestern zur Vernunft und zur Einhaltung des Gesetzes zwingen.

Gott möge mir beistehen, daß Sie für Ihre bewußt gelogenen und/oder bestenfalls verantwortungslosen und bestenfalls unrecherchierten Verlautbarungen einstehen und bezahlen werden.

Freundliche Grüße,

Christian Bernd Alber
und Familie

Christian Bernd aus dem Hause Alber
Adresse in Thüringen: c/o Frau Jildeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld
Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

Landespolizeiinspektion Saalfeld
Saalfeld

30. Januar 2017

Strafantrag sowie

Aufforderung zur Revidierung und Korrigierung der kriminell und bewußt und/oder zumindest schlecht recherchiert und dann auch noch falsch der Öffentlichkeit präsentierten Informationen bzgl. dem vermutlich gemeinschaftlich durch BND, NATO Operation Gladio-C und CIA vorgetäuschten LKW-Verkehrsunfall neben dem Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Strafantrag bzgl. dem in Berlin auf dem Weihnachtsmarkt 2016 erfolgten, gestellten „Attentat“ gestellt.

Dieses wurde, wie sich mittlerweile aufgrund der zahlreichen Zeugen und Informationsquellen ergeben hat, durch den CIA in Zusammenspiel mit dem BND, den Berliner „Behörden“ und der NATO Operation Gladio-C gestellt, um uns deutschen Bürgern und der Welt vorzuspielen, daß wieder ein krimineller Muslim involviert gewesen sein soll, was jedoch abermals in keinster Weise überhaupt der Fall gewesen ist.

Ein LKW wurde hierfür zuvor von einer polnischen Firma auf einem Berliner Parkplatz gekapert und gestohlen, der polnische Fahrer darin erschossen und dann mit diesem Tatfahrzeug „die Tat“ begangen.

Die Tat bzw. der eigentliche Unfall ereignete sich defakto neben bzw. hinter dem Weihnachtsmarkt auf der Hauptstraße zwischen dem großen Bürokomplex und den weißen Weihnachtsmarktbuden und eben nicht direkt auf dem Weihnachtsmarkt selbst!

Diesbezüglich beziehe ich mich u.a. auf folgende Deutschlandfunk-Quelle:

<http://www.deutschlandfunk.de/die-nachrichten.353.de.html> bzw.

http://www.deutschlandfunk.de/anschlag-in-berlin-bundesanwalt-schaft-geht-von-amri-als.447.de.html?drn:news_id=695896 wo die BRD-Behörden ja Ende Dezember 2016/Anfang 2017

davon ausgingen, daß der muslimische Herr Anis Amri der Täter gewesen sein soll, was im Vorfeld aller es Ernst nehmenden BRD-Polizisten vermutlich in keinster Weise persönlich recherchiert worden ist. Alle hatten seitdem vermutlich nur abgeschrieben, was andere vor ihnen in die Welt „gesetzt haben“.

Wir wissen aus unseren eigenen Recherchen und Befragungen, daß dieser „Vorfall“ von weißen Einheiten komplett gestellt worden ist, und dann zusätzlich falsch durch Informationsmedien wie

Christian Bernd aus dem Hause Alber

Adresse in Thüringen: c/o Frau Jildeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld

Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

Zeitungen und Internet als auch durch Behörden wie Sie und alle anderen partizipierenden „Bundesrepublik in Deutschland“ (BRiD)-Einheiten als sogenannter „Terroranschlag“ der Welt verkauft worden ist.

In diesem Spielchen hatte auch der Stasi-CIA-BND-Agent Joachim Gauck (derzeit vortäuschend amtierend als BRiD-„Bundespräsident“) mitgewirkt, sowie auch mindestens das Berliner Krankenhaus wo die angeblichen Verletzten untergebracht worden sind.

Ihren Recherche-Job machende Deutsche, wie Oliver Janich (<https://youtu.be/GRMngXB6cSk>), Oliver Zumann (<https://youtu.be/5AF2O6aYjm0>) zahlreiche weitere Wahrheitssuchende bzw. Whistleblower (siehe auf Youtube), mich eingeschlossen, haben sich intensiv mit dem Vorfall seither beschäftigt und können Ihre oben aufgezeigte „Story“ in keinster Weise nachvollziehen. Wir glauben gar, daß Sie versucht haben uns bewußt zu belügen.

Die Fakten stellen sich nämlich wie folgt dar:

1. Der polnische Fahrer des LKWs wurde tatsächlich Stunden zuvor auf einem Parkplatz in seinem LKW erschossen. Dementsprechend fand auch für ihn eine nachweisbare Trauerfeier und Beerdigung statt: <http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/12/beisetzung-polnischer-lkw-fahrer-anschlag-breitscheidplatz.html>
2. Tote gab es hingegen auf dem Weihnachtsmarkt während dem angeblich gelenkten Durchpreschens des LKWs überhaupt keine. Also weder deutsche, noch ausländische Menschen, die von eben jenem Truck auf dem Weihnachtsmarkt getötet worden sind. Siehe jedoch unbedingt nächster Punkt!
3. Tote gab es jedoch möglicherweise auf der Hauptstraße oder am Rande zum Gehsteig, wo der Truck definitiv entlang gerast ist, nachdem er nach Überkreuzung der Kreuzung gerade noch die Kurve in letzter Sekunde hat bekommen können und somit erfolgreich an dem Weihnachtsmarkt (und der Fußgängerzone auf welcher der Weihnachtsmarkt stand) vorbei rasen konnte.
4. Vermutlich wurden vom LKW zwar alle möglichen Zelte und Dinge gestreift, aber nichts wurde mit- oder umgerissen. Dies bestätigte auch alles zur Verfügung stehende Bildmaterial, sowie die verschiedenen Kamera-Aufnahmen der an der Kreuzung auf Grün-Licht wartenden Fahrzeuge privater Fahrer (vgl. hierzu diese Privataufnahmen in den zahlreichen zur Verfügung stehenden Youtube-Videos), welche auch auf die Hauptstraße (jedoch von rechts kommend und daher noch auf Grün-Licht wartend) einbiegen wollten.
5. Die Behauptung es hätte exakt 12 Tote gegeben war vermutlich ebenfalls komplett erlogen. Wäre dem so gewesen, so hätte es bei zahlreichen deutschen Familien Beerdigungen geben müssen, was jedoch die letzten Wochen seit dem Anschlag keinesfalls der Fall gewesen ist. Wir – deutsches Volk – hätten dann sicherlich mehr davon erfahren, als die eine oder zwei Beerdigungen (wenn überhaupt, denn evtl. war auch diese Info eine gesteuerte Falschmeldung).
6. Zudem sei die hohe Anzahl von Verletzten ebenfalls zu hinterfragen. Vermutlich gab es viel weniger oder überhaupt keine Verletzten.

Christian Bernd aus dem Hause Alber

Adresse in Thüringen: c/o Frau Jildeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld

Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

Wenn Sie sich einmal selbst das zur Verfügung stehende Bildmaterial in den Zeitungen, im Internet und von den damals anwesenden Weihnachtsmarktbesuchern anschauen, so werden vielleicht auch Sie feststellen, daß die anderen Besucher ungestört ihren Glühwein und Bratwurst in eben jener Fußgängerzone des Weihnachtsmarktes, - wo der Truck ja durchgerast sein soll!!! - weiterhin konsumiert haben, nachdem der Truck hinter den Zelten auf der Hauptstraße vorbeigeschossen ist. Klar, alle haben gestaunt und geschaut, aber keiner innerhalb des Weihnachtsmarktes wurde verletzt! Ein Wunder Gottes, wenn man so will. Und so sollte man dies auch betrachten.

7. Zudem die These bzw. das große Fragezeichen: Hätte es einige oder viele Tote oder Schwerverletzte in irgendwelcher Form gegeben, so hätte totales Chaos geherrscht. Die Leute hätten dann tatsächlich überall geschrien, hätten sich gegenseitig geholfen, wären herumgerannt, wie in Panik, oder wären zumindest schaulustig und „glotzend“ zur hinter den Zelten anliegenden Hauptstraße und dem Truck gerannt, was aber keineswegs der Fall gewesen ist.
8. Auch hätte es dann Bremsspuren innerhalb der Fußgängerzone (also auf dem Weihnachtsmarkt) auf dem Erdboden geben müssen, FALLS der Truck wirklich in Phantasie über den Weihnachtsmarkt selbst gerast sein soll. In dem Fall wäre zu hinterfragen, wie er dann zuletzt über den angrenzenden Puller gehüpft sein soll. Denn er kam interessanterweise direkt hinter einem solchen Puller zum stehen, was dafür spricht, daß er – wie gesagt- auf der Hauptstraße fuhr, dann stark bremste und leicht schleuderte und somit am Puller vorbei dahinter zum Stehen kam.
9. Der LKW selbst hätte Spuren von Blut und Körperteilen vorweisen müssen, die dann überall auf dem Weihnachtsmarkt gelegen hätten. Ein LKW mit 500 PS würde einen Menschen sozusagen wie eine Fliege an der Windschutzscheibe oder am Kühler auffangen und zwischen seinen Kühlrippen und den umherstehenden Weihnachtsständen zerquetschen bzw. aufreißen. Es wäre dementsprechend ein Blutbad mitten im Festakt vorzufinden gewesen – ähnlich der derzeitigen kriminellen Syriensituation mit den zahlreichen Schlachtfeldern wo es nur so von Blut und Menschenteilen wimmelt.
10. Am wichtigsten jedoch ist die Tatsache bzw. meine und unsere Behauptung, daß Herr Anis Amri nichts mit dem ganzen gesteuerten „Attentat“ seitens BND-CIA-NATO-BRiD zu tun hatte, man ihn jedoch bewußt hineinkonstruiert hat. Evtl. weil er sich ja offenbar in einem der auf Youtube vorliegenden Videos zum IS bekannt haben soll. Aber wäre dies Hinweis genug?!

Anis Amri's Ausweis wurde - analog zu 9-11 – und zwar erst viel später im Nachhinein durch o.g. mitspielende Geheimagenten auf der naheliegenden Straßenfläche geworfen und dann „rein zufällig“ von den analysierenden „Behördenbediensteten“ „gefunden“. Glauben Sie diese allerletzte Lüge nun gar selbst?!?

Diesen Ausweis hatten Angestellte der o.g. Geheimdienste dort im Verlauf der Entwicklungen in einer unbeobachteten Minute fallen lassen, um somit eine neue Geschichte in die Welt zu zaubern. Man brauchte ja ein Opferlamm. Vermutlich war eben dieser „zufällig gefundene“ Ausweis von Herr Amri zudem gar nicht echt, was das in den Medien präsentierte Ausweismaterial bestätigt. Der Versuch, ihn der Welt als Sündenbock zu verkaufen, scheiterte daher bereits an dieser Stelle. Meine Familie, Freunde und ich und zahlreiche Whistleblower im Internet weltweit glauben Ihrer Geschichte jedenfalls nicht.

Christian Bernd aus dem Hause Alber

Adresse in Thüringen: c/o Frau Jdeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld

Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

Zudem ist es sehr bemerkenswert, daß Sie (die „Organe“ der BriD bzw. Bundesrepublik in Deutschland) in den Medien verlautbaren lassen, Sie hätten Herrn Anis Amri bereits länger überwacht, was jedoch auch keineswegs der Fall gewesen ist. D.h. eine weitere Lüge Ihrerseits sowie des o.g. Agentennetzwerks.

Die Medien teilten mit, die „Behörden“ hätten dann längere Zeit benötigt, um überhaupt eine Spur des Täters ausfindig zu machen.

Auch hier wurde wieder seitens der „ermittelnden Behörden“ gelogen. Denn man wußte von Anfang an, wer den Truck in den Weihnachtsmarkt gesteuert hatte und wer zuvor dann abgesprungen und entflohen war. Jedenfalls nicht Herr Anis Amri, denn dieser hatte mit dem ganzen Tatbestand als Tunesier und zugleich viel zu jung, unerfahrener Mensch überhaupt nichts zu tun. Wie soll denn ein 24-jähriger überhaupt in der Lage sein einen großen LKW zu entführen, wo doch alleine schon der Fahrer wesentlich älter und stärker gebaut war als er. Zudem konnte Anis Amri überhaupt keinen LKW fahren. Ihm fehlte hierzu die Ausbildung und Erfahrung.

Dies bestätigten auch seine Familienmitglieder im Ausland.

Es handelt sich bei dem Lügen- und Täuschungsschema o.g. Agentennetzwerke in Zusammenspiel mit der Nato und den kriminellen „deutschen BriD-Behörden“ um ein und das selbe Vorgehensschema, wie bei allen zuvorgehenden, ebenfalls gestellten „Anschlägen“ (ich sollte sagen: Angriffen seitens krimineller Behörden und Agenten auf unsere Menschenrechte und auf die eigentlich durch die jeweiligen Staaten zu gewährleistenden Rechte und Sicherheiten weltweit). Ziel ist es, wie seither, den Russen und der Welt vorzuspielen, daß immer ausschließliche die bösen Muslime schuld an allem sind. Dabei waren es weiße Agenten, und Leute aus dem mittleren Osten oder Afrika waren überhaupt nicht involviert.

11. Als Gipfel aller Lügen und Verantwortungslosigkeiten meldete sich dann die Firma „Bundestag“ mit folgender Stellungnahme zu Wort:

<http://www.zeit.de/news/2016-12/28/deutschland-bundestag-plant-keine-gedenkzeremonie-fuer-berliner-anschlagsopfer-28111608> „Bundestag plant keine Gedenkzeremonie für die Opfer des Terroranschlags“. Warum wohl? Wußten die Angestellten der Firma „Bundestag“ wohl bereits, daß es überhaupt keine Toten gab?!

Zuletzt sei hinzugefügt, daß seit der Ermordung des amerikanischen Präsidenten John F. Kennedy durch den CIA alle Anschläge durch das transatlantische weiße Verbrecherkartell verübt worden sind. Es war bei allen Anschlägen in Europa und Amerika die letzten 30 Jahre kein einziger Muslim bzw. Person aus dem nahen Osten direkt oder indirekt involviert. Dies sind alles Lügenmärchen, die von der Lügenpresse so dargestellt werden, um einen dritten Weltkrieg bzw. Christentum gegen den Islam aufzuhetzen. Hierzu sei auf die exzellenten, sehr informativen und wahrheitsmäßig korrekten Websites und Recherchen von den Herren Eric Phelps (www.vaticanassassins.org), David Chase Taylor, einem weiteren Amerikaner, der sich jedoch aus Sicherheitsgründen in der Schweiz aufhält (www.truth.org), Frau Rebekkah Roth (www.methodicalillusion.com), sie hat sich hauptsächlich mit 9-11 und den Drahtziehern: CIA/FBI beschäftigt), sowie Edward Snowden (www.wikileaks.com, der ja aus Sicherheitsgründen in Russland Asyl bekommen hat) verwiesen.

Es ist absolut unakzeptabel, daß unser Volk von der Staatssimulation BriD entweder wissentlich oder unwissentlich (weil Sie es alle selbst nicht besser recherchiert haben) auf solche Weisen getäuscht wird.

Bitte bearbeiten Sie diesen Strafantrag.

Christian Bernd aus dem Hause Alber

Adresse in Thüringen: c/o Frau Jildeze Alber – Wöhlsdorf 3, [07318] Saalfeld

Tel: 0176-55621724 – chr.alber@yahoo.com

Wenn Sie es einmal tatsächlich Ernst nehmen, werden auch Sie zum selben erschreckenden Ergebnis kommen, wie meine Freunde und ich.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße,

Christian Bernd Alber
und Familie

Christian Bernd aus d. Familie Alber
c/o Ildeze Alber, Wöhlsdorf 3
[07318] Saalfeld
chr.alber@yahoo.com

Landespolizeiinspektion Saalfeld
Saalfeld

22. Feb. 2017

Nachfrage bzgl. Aktenzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird um die Mitteilung des Aktenzeichens für die am 31.1.2017 bei Ihnen meinerseits eingereichte Anzeige bzgl. dem an Weihnachten 2016 in Berlin erfolgten, eindeutig gestellten LKW-Anschlag gebeten.

Ich lege Ihnen die Anzeige nochmals in Kopie mit der Bitte der Bearbeitung bei. Dies ist sehr wichtig denn wir wurden hier alle, wie bereits in der Anzeige erwähnt, getäuscht und betrogen.

Es sei auch nochmals hervorgehoben, daß diese Anzeige unabhängig von der an diesem Tag und im gleichen Briefumschlag gleichzeitig eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen 2 Polizeibedienstete war und ist. Lediglich für diese Dienstaufsichtsbeschwerde hatte ich gestern von Ihnen die Information erhalten, daß diese nun über Ihre Kollegen in Erfurt bearbeitet werden würde.

Bitte dementsprechend kurz um Bescheid bzgl. o.g. Anzeige betreffend dem LKW-Anschlag in Berlin.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße,

Christian B. Alber

Reichsgesetzblatt

Teil I

1996

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1996

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
19. Januar 1996	Gesetz über den Vollzug der Verfassung des Deutschen Reichs	1 bis 9

Gesetz über den Vollzug der Verfassung des Deutschen Reichs

Vom 19. Januar 1996

Gemäß Artikel 48 (2) der in der Fassung vom 08. Mai 1985 geltenden Verfassung des Deutschen Reichs, Artikel IV der SHACF-Proklamation Nr. 1, in Verbindung mit Artikel 1 § 1 der für Europa als Ganzes geltenden SHACF-Gesetze Nr. 1 und Nr. 52 der USA, vom US State Department als unmittelbarer Staatsbeamter auf Lebenszeit des Deutschen Reiches zur Ausübung als Verfassungs- und Hoheitsträger – Verhältnissträger – für den fehlenden Reichspräsidenten und Reichskanzler im Amt des Generalbevollmächtigten des Deutschen Reichs dienstverpflichtet, verkünde ich das folgende Gesetz:

Artikel 1

Das Amt des Reichspräsidenten und das Amt des Reichskanzlers übt mit allen Rechten und Pflichten der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches personengebunden seit dem 08. Mai 1985, bis zur Proklamation Berlin zu Groß-Berlin mittels vollzogener demokratischer, freier und geheimer Wahlen zum Reichspräsidenten durch das gesamte Deutsche Volk, sowie zum Reichstag und der Wahl des Reichskanzlers aus der Mitte des Reichstages, unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen, vom US Department of State am 20. Oktober 1985 im Berliner Reichstag dienstverpflichtet, aus.

Artikel 2

Der Staat Deutsches Reich besteht aus den Ländern

Freistaat Anhalt,	gemäß Verfassung vom 18. Juli 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Dessau, bestehend aus den 5 Kreisen namens Ballenstedt, Bernburg, Dessau, Köthen und Zerbst.
Freistaat Baden,	gemäß Verfassung von 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Karlsruhe, bestehend aus den Landeskommisariats-Bezirken namens Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim,
Freistaat Bayern	gemäß Verfassung vom 14. August 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt München, bestehend aus den Regierungsbezirken namens Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Pfalz, Schwaben und

- Unterfranken,
- Freistaat Braunschweig gemäß Verfassung vom 06. Januar 1922 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Braunschweig bestehend aus 6 Kreisen und 7 Kreisgemeinerverbänden,
- Freie Hansestadt Bremen gemäß Verfassung vom 18. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Bremen bestehend aus den Stadtgebieten des Landes und dem Landgebiet,
- Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Verfassung vom 21. Januar 1921 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Hamburg bestehend aus den Landesherrenschaften namens Bergedorf, Beestlande, Marschlande und Ritzebüttel,
- Volkstaat Hessen gemäß Verfassung vom 12. Dezember 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Darmstadt bestehend aus den Provinzen Oberhessen, Rheinhessen und Starkenburg,
- Freistaat Lippe gemäß Verfassung vom 21. Dezember 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Lippe bestehend aus 9 Städten und 13 Ämtern.
- Freie und Hansestadt Lübeck gemäß Verfassung vom 23. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Lübeck bestehend aus der Stadt Lübeck und dem Landgebiet Lübeck,
- Freistaat Mecklenburg-Schwerin gemäß Verfassung vom 17. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 mit der Landeshauptstadt Schwerin, bestehend aus den Stadtbezirken Güstrow, Rostock-Warnemünde, Schwerin und Wismar,
- Mecklenburg-Strelitz gemäß Verfassung vom 24. Mai 1923 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Neu-Strelitz bestehend aus 11 Städten und 3 Ämtern.
- Freistaat Oldenburg gemäß Verfassung vom 17. Juni 1919 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Oldenburg. Bestehend aus der Stadt und dem Land,
- Freistaat Preußen gemäß Verfassung vom 30. November 1920 in der Fassung vom 25. Februar 1987 mit der Landeshauptstadt Groß-Berlin, bestehend aus den Provinzen Brandenburg, Hannover, Hessen-Nassau, Hohenzollernsche Lande, Niederschlesien, Oberschlesien, Pommern, Rheinprovinz, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stadtgemeinde Berlin und Westfalen,
- Freistaat Sachsen gemäß Verfassung vom 01. November 1920 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Dresden bestehend aus den Kreisauptmannschaften namens Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau,
- Freistaat Schaumburg-Lippe gemäß Verfassung vom 22. Februar 1922 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Bückeburg bestehend aus 2 freien Städten und 2 Kreisen.
- Freistaat Thüringen gemäß Verfassung vom 11. März 1921 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Weimar bestehend aus 10 Stadtkreisen und 15 Landkreisen,

Freien Volksstaat Württemberg gemäß Verfassung vom 25. September 1910 in der Fassung vom 30. Januar 1933 zu berichtigen, mit der Landeshauptstadt Stuttgart, bestehend aus dem Stadtgebiet Stuttgart, 61 Oberämtern und 4 Kreisen namens Donaukreis, Jagstkreis, Neckarkreis und Schwarzwaldkreis,

nach Artikel VII § 9 Absatz (e) des für Europa als Ganzes fortgeltenden SHAEF-Besetzes Nr. 52 der USA in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937, den übrigen Gemeinden, aus den Staatsbürgern, wird von den Staatsbeamten verwaltet mit Wissen und Billigung der Regierungen der Vier Alliierten, durch die von den USA gewollte und dienstverpflichtete Kommissarische Reichsregierung, bis zur vollzogenen „Proklamation Berlin zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen auf Veranlassung der USA“ regiert, unter der nach wie vor bestehenden Aufsicht und Kontrolle der USA.

Artikel 3

Der Reichspräsident und der Reichskanzler, vertreten durch den Generalbevollmächtigten des Deutschen Reiches, sowie die Kommissarische Reichsregierung mit allen Reichsministerien, vertreten durch die Reichsminister, sind seit dem 08. Mai 1945 handlungsfähige Verfassungsorgane.

Die Mitglieder der Kommissarischen Reichsregierung der zeitweiligen obersten Reichsbehörde Deutsches Reich der Generalbevollmächtigter des Deutschen Reichs und der Reichsministerien sind Amtsverhältnismäßer und unterliegen dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister, — Reichsministergesetz —, vom 27. März 1930 (RStBl. I S. 96), der Verfassung des Deutschen Reichs und leisten in freier Selbstbestimmung ihren Amtseid nach § 3 des Reichsministergesetzes beim zur Vereidigung vom US State Department allein befugten Generalbevollmächtigten des Deutschen Reiches, der zur Gültigkeit vom Generalbevollmächtigten des Deutschen Reichs nach Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 für Europa als Ganzes dem US State Department zur Kenntnis und Genehmigung gebracht wird.

Die zuvor genannten Mitglieder haben nach Artikel 40 der Reichsverfassung freie Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln im Staatsgebiet des Deutschen Reiches bis zum durch das Deutsche Reich vollzogenen Friedensvertrag mit den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges, auf der Rechtsgrundlage des für Europa fortgeltenden SHAEF-Besetzes Nr. 3 der USA und dem mit allen Protokollen und Anlagen fortgeltenden Protokoll zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin“, (1^{tes} Londoner Protokoll), vom 12. September 1944 in der Fassung der Änderung vom 14. November 1944.

Artikel 4

Mit der Gebrauchmachung, von denen den Alliierten bezüglich Berlin als Ganzes und Deutschland als Ganzes obliegenden Vorbehaltsrechten auf der Vier-plus-Zwei-Konferenz am 17. Juli 1990 in Paris, ist

- a) durch Aufhebung der *Verfassung* und dem *Rechtswesen* der *Deutschen Demokratischen Republik* durch den sowjetischen Außenminister, das gesamte besatzungsrechtliche Rechtswesen im Gebiet der früheren sowjetischen Zone Mitteldeutschlands mit Wirkung zum 18. Juli 1990 00⁰⁰ Uhr MESZ vollständig erloschen, kein anwendbares Rechtsmittel.
- b) durch die *Streichung* der *Präambel* und des *Artikels* 23 des besatzungsrechtlichen Mittels der *Westmächte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, der *Bundesrepublik Deutschland* das Recht zur Wiedervereinigung entzogen und mit Wirkung ab 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ der bestehenden „Kommissarischen Reichsregierung“ deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar übertragen worden und durch die *Streichung* des *Artikels* 23 des besatzungsrechtlichen Mittels der *Westmächte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* ist mit Wirkung ab 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, die *Bundesrepublik Deutschland handlungsunfähig* erloschen untergegangen, das gesamte

grundgesetzliche Rechtswesen kein anwendbares Rechtsmittel.

- c) der *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag* – vom 31. August 1990 [BGBl. II S. 889, 890, 891 ff], gemäß Punkt 7 des deutscherseits *verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbaren Gerichtsbescheids* S 72 Kr 433/93 des *Sozialgerichts in Berlin* vom 22. September 1993 festgestellt, *reichsverfassungswidrig* und von *Anbeginn ungültig*, kein anwendbares Rechtsmittel.
- d) mit der Unterzeichnung des „*Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*“ am 12. September 1990 in Moskau, wurde der *reichsverfassungsrechtlich unzulässigen Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* jedes Recht der *Vier Mächte* suspendiert, welches für den fortbestehend beschlagnahmten Staat *Deutsches Reich* mit allen 17 Ländern und deren Gliedern, gemäß Artikel 1 § 1 des *GHCF-Gesetzes* Nr. 52 der *USA* für Europa als Ganzes auf der Rechtsgrundlage des Artikels 13 der *Verfassung des Deutschen Reichs* bis zum *Friedensvertrag* fortgilt, jedes *Rechtswesen der Bundesrepublik Deutschland* und der *Länder in der Bundesrepublik Deutschland* aufgehoben.

Artikel 5

Mit dem Vollzug des Rechtsaktes der *Alliierten in Berlin* am 02. Oktober 1990, ist mit Wirkung ab 03. Oktober 1990, 00⁰⁰ Uhr *MEZ*, die *Verfassung und Gesetzgebung des Landes Berlin* vollständig erloschen und sind *Handlungen* durch

- a) das *Abgeordnetenhaus* und dem *Senat von Berlin* ohne geltende *Verfassung*, somit *berlinstatus- und verfassungsfeindlich* und wider die geltende *Verfassung* und das *Rechtswesen*
- aa) des *Reichslandes Freistaat Preußen*,
 - ab) der *preußischen Provinz Brandenburg* und *Stadt Berlin*,
 - ac) des *preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin*, ungültig, deshalb ist
- b) *Berlin*, weiterhin kein *Land der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* und darf *Berlin*, weiterhin nicht von der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* regiert werden.
- ba) haben *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts* für *Berlin* weiterhin keine verfassungsrechtliche Bedeutung.
 - bb) haben *Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* für *Berlin* weiterhin keine rechtliche Bedeutung.
 - bc) haben *Entscheidungen von Bundesbeamten der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* in *Berlin* weiterhin keine verfassungs- oder hoheitsrechtliche Bedeutung.
 - bd) gibt es keine vom zur *Bereidigung auf die Reichsverfassung* befugten *Verfassungsorgan Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches* amtlich vereidigte und vom *US Department of State* genehmigte und zugelassene *grundgesetzliche deutsche Juristen* für das *Rechtswesen*
 - bda) des *Staates Deutsches Reich*,
 - bdb) des *Reichslandes Freistaat Preußen*,
 - bdc) der *preußischen Provinz Brandenburg* und *Stadtgemeinde Berlin*,
 - bdd) des *preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin*,

sind alle *Handlungen*

- c) des *Bundesverfassungsgerichts* seit dem 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr *MEZ*,
- d) der *Gerichte der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*

land seit dem 18. Juli 1990, 00⁰⁰Uhr MESZ,

- e) der Gerichte der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin* seit dem 03. Oktober 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, berlinstatus- und verfassungsfeindliche Handlungen gegen den Willen aller Staatsbürger und -beamten des Deutschen Reiches, und somit Verletzungen der reichsverfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde und reichsgesetzlich garantierten Menschenrechte.

sind alle Handlungen

- f) der Mitglieder des *Bundestages*, des *Bundesrates*, der *Bundesregierung*,
 g) der Mitglieder der *Landtage der Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*,
 h) der Mitglieder der *Städtetage, Kommunalverbände und Gemeinden der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*,

aus politisch motiviertem *Eigennutz* der *Politiker* ohne geltenden *Verfassungsauftrag* vom Deutschen Volk, aus *Habgier* der *Politiker* und *Bediensteten des Öffentlichen Dienstes*, zum weiteren Erhalt in der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* seit dem 18. Juli 1990 und in der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin* seit dem 03. Oktober 1990 *unredlich* und damit verfassungswidrig erworbene *Diäten, Besoldungen oder Gehälter*, gegen den Willen der Staatsbürger des Deutschen Reiches, die keine *Bürger der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* sind.

Artikel 6

Bermögen des Deutschen Reiches, der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Deutschen Demokratischen Republik* und der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* sind Eigentum des Staates Deutsches Reich und unterliegen nicht der *Finanzhoheit* der *Bundesrepublik Deutschland* oder seit dem 18. Juli 1990 der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*.

Bermögen der *Länder der Bundesrepublik Deutschland* und Bermögen der *Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik* sind Eigentum der Länder und Glieder im Deutschen Reich in den Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 und unterliegen nicht der *Finanzhoheit* der *Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*.

Bermögen des Deutschen Reiches in Berlin ist Eigentum des Deutschen Reiches, Bermögen der früheren Republik Preußen in Berlin ist Eigentum des Reichslandes Freistaat Preußen, Bermögen der früheren preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, – wie auch des früheren *Landes Berlin* und des früheren *Magistrats von Berlin* –, ist Eigentum der preußischen Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, Bermögen des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin ist, gemäß dem fortgeltenden Protokoll zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin“ (1. Londoner Protokoll), vom 12. September 1944 in den Grenzen vom 01. April 1938, nicht Eigentum des früheren *Landes Berlin* oder der jetzigen *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin*, sondern Eigentum des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin.

Für Vermögensschäden, die durch *Verkauf, Zerstörung* oder *verfassungswidriger Privatisierung* durch *Bedienstete des Bundes*, der *DDR* oder *Berliner Landesbediensteten* oder *Privatpersonen*

- a) dem Staat Deutsches Reich mit allen Sondervermögen, auch in Anteilen,
 b) den Ländern und Gliedern im Deutschen Reich, auch in Anteilen,
 c) den Städten, Kommunen und Gemeinden, auch in Anteilen,

entstanden sind, haften die *Bediensteten des Öffentlichen Dienstes des Bundes* und der *Länder*, sowie des *Landes Berlin*, mit ihrem und dem Vermögen ihrer Familien, einschließlich des 3. Familiengrades nach oben und unten, aus ihrem Privatvermögen und können sich nicht auf *Urteile der Justiz der Bun-*

desrepublik Deutschland oder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland, oder der Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland oder des Landes Berlin oder der Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin berufen.

Für das Rechtswesen

- a) des Staates Deutsches Reich,
- b) der Länder und Glieder im Deutschen Reich,

sind gemäß dem reichsrechtlichen Gerichtsverfassungsgesetz die *Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland, der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, wie auch die *Gerichte des Landes Berlin und der Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin*, reichsverfassungsrechtlich sachlich unzuständig und gerichtsverfassungsrechtlich unzulässig.

Alle wider den für Europa als Ganzes fortgeltenden SCHATZ-Gesetz Nr. 2 der USA erfolgten Eintragungen in *grundgesetzliche oder Berliner landesverfassungsrechtliche Grundbücher* betreffend Vermögenswerte des Reiches oder der Länder und Glieder im Deutschen Reich, sind von Anbeginn ungültig, verfassungsrechtlich nicht durchsetzbar und haben *Privatpersonen* bei verfassungswidrig erfolgten Eintragungen in das *ungesetzliche Grundbuch*, keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung und haben alle *juristischen Personen unredlich* erworbenes Vermögen vollständig, ohne Rechtsanspruch auf Entschädigung durch den Staat Deutsches Reich oder eines Landes oder Gliedes des Deutschen Reiches im ursprünglichen Zustand, ersatzlos zurückzugeben.

Artikel 7

Das *Rechtswesen der Deutschen Demokratischen Republik* findet von Anbeginn keine Anwendung für Staatsbürger des Deutschen Reiches und ist nicht durchsetzbar.

Das *Rechtswesen der Bundesrepublik Deutschland und der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* findet für Staatsbürger und Staatsbeamte des Deutschen Reiches keine Anwendung und ist am 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ vollständig erloschen.

Die *Rechtswesen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* sind am 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ vollständig erloschen.

Die *Rechtswesen des Landes Berlin* für das Gebiet der 12 Verwaltungsbezirke der Westsektoren in Groß-Berlin, wie für das Gebiet der 8 Verwaltungsbezirke des Russischen Sektors in Groß-Berlin, sind am 03. Oktober 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, vollständig erloschen und der *Einigungsvertrag* ist von Anbeginn verfassungswidrig und nicht durchsetzbar für den fortbestehenden Besonderen Status von Berlin.

Alle *Handlungen der Verwaltungsbehörden der Deutschen Demokratischen Republik des Bundes und der Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* sind seit dem 18. Juli 1990 verfassungsfeindliche Handlungen und erfüllen strafrechtlich den Tatbestand der vorsätzlichen Verletzung der Menschenwürde und Menschenrechte der Staatsbürger und -beamten des Deutschen Reiches, der deutschen Landesangehörigen und Landesbeamten der Freistaaten im Deutschen Reich, sowie der deutschen Provinzialangehörigen, Provinzial-, Kommunal- und Gemeindebeamten, die,

- a) zum gegebenen Zeitpunkt vom sachlich zuständigen und rechtlich zulässigen Gerichtshof für Menschenrechte der Vereinten Nationen, als Verbrechen wider die Menschlichkeit aus politisch motiviertem Eigennutz und privat motivierter Habgier zum weiteren Erhalt seit dem 18. Juli 1990, Berlin betreffend seit dem 03. Oktober 1990, unredlich erworbener *Diensts-Besoldungen oder Gehälter*, strafrechtlich abgeurteilt werden,

- b) von den *Verwaltungsbediensteten* erhaltene *Besoldungen* oder *Gehälter* an den Fiskus des Deutschen Reiches in voller Höhe zurückzuzahlen sind und die *Dienst- und Beschäftigungszeiten sozialversicherungsrechtlich* als Ausfallzeiten für die Pension oder Rente gelten,
- c) von den *Berufssoldaten* der *Deutschen Wehrmacht* in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum 08. Mai 1945 erbrachte *Dienst- und Beschäftigungszeiten sozialversicherungsrechtlich* Ausfallzeiten sind und von der *Deutschen Demokratischen Republik* anerkannte *Dienst- und Beschäftigungszeiten* seit dem 18. Juli 1990 für bisher gezahlte *Leistungen* in voller Höhe an den Fiskus des Deutschen Reiches zurückzuzahlen sind,
- d) von den *Berufssoldaten* der *Nationalen Volksarmee in Berlin* von Anbeginn und von den *Berufssoldaten der Bundeswehr in Berlin* erbrachte *Dienst- und Beschäftigungszeiten* seit dem 03. Oktober 1990 *sozialversicherungsrechtlich* Ausfallzeiten sind, und von der *Deutschen Demokratischen Republik* oder der *Bundesrepublik Deutschland* gezahlte *Leistungen* vollständig zurückzuzahlen sind,
- e) von den *Verwaltungsbediensteten* der *Deutschen Demokratischen Republik*, der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Länder der Bundesrepublik Deutschland* oder des *Landes Berlin* gegen Staatsbürger oder -beamte des Deutschen Reiches berlinstatus- und damit verfassungswidrig erfolgte Handlungen von *Bediensteten* sind, die ohne weitere Anhörung oder Verhandlung kostenfrei für verfassungswidrig zu erklären und schadenersatzpflichtig sind, für den geschädigten Staatsbürger oder -beamten des Deutschen Reiches, deutschen Landesangehörigen oder Landesbeamten eines Freistaates im Deutschen Reich, deutschen Provinzialangehörigen oder Provinzial- oder Kommunal- oder Gemeindebeamten im Deutschen Reich mittels schriftlich zu erfolgender Rehabilitation auch ohne schriftlichen Antrag des Geschädigten aufzuheben sind, gemäß der diesem Gesetz anliegenden Liste über Strafbefehle zur Zahlung von Geldstrafe wegen Verfassungsrechtsbruch an den Fiskus des Deutschen Reiches durch den verfassungsfeindlich tätig gewordenen als *Verursacher* des Verfassungsrechtsbruchs der Verfassung des Deutschen Reiches,

zur Wahrung und dem Schutz des fortbestehenden Besonderen Status von Berlin, ohne den Schutz der Vier Mächte, sind deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar.

Artikel 8

Bei Verfassungsrechtsbruch, hat die zeitweilige Oberste Reichsbehörde „Der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches“ gemäß Artikel 48 (2) der Verfassung des Deutschen Reiches das Recht, alle Verfassungsrechtsbrecher zur

- a) strafrechtlichen Aburteilung für praktizierte Verletzungen der Menschenwürde und Menschenrechte an Staatsbürger oder -beamte des Deutschen Reiches, oder an deutsche Landesangehörige oder Landesbeamte der Freistaaten des Deutschen Reiches, oder an deutsche Provinzialangehörige oder Provinzial-, Kommunal- oder Gemeindebeamte,
- b) zwangsweisen Rückzahlung *unredlich* erworbener *Diäten, Besoldungen* oder *Gehälter* an den Fiskus des Deutschen Reiches.

an jedem Ort im Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 ohne zeitliche Frist festzusetzen und bei Fluchtversuch oder erneutem Widerstand gegen die Staatsgewalt des Deutschen Reiches durch Bedienstete des vom US Department of State genehmigten Verfassungsschutzes der Verfassung des Deutschen Reiches, die auf die Verfassung des Deutschen Reiches vereidigte Staatsbeamte der zeitweiligen Obersten Reichsbehörde Der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches sind und sich mit dem Reichsverfassungs- und Dienstausweis auszuweisen haben, gemäß Artikel 8 der Anlage der „Verordnung über die vorläufige Reichsgewalt (RGBl. I 1988 S. 1) und keine Bürger der *Bundesrepublik Deutschland* sind, liquidieren zu lassen.

Artikel 9

Zur Wahrung und dem Schutz des fortbestehenden Besonderen Status von Berlin gemäß der für Europa als Ganzes fortbestehenden SHAEF-Besetzgebung der USA und zur Verhinderung der weiteren Verletzung der Menschenwürde und Menschenrechte durch die *Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland* oder der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, der *Länder der Bundesrepublik Deutschland* oder der *Länder der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, der des *Landes Berlin* oder der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Landes Berlin*, wurde dieses Gesetz gemäß Artikel II der SHAEF-Proklamation Nr. 1, in Verbindung mit den Artikel 1 § 1 der SHAEF-Besetze Nr. 1 und Nr. 52 der USA, rückwirkend zum 08. Mai 1985 für alle Staatsbürger und alle nach Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 dienstverpflichteten Staatsbeamten des Deutschen Reiches und Landesbeamten der Freistaaten im Deutschen Reich, gegen *Behörden der Bundesrepublik Deutschland juristisch deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar*, zur Verkündung im Reichsgesetzblatt genehmigt.

Groß-Berlin, den 19. Januar 1996

In Verhinderung des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers
Der Generalbevollmächtigte des Deutschen Reiches
Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Anlage zum Gesetz über den Vollzug der Reichsverfassung gemäß Artikel 7 Absatz e)

Liste über Strafbefehle zur Zahlung von Geldstrafe wegen Verfassungsrechtsbruch

Gemäß Artikel 48 (2) der in der Fassung vom 8. Mai 1985 [RBBl. 1987 S.1] geltenden Verfassung des Deutschen Reichs, verkünde ich in Ausübung des mir vom US State Department genehmigten Amtes Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches für den fehlenden Reichspräsidenten nach Artikel IV der für Europa fortgeltenden SHLF-Proklamation Nr. 1 in Verbindung mit dem Artikel I § 1 der fortgeltenden SHLF - Gesetze Nr. 1 und Nr. 52 bei der USA zur Ausübung dieses Amtes als Verfassungs- und Hoheitsträger dienstverpflichtet vom US State Department mit Wirkung ab 08. Mai 1985 rückwirkend wie folgt:

Berwaltungsbedienstete des Bundes, der Länder in der Bundesrepublik, der Länder im Gebiet Mitteldeutschlands, sowie des Landes Berlin, die einem Staatsbürger oder -beamten des Deutschen Reiches oder einem deutschen Einwohner oder Staatsbeamten eines Freistaates des Deutschen Reiches das diesen Personen reichsverfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht als Staatsbürger des Deutschen Reiches wider dem in der Fassung vom; 30. Januar 1933 geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 rauben, zahlen wie folgt an den Fiskus des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich eine Geldstrafe aus ihrem oder dem Vermögen ihrer Familie in bar, bei der Zahlungsannahme befugten zeitweiligen Obersten Reichsbehörde Deutsches Reich „Der Generalbevollmächtigte ein“.

Die Zahlung hat innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Auferlegung des Strafbefehls zur Zahlung von Geldstrafe zu erfolgen und kann deutscherseits juristisch nicht angefochten werden.

Bei Zahlungsverweigerung droht mit der Proklamation Berlin zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen auf Veranlassung der USA nicht nur die Zahlung des doppelten Betrages, sondern zwischenzeitlich auch die Festsetzung ohne Fristangabe bis zur vollständigen Zahlung der Geldstrafe an den Fiskus des Deutschen Reiches.

Die Zahlung von Geldstrafe wegen Verfassungsrechtsbruch ist durch den die Reichsverfassung Verletzenden in Höhe

- | | | |
|-----|---------------|---|
| von | 1 000.-- DM | bei dem Versuch, der Anwendung des reichsverfassungswidrigen „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.
bei dem Versuch, der Anwendung des reichsverfassungswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsgesetz“.
sowie beim Versuch der Anwendung eines der Verfassung des Deutschen Reiches widrigen Gesetzes, |
| von | 10 000.-- DM | beider Anwendung des reichsverfassungswidrigen „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“,
bei der Anwendung des reichsverfassungswidrigen „Verwaltungsvollstreckungsgesetz“,
bei der Anwendung eines der Verfassung des Deutschen Reiches widrigen Gesetzes, |
| von | 25 000.-- DM | bei der Anwendung im Wiederholungsfall |
| von | 10 000.-- DM | bei der Nichtnennung der Staatsbürgerschaft Deutsches Reich durch die zur Zeit tätigen Behörden in Berlin und Deutschland, |
| von | 100 000.-- DM | bei der Nichtnennung der Staatsbürgerschaft Deutsches Reich im Wiederholungsfall durch die zur Zeit tätigen Behörden in Berlin und Deutschland, |
| von | 20 000.-- DM | bei der Nichtnennung des Berufes Staatsbeamter des Deutschen Reiches durch die zur Zeit tätigen Behörden in Berlin und Deutschland, |

- von 200 000,-- DM bei der Nichtnennung des Berufes Staatsbeamter des Deutschen Reiches im Wiederholungsfall durch die zur Zeit tätigen Behörden in Berlin und Deutschland,
- von 250 000,-- DM bei Erlass einer richterlichen Verfügung wider die Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches,
- von 100 000,-- DM bei der Leistung von Amtshilfe wider die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches,
- von 500 000,-- DM bei der Leistung von Amtshilfe im Wiederholungsfall wider die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches,
- von 500 000,-- DM bei einer richterlichen Handlung gegen die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches für Staatsbürger des Deutschen Reiches,
- von 1 000 000,-- DM bei einer richterlichen Handlung im Wiederholungsfall gegen die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches für Staatsbürger des Deutschen Reiches,
- von 1 000 000,-- DM bei einer richterlichen Handlung gegen die geltende Rechtsordnung des Deutschen Reiches für Staatsbeamte des Deutschen Reiches,
- von 2 000 000,-- DM bei einer richterlichen Handlung im Wiederholungsfall gegen die geltende Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches für Staatsbeamte des Deutschen Reiches,
- von 5 000 000,-- DM bei der Misachtung des Vorliegens von nervenärztlichen Gutachtens, der Betroffene Staatsbeamter des Deutschen Reiches, straf- und arbeitsrechtlich verantwortlich, sowie physisch und psychisch ohne Krankheitswert und arbeitsfähig ist,

zu zahlen.

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 2007	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
26. April 2006	Bekanntmachung der 2 ^{ten} Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz	17 bis 26

Bekanntmachung der 2^{ten} Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz

Vom 26. April 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHACZ-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Haager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Eckpunkte zur Wiederherstellung der Rechtsicherheit und Rechtseinheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Damit wird auch die Aktualisierung und Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes unerlässlich.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703], schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten, ohne Rücksicht auf die Rechtslage in dem,

– seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute Übergangszeit zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte, „Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ –,

in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ ist, durch die Streichung des Artikels 23 des ehemaligen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen. Entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 56, hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle dem US Department of State und der Gerichtsbarkeit dem US Department of Justice. Für die Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Anwendung:

Artikel I § 1, Artikel III § 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHACZ-Gesetz Nr. 1, – Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3), Teil 1 und 2, Bestimmungen zum SHACZ-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff), Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eid, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHACZ-Gesetz Nr. 2, – Deutsche Gerichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff), §§ 1 und 2 SHACZ-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigte Nationen“ (United Nations) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16), §§ 1 bis 3 SHACZ-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19), Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHACZ-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg.

1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHACZ-Gesetz Nr. 52, – (Gemäß SHACZ-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff), Artikel I bis IX SHACZ-Gesetz Nr. 53, – Devisenbewirtschaftung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 36 ff), § 1 c) und e), § 3 bis 9 US Militärregierungs-gesetz Nr. 54, – Nutzung von Vermögen der Wehrmacht –, in Kraft getreten am 27. August 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 39 ff), Artikel I § 1 bis 4, Artikel II §§ 5 bis 7, Artikel III §§ 8 bis 10, Artikel IV § 11 SHACZ-Gesetz Nr. 76, – Post-, Fernsprech-, Telegraphen-, Funk- und Rundfunkwesen –, in Kraft getreten abgeänderte Fassung am 29. Januar 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 42 ff), §§ 1 bis 4 SHACZ-Gesetz Nr. 161, – Grenzkontrolle –, in Kraft getreten am 01. Dezember 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 53), „Alliierte Erklärung über die in den vom Feinde besetzten oder unter seiner Kontrolle stehenden Gebieten begangenen Enteignungshandlungen, – London –, vom 5. Januar 1943 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Ergänzungsbl. Nr. 1, Urkunde Nr. I), Artikel 53 Absatz 2) und Artikel 107 Charta der Vereinten Nationen, – Feindstaatenklausel gegen Deutschland –, in Kraft getreten am 26. Juni 1945 (Yearbook of the United Nations 1969, p. 953), Artikel 1 bis 3 des „Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin“, – 1^{tes} Londoner Protokoll –, am 09. Mai 1945 in Kraft getreten bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich fortgeltend Anwendung zu finden habend, der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die, gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 7 ff), der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte –, und Artikel III, – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze –, der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland, Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13 ff), Artikel I bis III der Proklamation Nr. 1, – Aufstellung des Kontrollrates –, vom 30. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 4 ff), Artikel I bis III, Kontrollratsgesetz Nr. 1, – Aufhebung von Nazi-Besetzen –, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 6 ff), Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff), Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff), Artikel I bis IV Kontrollratsgesetz Nr. 46, – Auflösung des Staates Preußen –, vom 25. Februar 1947 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 14, S. 262), in Verbindung mit dem Absatz 3, der fortgeltend Anwendung zu finden habenden „Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat“, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, für das Gebiet der drei Westzonen, einschließlich dem Gebiete Mitteldeutschlands, gemäß Punkt 6 der Präambel, dem Artikel 1 § 4, – Unanwendbarkeit des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland für den fortbestehenden und wiederherzustellenden Staat Deutsches Reich –, gemäß Artikel 2, – bleiben alle Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten in bezug auf Berlin in Kraft –, und nach Artikel 4, – haben alle Urteile und Entscheidungen der alliierten Behörden deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unanfechtbar Fortgeltung –, findet das *Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], fortgeltend Anwendung, wie auch durch den Rechtsakt der Westmächte, am 02. Oktober 1990 in Berlin, mit sofortiger Wirkung zum 03. Oktober 1990 für das Gebiet der Besonderen Zone Berlin und für das Gebiet in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 des Staates Deutsches Reich, die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, vom 21. Mai 1996, der Obersten Militärstaatsanwaltschaft zur Aktennummer SuD-88-95 der Abteilung Rehabilitation von Staatsbürgern des Staates Deutsches Reich, für Staatsbürger,

– der Begriff „deutsch“ beinhaltet keine Bezeichnung für eine Staatsangehörigkeit –,

sondern bezeichnet den Namen einer Sprache. Gemäß Artikel IV, der SHACZ-Proklamation Nr. 1, ist durch den SHACZ-Gesetzgeber USA, in Übereinstimmung mit den Artikeln II und III, der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, der Viermächte, sowie in Einvernehmlichkeit mit dem Rat der Außenminister der Fünfmächte, mit Wirkung zum 08. Mai 1985, der reichsverfassungsrechtlich genehmigte Reichskanzler des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarische Reichsregierung, gemäß Artikel 53, der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 13 des Anwendung zu finden habenden Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister, vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96), vereidigt, ist, gemäß § 4 Absatz c) der fortgeltend Anwendung zu finden habenden Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 10, vom 30. Januar 1951 [LWZ Bln. Nr. 12 707], im Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin, das *grundgesetzliche Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts*, vom 12. September 1950 [BGBl. S. 513, 455, 501, 629, 533,], für und gegen Staatsbürger, Staats-, Reichsbahn-, Reichsmedizin- und Reichspostbeamte, sowie mit Wirkung seit dem 08. Mai 1985, für und gegen Amtsverhältnisträger des Staates Deutsches Reich deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *kriminalgerichtlich* kein anwendbares Rechtsmittel,

– der am 27. September 2004 in einem zeugenechtlichen Vernehmungprotokoll des Kriminalgerichts Tiergarten in Berlin amtlich amtierende Reichskanzler, Herr Dr. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, festgestellt –,

und als Amtsverhältnisträger der Kommissarischen Reichsregierung des Staates Deutsches Reich bis zum Friedensvertrag, deutscherseits durch Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 7, vom 26. Februar 2007 – Bekanntmachung auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs betreffend die Rechtsstellung des Reichskanzlers –, deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar ernannt.

Auf Grund der Inkraftsetzung der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Das zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung hat im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Alliierten beschlossen, was folgt:

Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Staatsbürger des Deutschen Reiches ist, wer die Landesangehörigkeit in einem Reichsland der Freistaaten Freistaat Anhalt, Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Braunschweig, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freier Volksstaat Württemberg, Freistaat Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Mecklenburg-Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Preußen, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Thüringen, Freistaat Volksstaat Hessen, (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2.

Der Titel des Gesetzes wird geändert in Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz.

Zweiter Abschnitt.

Landesangehörigkeit in einem Reichslande.

§. 3.

Die Landesangehörigkeit in einem Reichslande wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16),

§. 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Reichslandes aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Reichslandes.

§. 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 6.

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 7.

Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Reichsland, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Verjagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§. 8.

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Reichsland, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§. 9.

Die Einbürgerung in ein Reichsland darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Reichsländer Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Reichsland Bedenken, so entscheidet der Reichsrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Reichslandes gefährden würde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf ehemalige Angehörige des Reichslandes, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie aus Personen, die von einem Angehörigen des Landes an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört, auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Reichslande, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§. 10.

Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Reichsland, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören.

§. 11.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Reichsland, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 12.

Aufgehoben.

§. 13.

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Reichslande, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§. 14.

Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Reichslandes vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Reichsland anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§. 15.

Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Reichslande hat, gilt als Einbürgerung in diesem Reichsland, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienststeinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Reichslande, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienststeinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§. 16.

Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird,

zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§. 17.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. aufgehoben,
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch von einem Ausländer bewirkte und nach den Deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit einem Ausländer.

§. 18.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§. 19.

Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde, unbeschränkt zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt, für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§. 20.

Die Entlassung aus der Landesangehörigkeit in einem Reichslande bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Landesangehörigkeit in jedem anderen Reichslande, soweit sich der Entlassene nicht die Landesangehörigkeit in einem anderen Reichslande durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Landes vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§. 21.

Die Entlassung muß jedem Landesangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Landesangehörigkeit in einem anderen Reichslande besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§. 22.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt,

1. aufgehoben,
2. Soldaten des aktiven Heeres, der aktiven Marine,
3. aufgehoben,

4. aufgehoben,

5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Staatsoberhaupt der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§. 23.

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des entsprechenden Reichslandes ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§. 24.

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Landesangehörigkeit in einem anderen Reichslande gemäß § 20 vorbehalten hat.

§. 25.

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19, die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatlandes zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Reichsrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§. 26.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist.

Wer auf Grund dieser Vorschriften seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Reichslande nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Reichslande, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§. 27.

Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde des Deutschen Reiches verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegs-

gefahr einer vom Staatsoberhaupt angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet. Gehört er mehreren Reichsländern an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit und die Landesangehörigkeit in allen Reichsländern.

§. 28.

Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde des Deutschen Reiches verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Reichsländern an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit und Landesangehörigkeit in allen Reichsländern.

§. 29.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 und der §§ 27, 28, sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26, erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden.

Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§. 30.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Reichslande, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 31.

Aufgehoben.

§. 32.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist den Militärbehörden stellt.

Die Vorschriften des § 26 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich.

§. 33.

Die unmittelbare Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich kann verliehen werden

1. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat;
2. dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenom-

men ist.

§. 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§. 35.

Auf die unmittelbare Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Reichslande mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Deutschen Reiches der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 36.

Unberührt bleiben suspendierte Staatsverträge.

§. 37.

Aufgehoben.

§. 38.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2 erster Halbsatz, des § 31 und des § 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden. Vom 23. November 1923 (RGBl. I Nr. 113 S. 1077).

§. 39.

Der Reichsrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§. 40.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26, der §§ 30, 31, des § 32 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit

landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung, vom 05. Juli 1900 (RGBl. Nr. 25 S. 321 ff), in der durch die Viermächte zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung.

§. 41.

Die, durch das für die *Übergangszeit* vom 23. Mai 1949 bis zum 18. Juli 1990 zu bestehen gehabt habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland*, wie auch durch das seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, mehrmals durchgeführten Änderungen des Reichs- und Staatsangehörigkeit, vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583 ff), waren zu keinem Zeitpunkt nicht nur im Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin unwirksam, sondern waren und sind im gesamten Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 kein Rechtsmittel und seit dem 03. Oktober 1990 vollständig unwirksam.

§. 42.

Dieses Gesetz tritt in Einvernehmlichkeit mit den Alliierten in Kraft.
Die Inkraftsetzung wird durch ein gesondertes Gesetz bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin am 26. April 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
die 2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Die Reichsministerin der Justiz
Dr. Monika Keuser

In Vertretung für den verhinderten Reichsminister des Innern
Staatssekretär
U. Frühbrodt

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 08. Mai 2007	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
08. Mai 2007	Bekanntmachung der Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	33 bis 48

Bekanntmachung der Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

Vom 26. April 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHACF-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Haager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Eckpunkte zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit und Rechtseinheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Damit wird auch in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 16, die Aktualisierung und Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erforderlich.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703], schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten, ohne Rücksicht auf die Rechtslage in dem,

– seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der drei Westmächte, „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*“ –,

in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*“ ist, durch die Streichung des Artikels 23 des ehemaligen *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*, dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen. Entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BK/D] (51) 56, hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle dem US Department of State und der Berichtbarkeit dem US Department of Justice. Für die Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Anwendung:

Artikel I § 1, Artikel III §§ 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHACF-Gesetz Nr. 1,

– Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3), Teil 1 und 2, der Bestimmungen zum SHACF-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff), Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eid, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHACF-Gesetz Nr. 2, – Deutsche Berichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff), §§ 1 und 2 SHACF-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigte Nationen“ (United Nations) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16), §§ 1 bis 3 SHACF-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19), Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHACF-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. 1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHACF-Gesetz Nr. 52, – (Gemäß SHACF-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff), Artikel I bis IX SHACF-Gesetz Nr. 53, – Devisenbewirtschaftung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 36 ff), § 1 c) und e), § 3 bis 9 US Militärregierungsgesetz Nr. 54, – Nutzung von Vermögen der Wehrmacht –, in Kraft getreten am 27. August 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 39 ff), Artikel I § 1 bis 4, Artikel II §§ 5 bis 7, Artikel III §§ 8 bis 10, Artikel IV § 11 SHACF-Gesetz Nr. 76, – Post-, Fernsprech-, Telegraphen-, Funk- und Rundfunkwesen –, in Kraft getreten abgeänderte Fassung am 29. Januar 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 42 ff), §§ 1 bis 4 SHACF-Gesetz Nr. 161, – Grenzkontrolle –, in Kraft getreten am 01. Dezember 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 53), „Alliierte Erklärung über die in den vom Feinde besetzten oder unter seiner Kontrolle stehenden Gebieten begangenen Enteignungshandlungen, – London –, vom 5. Januar 1943 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Ergänzungsbl. Nr. 1, Urkunde Nr. I), Artikel 53 Absatz 2) und Artikel 107 Charta der Vereinten Nationen, – Feindstaatenklausel gegen Deutschland –, in Kraft getreten am 26. Juni 1945 (Yearbook of the United Nations 1969, p. 953), Artikel 1 bis 3 des „Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin““, – 1^{tes} Londoner Protokoll –, am 09. Mai 1945 in Kraft getreten bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich fortgeltend Anwendung zu finden habend, der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die, gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 7 ff), der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte –, und Artikel III, – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze –, der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland, Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13 ff), Artikel I bis III der Proklamation Nr. 1, – Aufstellung des Kontrollrates –, vom 30. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 4 ff), Artikel I bis III, Kontrollratsgesetz Nr. 1, – Aufhebung von Nazi-Gesetzen –, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 6 ff), Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff), Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff), Artikel I bis IV Kontrollratsgesetz Nr. 46, – Auflösung des Staates Preußen –, vom 25. Februar 1947 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 14, S. 262), in Verbindung mit dem Absatz 3, der fortgeltend Anwendung zu finden habenden „Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur

Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat“, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, für das Gebiet der drei Westzonen, einschließlich dem Gebiete Mitteldeutschlands, gemäß Punkt 6 der *Präambel*, dem *Artikel 1 § 4*, – Unanwendbarkeit des *Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland* für den fortbestehenden und wiederherzustellenden Staat Deutsches Reich –, gemäß *Artikel 2*, – bleiben alle Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten in bezug auf Berlin in Kraft –, und nach *Artikel 4*, – haben alle Urteile und Entscheidungen der alliierten Behörden deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar Fortgeltung –, findet das *Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], fortgeltend Anwendung, wie auch durch den Rechtsakt der Westmächte, am 02. Oktober 1990 in Berlin, mit sofortiger Wirkung zum 03. Oktober 1990 für das Gebiet der Besonderen Zone Berlin und für das Gebiet in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 des Staates Deutsches Reich, die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, vom 21. Mai 1996, der Obersten Militärstaatsanwaltschaft zur Aktennummer SuD-88-95 der Abteilung Rehabilitation von Staatsbürgern des Staates Deutsches Reich,

– der Begriff „deutsch“ beinhaltet keine Bezeichnung für eine Staatsangehörigkeit –, sondern bezeichnet den Namen einer Sprache für Staatsbürger.

Gemäß *Artikel IV*, der SHAEF-Proklamation Nr. 1, ist durch den SHAEF-Befetzgeber USA, in Übereinstimmung mit den *Artikeln II und III*, der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, der Viermächte, sowie in Einvernehmlichkeit mit dem Rat der Außenminister der Fünfmächte, mit Wirkung zum 08. Mai 1945, der reichsverfassungsrechtlich genehmigte Reichskanzler des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarische Reichsregierung, gemäß *Artikel 53*, der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, in Verbindung mit *Artikel 3* und *Artikel 13* des Anwendung zu finden habenden Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister, vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96), vereidigt und ist, gemäß § 4 Absatz c) der fortgeltend Anwendung zu finden habenden Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 10, vom 30. Januar 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 707], im Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin, das *grundgesetzliche Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts*, vom 12. September 1950 [BGBl. S. 513, 455, 501, 629, 533,], für und gegen Staatsbürger, Staats-, Reichsbahn-, Reichsmedizinal- und Reichspostbeamte, sowie mit Wirkung seit dem 08. Mai 1945, für und gegen Amtsverhältnisträger des Staates Deutsches Reich deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *kriminalgerichtlich* kein anwendbares Rechtsmittel,

– sondern am 27. September 2004 in einem *zeugenrechtlichen Vernehmungsprotokoll* des *Kriminalgericht Tiergarten in Berlin* amtlich amtierende Reichskanzler, Herr Dr. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, festgestellt –,

und als Amtsverhältnisträger der Kommissarischen Reichsregierung des Staates Deutsches Reich bis zum Friedensvertrag, deutscherseits durch Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 7, vom 26. Februar 2007, *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar ernannt.

Auf Grund der Inkraftsetzung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Das zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung hat im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Alliierten beschlossen, was folgt:

Bekanntmachung der Änderung des Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde. Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

Zu Standesbeamten oder ihren Stellvertretern können auch weibliche Personen bestellt werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von den Zentralbehörden des Reichslandes kostenfrei geliefert.

§. 9.

Standesamtsbezirken welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von eintaufendzweihundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,

Heiratsregister,

Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;

2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beige-schrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und Stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingss- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage (Änderung) geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

Hat ein uneheliches Kind dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, daß der Vater die Mutter geheiratet hat, so hat das Vormundschaftsgericht dies festzustellen und die Beschreibung der Feststellung am Rande der Geburtsurkunden anzuordnen. Die Beschreibung erfolgt in diesem Falle auf Anordnung des Gerichts.

Sind nach den Landesgesetzen die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts anderen als gerichtlichen Behörden übertragen, so bestimmt die Landeszentralbehörde, welche dieser Behörden für die im Abs. 2 bezeichneten Geschäfte zuständig ist.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige verfäumt hat.

Dritter Abschnitt.**Erfordernisse der Eheschließung.**

§§ 28 – 40 Aufgehoben durch Art. 46 GG BGB

Vierter Abschnitt.**Form und Beurkundung der Eheschließung.****§. 41.**

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs, kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen

werden.

§§ 42. 43. Aufgehoben durch Art. 46 EG BB

§. 44.

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe geschlossen werden kann. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,

2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Der Standesbeamte soll den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebots je ein Merkblatt aushändigen, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Den Wortlaut des Merkblatts bestimmt das Reichsgesundheitsamt.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;

wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;

wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

§. 50.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Die Befugnis zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Über die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Absf. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§§ 51 – 53 Aufgehoben durch Art. 46 GG BGB

§. 54.

Die Eintragung in das Heiratsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. gestrichen,;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55.

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuches die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;

soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrollierung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.**Berichtigung der Standesregister.****§. 65.**

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die nachstehenden Vorschriften.
Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses, kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.
Im Übrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.**Schluß Bestimmungen.****§. 67.**

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausendzweihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.
Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendachthundert Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden

ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64, zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhunderdunachtzig Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu siebentausendzweihundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, stießen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Berrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Verordnung des Staatsoberhauptes bestimmt.

§. 72.

Der ursprüngliche Wortlaut des §. 72. ist durch das *Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin* vom 25. September 1990 in Verbindung mit der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006, bis nach dem Ergebnis der Volksabstimmung des Deutschen Volkes über die Staats- und Regierungsform, aufgehoben.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;

bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch- und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, Jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78.

§ 78 ist durch §. 46. des EG BGB in der durch die Viermächte zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung in Verbindung mit der *Präambel*, den *Artikeln 2 und 4 des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff] aufgehoben.

§. 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 82. a

Die Standesbeamten haben statistische Erhebungen, einschließlich solcher über die Zugehörigkeit einer Religionsgesellschaft, vorzunehmen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen, sie bestimmen namentlich auch, in welcher Weise denjenigen, die ein berechtigtes Interesse haben, Auskunft aus solchen Erhebungen zu gewähren ist, Auskunft aus religionsstatistischen Erhebungen ist nur den Betreffenden Religionsgesellschaften zu gewähren.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Reichsrat erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Reichslande unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Reichslandes bekannt gemacht.

§. 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 04. Mai 1870, und vom 06. Februar 1875 betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Staatsbürgern des Deutschen Reichs im Auslande nicht berührt, ist gemäß Artikel I § 1, des SHAF-Gesetzes Nr. 1, in Kraft getreten am 09. Mai 1945, dem Artikel I § 1, des Kontrollratsgesetzes Nr. 1, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 6 ff), das *nationalsozialistische Personenstandsgesetz*, vom 03. November 1937 (RGBl I S. 1146) mit allen Änderungen, und in Verbindung mit dem Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990 durch die *Streichung der Präambel und des Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* gemäß Punkt 7 des deutscherseits *verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar festgestellten Gerichtsbescheids S 72 Kr 433/93 des Sozialgerichts in Berlin* vom 22. September 1993, von *Anbeginn ungültig festgestellten Einigungsvertrag*, vom 31. August 1990, das *grundgesetzliche Personenstandsgesetz*, vom 08. August 1957 [BGBl. I S. 1126 ff], mit allen späteren Änderungen für das Rechtswesen des Deutschen Reichs kein anwendbares Gesetz.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wie für Staatsbürger des Deutschen Reichs, so auch für Landesangehörige, erteilen.

Diese Vorschrift tritt mit dem 08. Mai 2007 in Kraft.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin, den 26. April 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
Die 2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. M. Keuser

In Verhinderung des Reichsminister des Innern
Staatssekretär
U. Frühbrodt

Der Reichswehrminister
KptLtn. Ing. B. Ludwig

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

für Vorlegung der Register zur Einsicht,

und zwar für jeden Jahrgang.....eine Mark,

für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstensdrei Mark,

für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühreneine Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch.....eine Mark, jedoch zusammen höchstensvier Mark.

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 08. Juni 2007	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
08. Juni 2007	Bekanntmachung über das Münzgesetz anlässlich der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs	83 bis 88

Bekanntmachung über das Münzgesetz anlässlich der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs

Vom 08. Juni 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV, der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHACF-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1, sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem neutral und territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Saager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung der Rechtsicherheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Auf Grund dessen, daß seit Ende des Ersten Weltkrieges, alle deutschen Währungsgesetze zu Inflation und Krieg führten, die besatzungsrechtlichen Währungsgesetze partiellen Zonencharakter trugen und dadurch von der ehemaligen BRD und der ehemaligen DDR untergraben wurden, zur *Finanzpolitik der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinigten Deutschland* mit dem ungesetzlichen *Euro-Design* mutierten, ohne auf Widerspruch der Viermächte zu stoßen, ist eine grundlegende Überarbeitung des Deutschen Währungssystems notwendig geworden, deren erster und grundlegender Teil durch das Münzgesetz darstellt wird.

Diese Entwicklungen, die durch die widersprüchlichen deutschen Gesetze über das Bankwesen seit 1909 bis in die jüngste Vergangenheit noch zusätzlich ungünstig beeinflusst wurden, sowie auf Grund des jetzigen Verfassungsauftrages des Deutschen Reiches hinsichtlich einer auf Neutralität gerichteten Politik und der aktiven Mitwirkung beim Aufbau der Vereinten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural, wird die Neufassung und Änderung aller Währungs-, Bank- und Bewertungsgesetze zu einem homogenen Gesetzessystem unerlässlich.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703] schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten ohne Rücksicht auf die derzeitige Rechtslage in dem, – seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der drei Westmächte, „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*“ –, in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*“ ist durch die Streichung der *Präambel* und des *Artikels 23* des ehemaligen *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen.

Entsprechend der Berlin Kommandatura Order (BK/O) (51) 56 hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle dem US-Department of State und in Fragen der Gerichtsbarkeit dem US-Department of Justice.

Für die Durchführung und Umsetzung der **Bekanntmachung über das Münzgesetz anlässlich der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs** finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Beachtung:

Artikel I § 1, Artikel III § 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHACG-Gesetz Nr. 1, – Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3); Teil 1 und 2 Bestimmungen zum SHACG-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff); Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eid, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHACG-Gesetz Nr. 2 – Deutsche Gerichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff); §§ 1 und 2 SHACG-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigten Nationen“ (United Nations) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16); §§ 1 bis 3 SHACG-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19); Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHACG-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. 1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHACG-Gesetz Nr. 52 – (Gemäß SHACG-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff); der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsbil. Nr. 1 S. 7 ff); der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte – und Artikel III – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze –, der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland); Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff); und Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff).

Gleichzeitig wird beantragt, die Franz. MK-Verordnung 158 vom 18. Juni 1948, das Brit. MK-Gesetz Nr. 61 und US MK-Gesetz Nr. 61, beide vom 20. Juni 1948, sowie alle darauf aufbauenden Gesetze und Verordnungen für das wiederherzustellende Deutsche Reich, für ungültig zu erklären.

Auf Grund der Inkraftsetzung der **Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs**, am 21. Dezember 2006 wird wie folgt verordnet:

Münzgesetz des Deutschen Reiches

Vom 08. Juni 2007

I. Rechtsgrundlagen

§ 1

Da das Deutsche Reich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch über keinen Friedensvertrag mit den gegnerischen Staaten des Zweiten Weltkrieges verfügt, trägt dieses Gesetz vorläufigen, aber für die künftige reichsrechtliche Gesetzgebung verbindlichen Charakter nach Treu, Glauben und Bestandschutz.

§ 2

Dieses Gesetz wird von den Gesetzen der Finanz-, Steuer-, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung und tangierenden Gesetzesinhalten aus weiteren Rechtsbereichen nicht berührt.

§ 3

Alle bisherigen Münz-, Währungs- und Bankgesetze des Deutschen Reiches seit dem 18. Januar 1871 einschließlich aller Änderungen treten mit diesem Gesetz ebenso außer Kraft, wie die der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland* und der ehemaligen *Deutschen Demokratischen Republik*.

Gesetze der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* und der *Verwaltungseinheit vereinheitlichtes Land Berlin*, sind in dem Rechtswesen des Deutschen Reiches kein Rechtsmittel.

Der *Euro* tritt als Zahlungsmittel ersatzlos außer Kraft, da die *Verordnungen der Europäischen Union* in dem Rechtswesen des Deutschen Reiches kein Rechtsmittel sind.

II. Währung und Definitionen

§ 4

Im Deutschen Reiche gilt für den gesamten Zahlungs- und Kreditverkehr die Rechnung in wertbeständigen Einheiten und in bewerteten Rechnungseinheiten.

Als wertbeständige Einheit, als Wertmesser, wird definiert der Börsenkurs des Verhältnisses von einem Kilogramm Gold zu einem Kilogramm Silber auf zwei Kommastellen genau.

Die bewertete Rechnungseinheit ist die Deutsche Mark des Deutschen Reiches, welche in einhundert Pfennige eingeteilt wird.

Eine Deutsche Mark des Deutsche Reiches ist als Rechnungseinheit gleich dem Werte von 1/1395 Gramm Feingold multipliziert mit der wertbeständigen Einheit und ist gleich dem Werte von 100 Gramm Feinsilber dividiert durch die wertbeständige Einheit. Die Menge an Gewicht in Silbermünzen soll etwa das vierzehnfache der Goldmünzen betragen.

Die Deutsche Mark des Deutschen Reiches ist frei an den Devisenbörsen handelbar.

§ 5

Als Reichsmünzen sollen ausgeprägt werden, und zwar

- 1.) als Goldmünzen
Einhundertmarkstücke, Zweihundertmarkstücke, Fünfhundertmarkstücke,
- 2.) als Silbermünzen
Fünfmarkstücke, Zehnmarkstücke, Zwanzigmarkstücke, Fünfzigmarkstücke,
- 3.) als Kupfermünzen
Zehnpfennigstücke, Zwanzigpfennigstücke, Fünfzigpfennigstücke, Einmarkstücke, Zweimarkstücke,
- 4.) als Stahlmünzen

Einpennigstücke, Zweipennigstücke, Fünfpennigstücke.

§ 6

Bei der Ausprägung der Goldmünzen werden aus einem Kilogramm feinen Goldes

56 Fünfhundertmarkstücke,

140 Zweihundertmarkstücke und

280 Einhundertmarkstücke,

bei der Ausprägung der Silbermünzen aus einem Kilogramm feinen Silbers

40 Fünfzigmarkstücke,

100 Zwanzigmarkstücke,

200 Zehnmarkstücke und

400 Fünfmarkstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältnis beträgt bei den Goldmünzen 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer, bei den Silbermünzen 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer.

§ 7

Das Verfahren bei den Ausprägungen wird der Reichskasse übertragen.

Es soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Die Toleranz von Feingehalt und Gewicht darf nicht höher als 2/1000 sein.

Alle Münzen haben auf der Vorderseite die Wertbezeichnung in Mark oder Pfennig, die Jahreszahl der Ausprägung und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der Rückseite den Reichsadler in der Form des „Verfassungsadlers“, das Münzzeichen und die Inschriften wie folgt:

- 1.) auf den Stahlmünzen: „Ehre auch den Pfennig“,
- 2.) auf den Kupfermünzen: „Geben ist seliger denn nehmen“,
- 3.) auf den Silbermünzen: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“,
- 4.) auf den Goldmünzen: „Eigentum verpflichtet“.

Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Geprägemerkmale auf den jeweiligen Münzseiten, über Verzierungen, Beschaffenheit der Ränder sowie über die Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser der Kupfer- und Stahlmünzen werden der Reichskasse übertragen, die dies im Reichs- und Länderanzeiger bekannt zu geben hat.

§ 8

Die Münzen werden für Rechnung des Reiches auf den Münzstätten derjenigen Reichsländer, welche dazu in der Lage sind, ausgeprägt. Das Verfahren bei Ausprägung und die Ausgabe der Münzen unterliegen der Aufsicht des Reiches.

Privatpersonen haben das Recht, auf diesen Münzstätten Zwanzigmarkstücke oder Fünfzigmarkstücke in Silber sowie Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarkstücke in Gold ausprägen zu lassen, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung der Kommissarischen Reichsregierung festgestellt, darf aber den Betrag von 140 Mark auf das Kilo Feingold und 70 Mark auf das Kilo Feinsilber nicht übersteigen. Der Unterschied zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätten für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse, er muß für alle deutschen Münzstätten derselbe sein.

Im übrigen bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung der Kommissarischen Reichsregierung die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung.

Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

§ 9

Reichsgold- und Silbermünzen sind die einzigen Zahlungsmittel, die im Verkehr unbeschränkt und zum Nennwert angenommen werden müssen.

Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf weiteres zweihundert Mark, derjenige der Kupfer und Stahlmünzen fünfundsiebzig Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Niemand ist verpflichtet, einzelne Markstücke im Betrage von mehr als zwanzig Mark, Kupfermünzen im Betrage von mehr als fünf Mark und Stahlmünzen im Betrag von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Münzen in jedem Betrag in Zahlung genommen.

§ 10

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Münzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendstelteile hinter dem Sollgewicht (§ 6) zurückbleibt (Passiergewicht) und die nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwertig gelten.

Münzen, die das Passiergewicht nicht erreichen werden für Rechnung des Reiches eingezogen, aber bei allen Kassen des Reiches und seiner Reichsländer stets voll zu demjenigen Wert angenommen, zu welchem sie ausgegeben worden sind.

§ 11

Die Bewertung der Deutschen Mark des Deutschen Reiches, von Banknoten der Reichsbank und der Notenbanken sowie der Rentenmark im internationalen Währungsaustausch erfolgt nach amtlicher Feststellung auf der Grundlage der Börsenkurse.

§ 12

- 1.) Der Finanzminister ist mit Genehmigung der Reichsregierung, des Reichsrates und des Staatsoberhauptes berechtigt kursfähige Sondermünzen ausprägen zu lassen.
- 2.) Die Regierung ist befugt:
 - a) die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufes erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen,
 - b) den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Währungen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen,
 - c) zu bestimmen, ob ausländische Gold- und Silbermünzen von den Reichs- und Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurs im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, in solchen Fällen auch den Kurs festzusetzen.

§ 13

Bei der Anordnung der Außerkurssetzung von Reichsmünzen in Übereinstimmung von Reichsregierung, Reichsrat und Staatsoberhaupt, erläßt die Regierung die dafür erforderlichen Vorschriften; die Einlösefrist muß zwei Jahre betragen.

Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung von Reichsmünzen ist durch das Reichsgesetzblatt sowie in den Tageszeitungen, die auch amtlichen Bekanntmachungen dienen, zu veröffentlichen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Alliierten in Kraft.
Die Inkraftsetzung wird durch ein gesondertes Gesetz bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin, am 06. Juni 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
die 2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Die Reichsministerin der Justiz
Dr. M. Reuser

Der Reichsminister der Finanzen
H. F. H. Polster

In Verhinderung des Reichsministers des Inneren
Stellvertretender Reichsminister des Innern
U. Frühbrodt

In Verhinderung des Reichspostministers
Der Reichsminister für Transport-, Umwelt-,
Energie- und Verkehrswesen
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. W. H. Schmidt

Der Reichswehrminister
KptLtn. Ing. B. Ludwig

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 2007	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
14. Juli 2007	Gesetz über die Banknoten, die Deutsche Reichsbank und Bewertungen anlässlich des Inkrafttretens der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, am 21. Dezember 2006	97 bis 110

Auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Gesetz über die Banknoten, die Deutsche Reichsbank und Bewertungen

Vom 05. Juli 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV, der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHAF-Proklamation Nr. 1, (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. U S. 1, sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Haager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung der Rechtsicherheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Auf Grund dessen, daß seit Ende des Ersten Weltkrieges alle deutschen WährungsGesetze zu Inflation und Krieg führten, die besatzungsrechtlichen WährungsGesetze partiellen Zonencharakter trugen und dadurch von der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland* und der ehemaligen *Deutschen Demokratischen Republik* untergraben wurden, die *Finanzpolitik* der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinigten Deutschland* zum ungesetzlichen *Euro-Design* mutierte, ohne Widerspruch der Viermächte, diese Entwicklungen durch die deutschen Gesetze über das Bankwesen seit 1909 bis in die jüngste Vergangenheit noch zusätzlich ungünstig beeinflusst wurden, sowie des jetzigen Verfassungsauftrages des Deutschen Reiches hinsichtlich Neutralität und Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural, wird die Neufassung und Änderung der Banknoten, der Deutschen Reichsbank und Bewertungen zu einem homogenen Gesetzesystem unerlässlich.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703] schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten ohne Rücksicht auf die Rechtslage, – in dem seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der drei Westmächte, „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*“ –, in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*“ ist durch die Streichung der *Präambel* und *Artikel 23* des ehemaligen *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen.

Entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BK/D] (51) 56 hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle des US Department of State und in Fragen der Gerichtsbarkeit dem US Department of Justice.

Für die Durchführung und Umsetzung des Gesetzes über die Banknoten, die Deutsche Reichsbank und Bewertungen anlässlich der Wiederherstellung der Einheit des Deutschen Reiches in den Außengrenzen, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat, finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Beachtung:

Artikel I § 1, Artikel III § 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHACF-Gesetz Nr. 1, – Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3); Teil 1 und 2 Bestimmungen zum SHACF-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind – in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff); Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eid, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHACF-Gesetz Nr. 2 – Deutsche Gerichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff); §§ 1 und 2 SHACF-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigte Nationen“ (United Nations) – in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16); §§ 1 bis 3 SHACF-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des Deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung – in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19); Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHACF-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. 1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHACF-Gesetz Nr. 52, – (Gemäß SHACF-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff); der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Ergsbl. Nr. 1 S. 7 ff); der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte – und Artikel III – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze – der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl.); Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff); und Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff).

Gleichzeitig wird beantragt, die Franz. MK-Verordnung 158, vom 18. Juni 1948, das Brit. MK-Gesetz Nr. 61, und das US MK-Gesetz Nr. 61, beide vom 20. Juni 1948 sowie alle darauf aufbauenden Gesetze und Verordnungen für das wiederherzustellende Deutsche Reich für ungültig zu erklären.

I. Rechtsgrundlagen und Bewertungen

§ 1

Da das Deutsche Reich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch über keinen Friedensvertrag mit den gegnerischen Staaten des Zweiten Weltkrieges verfügt, trägt dieses Gesetz vorläufigen, aber für die künftige reichsrechtliche Gesetzgebung verbindlichen Charakter nach Treu, Glauben und Bestandschutz. Das bedeutet, künftige Änderungen oder Neufassungen zum Gesetzesumfang dürfen zu Niemandes Vorteil und zu Niemandes Nachteil im Verhältnis zum derzeitigen Gesetzestext führen.

§ 2

Dieses Gesetz wird von den Gesetzen der Finanz-, Steuer-, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung und tangierenden Gesetzesinhalten aus weiteren Rechtsbereichen nicht berührt.

§ 3

1. Alle bisherigen Münz-, Währungs- und Notenbankgesetze des Deutschen Reiches seit dem 18. Januar 1871 einschließlich aller Änderungen treten mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes außer Kraft, wie die der *Bundesrepublik Deutschland* und der *Deutschen Demokratischen Republik*. Die *Übergangsverwaltungsgesetze* und *-verordnungen der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* und der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Land Berlin* sind in dem Rechtswesen des Deutschen Reiches kein Rechtsmittel. Die Bewertung der Verordnung über die Rentenbank wird Gegenstand eines gesonderten Gesetzes.
2. Da der *Euro* den Gesetzen des Deutschen Reiches über Münzen und Banknoten nicht gerecht wird und damit keinem gesetzlichen Zahlungsmittel entspricht, ist niemand verpflichtet, *Euro* anzunehmen.
3. Alle Schulden und alle Guthaben in *Euro* bei der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* und deren Untergliederungsverwaltungen bis zu den Gemeinden oder Kommunen sowie der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Land Berlin* und deren Untergliederungen sind nichtig, eine Umwandlung oder Ausweisung in Deutsche Mark des Deutschen Reiches findet nicht statt.
4. Alle Schulden und alle Guthaben bei Geldinstitutionen im Inland, die auf *Euro* lauten, sind nichtig, eine Umwandlung, ein Umtausch oder eine Ausweisung in Deutsche Mark des Deutschen Reiches findet nicht statt.
 - a) Geldinstitutionen im Sinne dieses Gesetzes sind die sich selbst als - Banken (aller Art), Sparkassen, Hypothekenbanken, Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, Landeszentralbanken, *Deutsche Bundesbank* bezeichnenden Institutionen, die ohne Genehmigung der Behörden des Deutschen Reiches und außerhalb der Gesetze des Deutschen Reiches und der Militärregierungsverordnungen seit dem 01. Januar 2002 illegal mit *Euro* tätig sind. Notstand können nur diejenige Geldinstitutionen geltend machen, die gegen die Einführung des *Euro* Klage erhoben haben.
 - b) Schulden und Guthaben in *Euro* im Ausland unterliegen den Gesetzen des Staates, in dem Schuld oder Guthaben entstanden sind.
 - c) Werden Geldinstitutionen durch dieses Gesetz illiquid, haben sie Konkurs – keine *Insolvenz* – anzumelden.
 - d) Für Bausparkassen und Versicherungen gelten gesonderte Regeln.
5. Offene Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die bis zu einem Jahr vor Wiederherstellung des Deutschen Reiches erbracht wurden, deren Rechnung noch in *Euro* erstellt wurde, dürfen nachträglich in Deutsche Mark neu erstellt werden, wobei der Tag der Erbringung der entsprechenden Lieferung oder Leistung Stichtag ist, unterliegen aber dem freien Spiel des Marktes und sind so abzugelten, daß sie, auch als mögliche Restzahlung, fünfzig bis achtzig vom Hundert des nächsten künftigen Preises in Deutsche Mark des Deutschen Reiches betragen. War eine *Mehrwertsteuer* enthalten, ist diese zusätzlich abzuziehen und die reichsrechtliche Umsatzsteuer anzuwenden. Kommt bei Streitigkeiten darüber auch ein Vergleich nicht zustande, ist der Rechtsweg offen. Dabei ist der Nachweis eines schriftlichen Vergleichsangebotes zwingend Klagevoraussetzung. Alle anderen offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind, abweichend vom *BBB* in der zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung, nichtig.
6. Jeder Staatsbürger des Deutschen Reiches erhält mit seiner Geburt als Begrüßungsgeld im wieder entstandenen Deutschland ein Guthaben von Eintausend Deutsche Mark des Deutschen Reiches von dem zuständigen Finanzamt auf sein Konto bei einem nach Reichsrecht korrekt begründeten Geldinstitut ausbezahlt, dies gilt auch rückwirkend für alle Jahrgänge. Dazu muß eingereicht werden: Geburtsurkunde, Meldebescheinigung der Gemeinde, Kindersparbuchnummer mit Bank und bei entsprechendem Alter zu-

fätzlich Kopie des Reichspersonalausweises und Kontonummer mit Bankleitzahl. Jede natürliche Person, die sich mit Wiederherstellung des Deutschen Reiches auf dessen Territorium befindet, erhält eine Sofortausstattung mit Reichsbanknoten in Höhe von 100 Mark bei der Gemeindeverwaltung seines amtlich gemeldeten Wohnortes.

§ 4

1. Richtig sind alle nach dem 01. Januar 2002 in Grundbüchern in *Euro* eingetragene Hypotheken, diese sind von Amts wegen zu löschen.
2. Richtig sind alle nach dem 30. Januar 1933 in Grundbüchern eingetragenen Hypotheken, die unter Auslassung oder Außerkraftsetzung irgendeiner Rechtsvorschrift der Grundbuchordnung in der ab dem 01. Januar 1900 geltenden Fassung, *RGBl.* Nr. 25, 1898 (nur einschließlich aller ihrer Änderungen bis zum 30. Januar 1933) erfolgten, diese sind von Amts wegen zu löschen.
3. Richtig sind alle Grundstücksverkäufe sowie Belastungen mit Rechten jeglicher Art seit dem 31. Januar 1933, die durch Rechtspfleger, Vermögensverwalter, Gebrechlichkeitspfleger – *Betreuer* – oder sonstwie beauftragter Personen im Namen der eingetragenen Eigentümer durchgeführt wurden, wenn diese unmündig oder sonstwie unter Gebrechlichkeitspflegschaft – *Betreuung* – gestellt wurden, diese sind von Amts wegen zu annullieren und zu löschen.
4. Richtig sind alle Handlungen wie der Verkauf oder die kostenlose Überlassung von Eigentum durch die sogenannten „*Treuhandgesellschaften*“, durch die „*BVVG ten*“ oder sonstiger Verkäufe von und an Eigentum, durch dafür gegründete Unternehmungen, das nach dem weiter geltenden *SHAFG*-Gesetz 52 oder *SMAD*-Befehl Nr. 124 beschlagnahmt und damit unverkäuflich ist. Alle Personen, die diesem *SHAFG*-Gesetz 52 oder *SMAD*-Befehl Nr. 124 zuwider gehandelt und beschlagnahmtes Eigentum somit gesetzwidrig verkauft haben, sind ohne Ansehen der Person nach den Maßstäben des Artikel VIII § 10 des *SHAFG*-Gesetzes Nr. 52 oder *SMAD*-Befehl Nr. 124 zur Verantwortung zu ziehen.

II. Allgemeingültige Bestimmungen für die Banknotenausgabe

§ 5

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erteilt werden.

Antrags- und Abwicklungsgremium ist die Reichsregierung. Bis zur endgültigen Regelung der Kredit-, Hypotheken-, Bauspar- und Versicherungsgesetze ist dieses Gesetz vorrangig.

Der Gesamtumfang der Banknotenausgaben wird, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, durch Reichsgesetz bestimmt und vom Reichsrechnungshof überwachend begleitet. Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitut zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

Banknoten sind mit der Wertbezeichnung Mark der Deutschen Reichsbank durch die Deutsche Reichsbank und Mark der ... (exakte Bezeichnung der jeweiligen Notenbank) auszugeben.

§ 6

1. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für die Kassen der Reichsländer durch Landesgesetz nicht begründet werden.
2. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1.000 Mark oder einem Vielfachen von 1.000 Mark, jedoch höchstens von 1.000.000 Mark ausgefertigt werden.
3. Jede Bank ist verpflichtet, am Hauptsitz und bei allen Filialen ihre eigenen Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwert einzulösen oder in Zahlung zu nehmen.
4. Die amtlich zugelassenen deutschen Börsen haben an allen Handelstagen für alle im Verkehr befindlichen Sorten von Banknoten, einschließlich Reichsbanknoten, einen Kurs in Deutsche Mark festzusetzen und

bekannt zu machen.

5. Wird eine geschuldete Leistung durch Übergabe von Banknoten bewirkt, so erlischt mit deren Annahme das Schuldverhältnis.
6. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schuldverhältnisse und Guthaben, die nach dem 17. Juli 1990 entstanden sind, im Inland in *Euro* oder Währungen der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland* oder der ehemaligen *Deutschen Demokratischen Republik* werden mit Ausnahme der in § 3 Nr. 5 genannten, ohne jede Ausnahme zu Null gesetzt und gestrichen.
7. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schuldverhältnisse und Guthaben in ausländischen Währungen sowie die im Ausland gelten dagegen als wertbeständig.
8. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Guthaben bei Banken, Sparkassen, Versicherungen, Bausparkassen und Kreditinstituten in *Euro* werden ohne jede Ausnahme zu Null gesetzt und gestrichen.
9. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Guthaben in ausländischen Währungen gelten dagegen als wertbeständig.

§ 7

Privatbanken können neben der Reichsbank als Notenbanken zugelassen werden, in jedem Reichslande je nach Größe je eine Bank je eine Million Einwohner, in Baden je Kommissariatsbezirk je eine Bank, in Bayern je Regierungsbezirk und in München je eine Bank, in Hessen je Provinz je eine Bank, in Mecklenburg je eine Bank in Rostock und Schwerin, in Preußen je Provinz, in Hohenzollern und in Berlin je eine Bank, in Sachsen je Regierungsbezirk je eine Bank, in Thüringen je eine Bank in Gera, Gotha und Weimar, in Württemberg je Kreis von 1924 je eine Bank.

§ 8

Für beschädigte Noten haben die Notenbanken Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte - oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert - vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten sind sie nicht verpflichtet.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweigstellen oder sonstigen Filialen in einem beschädigten oder beschmutzten Zustand zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 9

Alle Erstaussgaben an Banknoten, die unmittelbar im Zeitraum des Inkrafttretens dieses Gesetzes hergestellt und in Umlauf gebracht werden, müssen mit der deutlich sichtbaren Seriennummer „A“ gekennzeichnet sein.

1. Da die Serie „A“ als Sofortausgabe nur wenig Fälschungssicherheit aufweisen kann, ist, von allen Notenbanken sofort die Serie „B“ mit höchsten Ansprüchen zu planen und danach zügig herzustellen und
2. der Aufruf der Noten der Serie „A“ für die Einziehung innerhalb eines halben Jahres zu verkünden und die Serie „B“ in Umlauf zu geben.
3. Die Serie „A“ verliert 12 Monate nach dem Aufruf der Einziehung ihre Gültigkeit.
Für alle anderen Serien von Banknoten beliebiger Notenbanken erfolgt der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten nur auf Anordnung oder durch Genehmigung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates.
Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Teil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustand befindet, oder wenn die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat.
Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

Das Nähere wird durch Verordnung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

§ 10

Den Banken, die Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptieren,
2. Waren oder börsennotierte Papiere aller Art für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte zu bürgen.

§ 11

1) Banken, welche Noten ausgeben, haben

- I. den Stand ihrer Aktiva und Passiva spätestens jeden Donnerstag mit Stand des vorangegangenen Freitags
- II. spätestens drei Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Bei beiden Arten der Veröffentlichungen ist anzugeben, welche eventuellen Verbindlichkeiten aus weitergegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entstehen könnten.

2) Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

- I. auf den Seiten der Passiva:
 - das Grundkapital,
 - den Reservefond,
 - den Betrag der umlaufenden Noten,
 - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
 - die an Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
 - die sonstigen Passiva
- II. auf den Seiten der Aktiva:
 - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Münzgeld und an Gold und Silber in Barren oder ausländischen Münzen)
 - den Bestand an:
 - Reichsbanknoten,
 - Noten anderer Banken,
 - Wechseln,
 - Schecks,
 - Lombardforderungen,
 - Effekten,
 - sonstigen Mitteln.

3) Welche zusätzlichen Angaben in der Jahresbilanz nachzuweisen sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Reichsrat.

§ 12

Notenbanken, mit Ausnahme der Deutschen Reichsbank, sind berechtigt, Banknoten der jeweiligen Bank in der Basismenge von einhundert Millionen Mark in den Notenumlauf zu geben.

Die Deutsche Reichsbank ist berechtigt, Banknoten in der Basismenge nach Maßgabe des Artikels 19 dieses Gesetzes in den Notenumlauf zu geben.

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so geht diese Basismenge auf die Deutsche Reichsbank als Erhöhung der Basismenge nach Satz 2 über.

Alle Notenbanken haben, so die Summe aus ihrem Barvorrat und der umlaufenden Noten die Basismenge übersteigt, ist von dem Überschuf über die Basismenge eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten.

Als Barvorrat im Sinne dieser Steuer gilt der in den Kassen der jeweiligen Bank vorhandene Bestand an Reichsmünzen, an Noten anderer Banken, an Gold in Barren, das Kilo zu 28.000 Deutsche Mark berechnet, Silber in Barren, das Kilo zu 2.000 Deutsche Mark berechnet, sowie der Bestand ausländischer Münzen nach vorgenanntem Gold- bzw. Silberwert berechnet.

Zur Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank wöchentlich den Barvorrat und die Menge der umlaufenden Noten an die für Notenbanken zuständige Abteilung des Reichsministeriums der Finanzen einzureichen.

Mit Jahresende wird durch diese Abteilung des Reichsfinanzamtes - als zuständiger Behörde - auf Grund des Nachweises durch die Notenbanken die von der jeweiligen Bank zu zahlende Steuer in der Weise amtlich festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden Überschüssen 5/52 Prozent als Steuerfoll berechnet werden.

Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuerfoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§ 13

Banknoten müssen folgende Kriterien erfüllen:

Auf der Banknote muß eindeutig und deutlich die Höhe des Nennwertes in Zahlen, in Buchstaben und in Blindenschrift erkennbar, sowie die ausgebende Bank mit dem Ort ihres Sitzes bezeichnet sein. Die Banknote muß auf Deutsche Mark lauten.

Der Nennwert in Worten für z.B. eine Einhundert-Mark-Note muß lauten:

„Sie zahlen gegen diese Note einhundert Deutsche Mark“.

Auf den Banknoten müssen eindeutig und deutlich die Serie, die Seriennummer, der Tag der Ausgabe, der Ort der Ausgabe, die Namen und die Unterschriften von zwei zur Geschäftsführung und zur Zeichnung der Noten befugten Direktoren (bei der Reichsbank der Präsident und sein Stellvertreter) der jeweiligen Bank ersichtlich sein.

Papierqualität, Größe, Farbe und Gestaltung müssen der Vorgabe der Reichsbank entsprechen.

Auf den Banknoten muß eindeutig der Geltungsbereich Deutsches Reich ersichtlich sein.

Auf den Banknoten ist die strafrechtliche Relevanz von Nachahmungen und Verfälschungen und des in Verkehrbringens dieser darzulegen.

§ 14

Ausländische Banknoten oder Schuldverschreibungen aller Art dürfen, auch wenn sie in Reichswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes nicht zu Zahlungen gebraucht werden.

III. Die Reichsbank

§ 15

Unter dem Namen „**Deutsche Reichsbank**“

wird die unter Aufsicht des Deutschen Reichs stehende unabhängige Bank in der Rechtsnachfolge der „Reichsbank“ (RGBl. 1924 Nr. 32 S. 235 ff) wieder errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, den Umtausch von ausländischem Geld, ausländischen Banknoten und Schuldverschreibungen in inländisches Geld durchzuführen sowie für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Rechtsnachfolge der „Deutschen Reichsbank“ gegenüber der „Reichsbank“ als vollzogen.

Das Wirken der Deutschen Reichsbank ist im monetären Sektor auf folgende drei Hauptschwerpunkte zu richten:

1. ein stabiles Wirtschaftswachstum in Unternehmen aller Größenordnungen mittels aktiver Geldpolitik sichern helfen,

2. die höchstmögliche Beschäftigungsquote durch entsprechende Geldpolitik mit zu unterstützen,
3. eine hohe Stabilität der Währung und des Geldes durch sensible aber nachhaltige Einflussnahme auf den Geldmarkt mit absichern.

Die Deutsche Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin.

Sie ist berechtigt, an jedem Ort im Reichsgebiet Reichsbankhauptstellen und Zweigstellen zu errichten.

Die Deutsche Reichsbank ist ausschließlich an die Verfassung des Deutschen Reiches, an dieses Gesetz und an ihre Statuten gebunden, und sie ist den vorstehenden Aufgaben und Schwerpunkten verpflichtet.

Die sich daraus ergebende Geschäftspolitik wird durch den Reichsbankrat bestimmt. Dieser besteht aus dem Präsidenten der Reichsbank, den sechs Reichsbankdirektoren, dem Vertreter des Büros des Staatsoberhauptes, dem Vertreter des Büros des Reichskanzlers, dem Vertreter des Reichsministeriums der Finanzen, dem Vertreter des Reichsrates, dem Vertreter des Reichsstädtebundes und dem Vertreter des Reichsgemeindebundes.

Der Präsident der Deutschen Reichsbank und die Direktoren handeln als Beamte; die anderen Vertreter werden durch das jeweilige Gremium für fünf Jahre ernannt.

Der Reichsbankrat versammelt sich vierteljährlich einmal. Dabei wird ihm über den Zustand der Bank und alle relevanten Gegenstände Bericht erstattet und allgemeine Rechenschaft über alle Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt.

Entscheidungen im Reichsbankrat werden mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung getroffen; bei Stimmgleichheit (durch Enthaltungen) entscheidet die Stimme des Reichsbankpräsidenten.

Die gesamte Bankverwaltung regelt sich nach diesem Gesetz und dem von Staatsoberhaupt und Reichsregierung erlassenen Statut.

Der Reichsbankpräsident wiederum hat auf diesen beiden Rechtsgrundlagen die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium und für die Hauptniederlassungen und Zweigstellen zu erlassen. Ebenso erteilt er die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank zu erlassen.

§ 16

Mit der Wiederherstellung des Deutschen Reiches hat die Deutsche Reichsbank das Deutsche Reich, seine Reichsländer, deren Provinzen, Kreishauptmannschaften, Oberamtsbezirke, Regierungsbezirke, Gaue, Kreise, Kommunen und Gemeinden mit Geld in Form von Reichsbanknoten auszustatten.

Die Ausstattung erfolgt in Höhe der dreifachen Zahlenwerte von Reichsmark der Jahreshaushalte von 1930 in Mark der Deutschen Reichsbank.

Dies erfolgt als kurzfristiges Darlehen mit einer Laufzeit von drei Monaten ohne Zinsen, danach ist für noch nicht zurückbezahlte Gelder der Diskontsatz der Deutschen Reichsbank mit zu zahlen.

Gelder, die binnen Jahresfrist nicht zurückgeführt wurden, sind zu vollstrecken.

Die Deutsche Reichsbank hat der Deutschen Rentenversicherungsanstalt, der Reichsrankenversicherung, der Reichsarbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften langfristige Darlehen über eine Laufzeit von zehn Jahren nach Maßgabe der noch zu errichtenden entsprechenden Gesetze einzuräumen.

Der Gesamtkreditumfang an Banknoten der Deutschen Reichsbank soll dabei 15 Milliarden Mark nicht übersteigen.

§ 17

Die Reichsbank ist ansonsten befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel oder Schecks, welche eine Verfallszeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, seiner Länder oder inländischer kommunaler Betriebe, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. verzinsliche Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr) und zwar:

- a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
 - b. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, seiner Länder, der Deutschen Reichsbahn oder inländischer kommunaler Betriebe,
 - c. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Deutschen Reich oder von einem seiner Reichsländer garantiert sind,
 - d. gegen Pfandbriefe landwirtschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute im Deutschen Reich und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien zu höchstens drei Viertel des Kurswertes,
 - e. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausländischer Staaten zu höchstens 50 Prozent des Kurswertes,
 - f. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlag von mindestens 5 Prozent ihres Kurswertes,
 - g. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren zu höchstens bis zu zwei Dritteln ihres Wertes,
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3.b und 3.c bezeichneten Art bis zur Höhe von 10 Prozent der Betriebsmittel der Bank;
 5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auszustellen;
 6. für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Überlieferung zu verkaufen;
 7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen, wobei die Summe der verzinslichen Depositen die Summe von Grundkapital und Reservefond nicht übersteigen darf;
 8. Wertgegenstände gegen Gebühr in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 18

Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satz von 28.000 Deutsche Mark das Kilogramm sowie Barrensilber zum festen Satz von 2.000 Deutsche Mark das Kilo gegen ihre Noten umzutauschen.

Sie ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold oder Silber durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§ 19

Die Deutsche Reichsbank hat den jeweiligen Prozentsatz öffentlich bekannt zu geben, zu welchem sie diskontiert oder verzinsliche Darlehn erteilt.

Die Aufstellung der Wochenübersichten erfolgt auf der Grundlage der Bücher des Reichsbankdirektoriums und der demselben untergeordneten Reichshauptbankstellen und Zweigstellen.

Die Deutsche Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben und einzuziehen; die Basismenge nach § 12 beträgt 10 Milliarden Deutsche Mark.

Während der in § 22 festgelegten Zeit darf diese Basismenge um bis zu 200 Prozent überschritten werden.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zweck ein vom Staatsoberhaupt ernanntes Mitglied beitrifft.

§ 20

1. Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in Münzgeld, Goldbarren, Silberbarren oder in ausländischen Münzen, in vom Reich oder den Ländern garantierten Diskont- oder Lombardforderungen, in Hypothekenbriefen des Deutschen Reiches oder der Reichsländer und den Rest in diskontierten Wechseln oder Schecks, welche

- eine Verfallszeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
2. Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:
 - a. bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bis zu deren vollständig hergestellten Arbeitsfähigkeit bei der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a.M.,
 - b. bei ihren Reichsbankhauptstellen und Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld (Reichsgold- und Silbermünzen) einzulösen.
 3. Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der anderen Notenbanken, bei der Hauptkasse in Berlin bis zu deren vollständig hergestellten Arbeitsfähigkeit bei der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a.M., bei den Reichsbankhauptstellen und bei allen Zweigstellen zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur zur Einlösung präsentiert oder zur Zahlung an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat oder zu Zahlungen an dem Ort, wo die ausgebende Bank ihren Hauptsitz hat.
 4. Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Deutschen Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Sie ist berechtigt die gleichen Geschäfte für die Reichsländer zu übernehmen.
 5. Die Deutsche Reichsbank, ihre Reichsbankhauptstellen und Zweigstellen sind im gesamten Reichsgebiet von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern befreit.

§ 21

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken, die das Recht der Notenausgabe haben, Vereinbarungen über den Verzicht des Rechtes zur Notenausgabe abzuschließen.

§ 22

Wenn ein Schuldner eines im Lombardverkehrs gewährten Darlehens im Verzuge ist, kann die Deutsche Reichsbank ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zur Versteigerung befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder - wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat - den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler, oder in Ermangelung eines solchen durch einen zur Versteigerung befugten Beamten zum laufenden Preis bewirken lassen und sich aus dem Erlös ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten befriedigen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§ 23

Das Grundkapital der Deutschen Reichsbank besteht aus zehn Milliarden Mark, geteilt durch zwei Millionen auf den Inhaber lautende Anteilscheine von je Fünftausend Mark. Als Deckung des Grundkapitals sind auf alle dem Reich und seinen Ländern zum Eigentum zugehörigen Grundstücken Hypotheken in Höhe von einer Deutschen Mark je Quadratmeter auf zehn Prozent der jeweiligen Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks als Brief einzutragen, und die Briefe sind bei der Reichsbank zu deponieren. Die dem Deutschen Reich und seinen Ländern gehörenden Unternehmungen sind dabei nicht ausgeschlossen. Von diesen Anteilen werden zwei Achtel in den Reservefond der Deutschen Reichsbank eingestellt. Sechs Achtel erhalten das Deutsche Reich, die Reichsländer, die Provinzen, Bezirke und Gaue, Kreise, Kommunen und Gemeinden mit folgendem Schlüssel: Zunächst erhält jede Gemeinde je angefangene eintausend Einwohner zwei Anteilscheine, danach erhält jeder Kreis je angefangene eintausend Einwohner je einen Anteilschein, danach erhält jeder Bezirk oder Gau je angefangene eintausend Einwohner einen Anteilschein, danach erhält jede Provinz je angefangene eintausend Einwohner einen Anteilschein, danach erhält jedes Reichsland je angefangene eintausend Einwohner zwei Anteilscheine, der Rest geht an das Deutsche Reich.

Die Anteilscheine berechtigen aus dem Reingewinn der Deutschen Reichsbank zum Erhalt einer ordentlichen Dividende.

Die Anteilscheine sind veräußerbar, und zwar an die anderen Anteilseigner. Oder sie sind bei der Hauptkasse der Deutschen Reichsbank zugunsten des Reservefonds in Banknoten eintauschbar.

Die Anteilseigner haften nicht für Verbindlichkeiten der Reichsbank.

§ 24

Aus dem im Jahresabschluß festgestellten Reingewinn werden zunächst zehn Prozent auf die Anteile berechnet, zwanzig Prozent werden dem Reservefond zugeschrieben, bis er ein Viertel des Grundkapitals erreicht (die eingestellten Anteile bleiben dabei außer Betrachtung § 23, Satz 3). Der verbleibende Rest geht je zur Hälfte auf die Anteile und an die Reichskasse. Je Anteil soll eine Mindestdividende von vier Prozent im Jahr gezahlt werden. Reicht der Reingewinn nicht dafür aus, ist auf den Reservefond zurückzugreifen, der seinerseits aber nicht unter die Quote von zehn Prozent des Grundkapitals sinken darf, so daß im Einzelfall auch ein Ausfall der Dividende entstehen kann.

Das Deutsche Reich und die Reichsländer können verlangen, daß statt der Dividende in Banknoten, die Hypothekenbriefe nach § 23 in entsprechender Höhe zurückgegeben werden.

Die Dividenden auf die im Reservefond eingestellten Anteile werden dem Reservefond vollständig zugeschrieben. Es erfolgt davon keine Abführung an die Reichskasse.

§ 25

Das Direktorium der Deutschen Reichsbank ist die verwaltende und ausführende sowie die die Deutsche Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und sechs Direktoren.

Es faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit, wobei der Präsident ein Vetorecht ausüben kann, wenn er bei einem Beschluß trotz Mehrheit der Direktoren eine Vorschrift der Verfassung des Deutschen Reiches, dieses Gesetz oder die Statuten der Deutschen Reichsbank für verletzt hält. In diesem Falle ist dieser Beschluß auf der nächsten Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung vorzustellen. Die Bedenken sind auszuräumen oder der Beschluß ist zu annullieren. Bis dahin ist der Beschluß ohne Wirksamkeit und darf nicht veröffentlicht werden.

Die mit Mehrheit gefaßten Beschlüsse des Direktoriums der Deutschen Reichsbank sind im Reichsanzeiger grundsätzlich öffentlich zu machen.

Beschlüsse des Reichsbankdirektoriums müssen der Verfassung des Deutschen Reiches entsprechen, diesem Gesetz und den Statuten exakt folgen und die Beschlüsse des Reichsbankrates umzusetzen.

Der Präsident und die sechs Direktoren werden auf Vorschlag des Reichsrates vom Staatsoberhaupt auf Lebenszeit ernannt.

§ 25 a)

Bis zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches werden davon nur der Präsident und drei Direktoren auf Vorschlag der Kommissarischen Reichsregierung durch den Stellvertretenden Reichspräsident auf Lebenszeit ernannt.

§ 26

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Kosten für ihre Besoldung, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank.

Der Besoldungs- und Pensionsetat des Direktoriums der Deutschen Reichsbank wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Staatsoberhaupt im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgelegt.

Kein Beamter der Deutschen Reichsbank darf Anteilscheine, Aktien, Genußscheine oder der gleichen an irgendeiner Notenbank oder an einem Geldinstitut, das in Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Reichsbank steht, besitzen.

§ 27

Die Tätigkeit der Reichsbank unterliegt der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches. Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch das Staatsoberhaupt bestimmt. Diese Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzuteilen.

§ 28

Das Statut der Deutschen Reichsbank wird durch das Staatsoberhaupt - bei dessen Verhinderung durch das Stellvertretende Staatsoberhaupt - erlassen und vom Reichskanzler und Reichsminister der Finanzen gegengezeichnet. Der Präsident der Reichsbank bestätigt die Kenntnishaft nach seiner Ernennung durch Unterschrift.

§ 29

Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Deutschen Reiches oder eines seiner Reichsländer dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts durchgeführt werden. Alle Beamten der Deutschen Reichsbank unterliegen der strikten Schweigepflicht über alle Interna und alle Geschäftsbeziehungen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen hinausgehen.

§ 30

Die Deutsche Reichsbank wird in allen Fällen und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle, oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Gegen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche den Geschäftsbetrieb derselben betreffen, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo sie ihren Sitz haben.

Eine Klage gegen das Reichsbank-Direktorium kann nur beim Landgericht Berlin erhoben werden.

IV. Rechtsstellung der *Bank Deutscher Länder*, gegenwärtig firmierend unter „*Deutsche Bundesbank*“

§ 31

Die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* geht in das Eigentum des Deutschen Reiches über und wird mit Wirkung der Inkraftsetzung dieses Gesetzes mit allem Vermögen, allen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie allen Hauptverwaltungen und Filialen in des Eigentum der Deutschen Reichsbank überführt.

Der gegenwärtige Sitz der *Bank* in Frankfurt am Main wird gleichzeitig provisorischer Sitz der Deutschen Reichsbank, bis der Hauptsitz in Berlin wieder vollständig handlungsfähig und mit Wirkung der Inkraftsetzung dieses Gesetzes auch Reichsbankhauptstelle ist.

Die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* hat sich ab diesem Zeitpunkt unmittelbar mit: „*Deutsche Reichsbank-Reichsbankhauptstelle Frankfurt am Main*“ zu bezeichnen.

§ 32

Alle Mitarbeiter der *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* werden als Beamte der Deutschen Reichsbank übernommen und haben damit den Artikeln der Verfassung des Deutschen Reiches, diesem Gesetz, den Statuten der Deutschen Reichsbank und den Weisungen des Reichsbankpräsidenten unbedingt Folge zu leisten.

Die Beamten der Reichsbank können auf Anweisung des Reichskanzlers in Abstimmung mit dem Reichsbankpräsidenten für besondere Schwerpunktaufgaben des Deutschen Reiches als Beamte oder Amtsverhältnisträger eingesetzt werden.

Der Möglichkeit, auf eigenen Antrag in diesem durch Anweisung durchgeführten Beamtenrechtsverhältnis übernommen zu werden, ist statt zu geben.

§ 33

Die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* ist auf Grund der Artikel 6 und 13 der Verfassung des Deutschen Reiches in der Zeit von der Bekanntmachung bis zur vollständigen Inkraftsetzung dieses Gesetzes verpflichtet:

1. alle Zahlungen an die *Bundesrepublik* aus den Konten der *Bundesüberschüsse* einzustellen,
2. die Gewährung jedweder Kredite in *Euro* sofort auszusetzen bzw. einzustellen,
3. alle eigenen Verbindlichkeiten im Inland auszugleichen,
4. alle eigenen Forderungen im Inland einzuziehen,
5. aus den Beständen an Devisen, Gold- und Silberbarren weltweit, mit Erfüllungsort Frankfurt a. Main, anzukaufen und unmittelbar in Frankfurt zu lagern,
6. von den für Deutschland hergestellten *Euro* im Inland Gold und Silber, in Barren und gemünzt, anzukaufen und unmittelbar in Frankfurt a. M. zu lagern,
7. die Zusammenarbeit mit den *Landeszentralbanken der Zonenländer/Bundesländer* nach der Durchführung der vorstehenden Aufgaben, ist vollständig einzustellen,
8. alle Vorbereitungen zu treffen, daß unmittelbar mit vollständiger Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach der Genehmigung durch die Alliierten, mit der Prägung von Münzen entsprechend dem Münzgesetz vom 06. Juni 2007 und mit der Herstellung von Banknoten nach Maßgabe dieses Gesetzes begonnen werden kann.
9. alle nicht für Deutschland hergestellten *Euro* in Münzform oder Scheinen nicht mehr anzunehmen, alle für Deutschland hergestellten *Euro* aus dem Verkehr zu ziehen.
10. die sogenannte *Europäische Zentralbank* über diese Maßnahmen ab Punkt 8 zu unterrichten.
11. für die Deutsche Reichsbank Kontoverbindungen von und nach allen Staaten herzustellen.
12. ein Konto für die Reichskasse herzustellen.
13. alle Mitarbeiter über die mögliche bevorstehende Übernahme durch die Deutsche Reichsbank zu informieren.

§ 34

Die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* ist nach der vollständigen Inkraftsetzung dieses Gesetzes verpflichtet:

1. sich unmittelbar mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend § 31 umzubenennen,
2. der *Europäischen Zentralbank* alle vorhandenen sich *Euro* nennende *Papierscheine* und *Münzen* vollständig und nachweislich zu übergeben,
3. unmittelbar die Herstellung von Münzgeld und Banknoten auszulösen,
4. die *Abschlußbilanz* der *Bank Deutscher Länder/Deutsche Reichsbank* der Kommissarischen Reichsregierung zur Entlastung vorzulegen und danach durch Übertragung aller Aktiva und Passiva auf die Konten der Deutschen Reichsbank, die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* als aufgelöst zu betrachten. In genau dieser Minute sind alle Mitarbeiter der *Bank Deutscher Länder/*

Deutsche Bundesbank als Reichsbankbeamte zu vereidigen. Die näheren Bestimmungen dazu erläßt der Reichsbankpräsident in Abstimmung mit dem Reichskanzler.

5. aus den Beständen an Devisen weltweit weiterhin Gold und Silberbarren mit Erfüllungsort Frankfurt a. Main anzukaufen und unmittelbar in Frankfurt zu lagern.
6. Mit der Vereidigung aller Beamten ist der normale Geschäftsbetrieb der Deutschen Reichsbank aufzunehmen.

§ 35

Dieses Gesetz tritt in Einvernehmlichkeit mit den Alliierten in Kraft.

Der § 33 wird mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes vorläufig in Kraft gesetzt.

Die Inkraftsetzung wird durch ein gesondertes Gesetz bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin, den 05. Juli 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

In Verhinderung des Reichsministers des Auswärtigen
Stellvertretende Reichsministerin des Auswärtigen
A. E. K. Schmidt-Steinwender

In Verhinderung des Reichsministers des Innern
Stellvertretender Reichsminister des Innern
U. Frühbrodt

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. W. H. Schmidt

Die Reichsministerin der Justiz
Dr. M. Keufer

Kenntnisnahme:.....
Der Reichsbankpräsident

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 04. August 2007	Nr. 19
Tage	Inhalt	Seite
04. August 2007	Erlaß des Staatsoberhauptes und der Kommissarischen Reichsregierung über das Statut der Deutschen Reichsbank, vom 04. August 2007	111 bis 119

Auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Erlaß des Staatsoberhauptes und der Kommissarischen Reichsregierung über das Statut der Deutschen Reichsbank

Vom 04. August 2007

§. 1.

Die Deutsche Reichsbank tritt durch Inkraftsetzung des Gesetzes über die Banknoten, über die Deutsche Reichsbank und über Bewertungen in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank*, welche mit Ablauf des Tages des Inkrafttretens des oben genannten Gesetzes ihre Wirksamkeit einstellt, auf die Deutsche Reichsbank über.

§. 2.

Das Grundkapital der Deutschen Reichsbank von zehn Milliarden Mark wird durch Gold- und Silberbestände, gleichwertige Devisen und Hypothekeneintragungen auf Reichs- und Reichsländergrundstücke entsprechend des oben genannten Gesetzes gebildet.

Dabei ist das Augenmerk unablässig darauf zu richten, die Hypothekeneintragungen durch Gold, Silber und werthaltige Devisen in relativ kurzer Zeit wieder freizustellen.

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, sind, nachdem das Direktorium der Deutschen Reichsbank dies vorgeschlagen hat, die im Reichsbankrat durch gewählte Vertreter vertretenen Gremien über das Bedürfnis und das Maß der Erhöhung sowie über die in Folge erforderlichen Regelungen an Anteilverhältnissen und an Gewinnen der Deutschen Reichsbank zu hören.

§. 3.

Die Reichsbankanteile sind unteilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 23 des oben genannten Gesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Besitzer in die Stammbücher der Deutschen Reichsbank eingetragen.

Über jeden Anteil wird ein Anteilschein nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt.

Mit dem Anteilscheine erhält der Besitzer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und

einen Salon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes.
Die Dividendenscheine und Salons lauten auf den Inhaber.

§. 4.

Wenn der Besitz eines Bankanteils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines bei der Deutschen Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern sowie auf dem Anteilschein zu vermerken.

Im Verhältnisse zu der Deutschen Reichsbank wird nur derjenige als Anteilsbesitzer angesehen, der als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legimitation ist die Deutsche Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 5.

Die Übertragung der Bankanteile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen über Wechsel zur Anwendung.

§. 6.

Wenn ein Bankanteil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilsbesitzers bei der Deutschen Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Anteilschein zu vermerken.

Im Verhältnisse zur Deutschen Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Deutsche Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigentümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 23 des oben genannten Gesetzes keine Zahlung auf den Bankanteil erhalten, wird aber im Übrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Anteilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

§. 7.

Die für die Vermerkung von Übertragungen oder von Verpfändungen der Bankanteile zu entrichtende Gebühr bestimmt der Reichsbankrat nach Anhörung des Direktoriums der Deutschen Reichsbank.

§. 8.

Wegen des Aufgebots und der Mortifikation verlorener oder vernichteter Anteilscheine kommen folgende Vorschriften in Verantwortung des Direktoriums der Deutschen Reichsbank zur Anwendung.

Das Zeugnis des letzteren wird dahin erteilt, daß und für wen der betreffende Bankanteil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen ist. Vor der Mortifikation hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Anteilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf dem Anteil erhebe.

An Stelle des mortifizierten Anteilscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Anteilschein erteilt.

§. 9.

Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Salons ist ein Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Ebenso wenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Salons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der

Verlust eines Dividendenscheines dem Direktorium der Deutschen Reichsbank innerhalb der Verjährungsfrist von vier Jahren angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentiert und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilscheines die Einlieferung des Talons.

§. 10.

Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll der Ankauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§. 11.

Der Deutschen Reichsbank obliegt es, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§. 12.

Der Wert der von der restituierten alten Reichsbank und von der *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* übernommenen Grundstücke ist, soweit nicht § 4 des oben genannten Gesetzes entgegensteht, in die für den 01. Januar 2008 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zehn Mark je Quadratmeter Grundstück, zuzüglich fünfshundert Mark je Quadratmeter Gebäudenutzfläche in die Bücher aufzunehmen.

§. 13.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte, welchen sie zur Zeit der Bilanzauflstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere (3) Jahre verteilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 14.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Deutschen Reichsbank durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, welcher über das Ergebnis dem Reichstag und dem Reichsbankrat zu berichten hat.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Anteilseignern zu gewährenden Dividende.

Der von sämtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Reichsbankrates zu vollziehende und zu unterzeichnende Dividendenbeschluß wird von diesem dem Staatsoberhaupt zur Bestätigung eingereicht.

§. 15.

Die Dividende wird spätestens ab 01. April des folgenden Jahres bei der Hauptkasse der Deutschen Reichsbank und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Reichsbankrates können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen in Höhe von 25 Prozent der Vorjahresdividende am 01. Juli und 02. Januar geleistet werden.

§. 16.

Die Entlastung des Reichsbankrates und des Direktoriums der Deutschen Reichsbank erfolgt durch die jährliche Generalversammlung.

Auf Antrag der Mitglieder des Reichsbankrates, die nicht Beamte der Deutschen Reichsbank sind, kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilschein-Besitzer der Deutschen Reichsbank.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung hat jeder Besitzer von Anteilscheinen einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Dieser Bevollmächtigte hat bis spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archiv der Deutschen Reichsbank die Vollmacht abzugeben, die ihn bevollmächtigt und Auskunft darüber gibt, daß und wie viele Anteile in den Stammbüchern der Deutschen Reichsbank er vertritt.

Als Bevollmächtigter der in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Anteilsbesitzer gilt, welcher sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht seines Auftraggebers legitimiert.

Eintragungen in den Stammbüchern, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Ein und derselbe Bevollmächtigte darf mehrere Anteilseigner vertreten.

Die Kommunen, Gemeinden und der jeweilige Kreis sollten sich auf einen Bevollmächtigten einigen.

Die Person des Bevollmächtigten sollte jährlich wechseln.

§. 17.

Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankanteile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme derjenigen den Ausschlag, welche die größte Anzahl von Bankanteilen vertritt.

§. 18.

Die Generalversammlung findet in Berlin vier Wochen nach Ladung statt.

Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittels einer mindestens sechs Wochen vorher aufzugebenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19.

In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter, und in deren Verhinderung der Präsident der Deutschen Reichsbank den Vorsitz. Das Direktorium der Deutschen Reichsbank wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Beratung beteiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§. 20.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Reichsbank ein Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Reichsbankrates, sowie von zwei Bevollmächtigten von Reichsbankanteilsbesitzern und dem Protokollführer unterschrieben. Damit trägt es den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

§. 21.

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung, stellt den Jahresabschluß der Deutschen Reichsbank durch Mehrheitsbeschluß fest und stellt die Entlastung des Reichsbankrates und des Direktoriums der Deutschen Reichsbank für das jeweilige Geschäftsjahr fest.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§. 22.

Die für die Anteilsbesitzer bestimmten Bekanntmachungen werden vom Reichskanzler erlassen und im Reichs- und Länderanzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht.

Einer speziellen Benachrichtigung für die einzelnen Anteilsbesitzer bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Direktoriums der Deutschen Reichsbank zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§. 23.

Im Falle der Aufhebung der Deutschen Reichsbank durch Verfassungsgesetz erfolgt die Liquidation unter Leitung des Staatsoberhauptes durch das Direktorium der Deutschen Reichsbank.

Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtung der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu veräußern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Nach außen hin bleibt das Direktorium der Deutschen Reichsbank zur Vertretung dieser nach Maßgabe von §. 25 des oben genannten Gesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

Das Reichsbank-Direktorium hat die abschließende Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reiche und den Anteilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§. 24.

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Anteilseigner findet im März 2008 statt. Bis dahin ist keine außerordentliche Generalversammlung durchzuführen.

§. 25.

Dieses Statut tritt an dem Tage in Kraft, an dem das oben genannte Gesetz in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin am 04. August 2007

In Verhinderung des Reichspräsidenten
2. Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Kommissarische Reichsregierung
Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Kenntnisnahme: Der Reichsbankpräsident

Deutsche Reichsbank

Anteils-Schein

Der Reichsbankanteil Nr. über *Fünftausend Mark*

ist auf der Grundlage des §. 3 des Status der Reichsbank für

.....

in die Stammbücher der Reichsbank einzutragen.

Berlin, den ^{ten} 20 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigentums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Übertragung der Reichsbankanteile kann durch Indossament - also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Ciro's oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung) geschehen.
2. Wenn das Eigentum eines Bankanteils auf einen anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines und der zum Nachweise des Übergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Anteilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.
 Zur Nachprüfung der Legimitation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Eintragung des Übergangs in die Stammbücher wird auf dem Anteilscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.
3. Wenn ein Bankanteil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigentümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und keine Zahlung auf den Bankanteil erhalten, wird aber im übrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt.
 Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Anteilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

Im übrigen kommen die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung.
Reichs-Gesetzbl. 2007.

Für mich an die Ordre

.....

.....den^{ten}

Übertragen auf

.....

Berlin, den^{ten}

.....

Reichsbank-Direktorium

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Für mich an die Ordre

.....

.....den^{ten}

Übertragen auf

.....

Berlin, den^{ten}

.....

Reichsbank-Direktorium

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

200. . Erstes Halbjahr

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben am 01. J u l i 200 .. auf die für das Jahr festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils Nr. als erste halbjährige AbschlagszahlungMark.....Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ^{ten} 200. .

Reichsbank-Direktorium

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

200. . Zweites Halbjahr

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben am 02. J a n u a r 200 .. auf die für das Jahr festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils Nr. als zweite halbjährige Abschlagszahlung Mark Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ^{ten} 200. .

Reichsbank-Direktorium

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

200. .

200. .

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 200. . festgesetzte Dividende des Bankanteils Nr. die Restzahlung bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden, von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Statut §§ 14, 15.).

Berlin, den ^{ten} 200. .

Reichsbank-Direktorium

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

Talon zu dem Reichsbankanteile**Nr.:**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre
..... einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilscheines die
Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 200. .

Reichsbank-Direktorium**(L. S.)**

Archivar:

Buchführer:



HEADQUARTERS
UNITED STATES EUROPEAN COMMAND
UNIT 30400
APO AE 09131

June 4, 2003

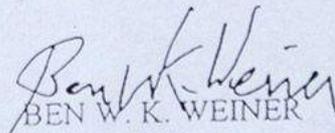
EUCOM Public Affairs

German Reich
Provisional Government
Reich Chancellor
Königsberg 1 1000 Berlin-Zehlendorf 1

Dear Mr. Ebel:

We received your letter dated 20 May 2003. As this is a political and not a military issue, we have forwarded your letter to the US Embassy in Berlin.

Sincerely,


BEN W. K. WEINER
Colonel, U.S. Army
Director, Public Affairs

Amtsgericht Schöneberg

Amtsgericht Schöneberg · 10820 Berlin

Im Namen des Staat 2tes Deutsches Reich
Kommissarische Reichskanzlei
Sekretariat
Prov. Amtssitz Königsweg 1, B-1000 Berlin-Zehlendorf,
Nicht Königsweg 4 in 14163 Berlin

Geschäftszeichen (bitte stets angeben) Ihr Zeichen
M 8305/07

Telefon Durchwahl Verfügungsdatum: 05.04.2007
(030) 90 159 - 8 11 Erstellt am: 07.05.2007

Ihr geehrte

der Zwangsvollstreckungssache

u.a. /.

halten Sie anliegende Unterlagen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mit Anordnung

Stellungsangestellte

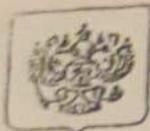
Hausanschrift:
Grünwaldstraße 6
10823 Berlin
Briefanschrift:
10820 Berlin
Zugang über c

Telefax (030) 90 159 -
Vermittlung (030) 90 159 - 0
intern 9159 -

Bankverbindung:
Konto der JurisKasse Berlin:
Postbank Berlin (BLZ 100 100 10)
Kto.-Nr.: 352-168
Zusatz bei Verwendungszweck: SBI
-Zahlungen bitte bargeldlos-

Verkehrsverbindungen (unverbindlich):
146, 185
7, Eisenacher Straße
Bayerischer Platz

Sprechzeiten: Mo-Fr 8.30 - 13.00 Uhr
Sa 14.00 - 15.00 Uhr



ГЕНЕРАЛЬНАЯ ПРОКУРАТУРА
РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

ГЛАВНАЯ
ВОЕННАЯ ПРОКУРАТУРА

10365 Берлин
Германия

21 мая 1996 г.
№ Суд-885-95

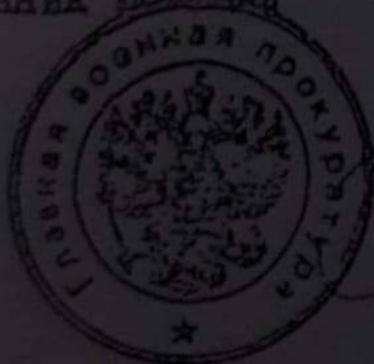
103160, Москва, К-160

Ваше заявление от 11 ноября 1995 года о реабилитации гражданина Германии *дебных* политических репрессий карательного характера, имевших место в Советской оккупационной зоне Германии в 1945-1948 годах, рассмотрено Главной военной прокуратурой Российской Федерации. Произведенной прокуратурой проверкой присланных документов, а также архивных данных установлено, что пострадавший не может быть причислен к категории нацистских активистов, милитаристов и военных преступников, а внесудебное обвинение в ущемлении интересов Советского Союза было необоснованным. Принятые меры противоречили более высокому по рангу праву союзников, в том числе Прокламации номер 3 Контрольного совета союзников в Германии от 20 октября 1945 года, в равной степени это касается случаев ссылки на приказы 124 и 64 Советской военной администрации в Германии.

Коль скоро меры, в частности такие, касающиеся или связанные с конфискацией имущества, подпадают под действие тогдашней юрисдикции Советского Союза, я настоящим подтверждаю, что эти меры в случае гражданина *были произвольными* и в соответствии с правовыми нормами Российской Федерации считаются противозаконными. Кроме того, выражая волю Главной военной прокуратуры, я заявляю Вам, что лицо, потерпевшее от внесудебной репрессии будет по мере возможности восстановлено в утраченных правах. Практическое осуществление этого находится в ведении германских государственных органов.

Старший военный прокурор
отдела реабилитации
иностранцев граждан
полковник *Усачев*

В. Волон



При ответе сослаться на наш номер и дату

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Der Vorsitzende des 21. Senats



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel
Königsweg 1
14163 Berlin

Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3834
Telefax: 0331 9818-4500
Potsdam, 31. Juli 2009

Az.: L 21 R 631/07
(bei Antwort bitte angeben)

Bernd Rainer Prutz ./ Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Sehr geehrter Herr Dr. h. c. jur. Ebel,

in oben genannten Rechtsstreit wird mitgeteilt, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Hintz
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Beglaubigt

Schulze

Justizangestellte



Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung

BERLIN

Der Polizeipräsident in Berlin, Potsdamerstraße 18, D-1000 Berlin 61

Herrn Rechtsbeistand und
Staatsbeamten des Deutschen Reiches
und zugleich des Freistaates Preußen
Wolfgang Ebel
provisorischer Amtssitz
Königsveg 1

Sprechzeiten
Montag-Mittwoch von 8.00-14.00
Donnerstag und Freitag von 8.00-12.00

1000 Berlin 37

GeschZ
(bitte immer angeben)

Di OS/SV VOW 134
13.308 920.0

Zimmer

Fernruf 10301 699-1
Durchwahl/Apparat
699-31 336

Intern 970

Datum

24.03.1993

Betrifft: Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen Frau Petra Schultke

Vorgang: Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12.02.1993
gegen den Kosten- Verwerfungsbescheid vom 25.01.1993

Sehr geehrter Herr Ebel,

Ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die

- Kostenentscheidung nach § 108 i.V.m. § 62 OWiG
- Kostenentscheidung nach § 109 a Abs. 1 OWiG i.V.m. § 62 OWiG
- Kostenentscheidung nach § 25 a StVG i.V.m. § 62 OWiG
- Kostenentscheidung nach § 118 I i.V.m. § 11 BRAGO
- Verwerfung des Einspruchs nach § 69 i.V.m. § 62 OWiG
- Verwerfung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 52 i.V.m. § 62 OWiG
- Verwerfung des Einspruchs und des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 69, 52 i.V.m. § 62 OWiG
-

wurde dem Amtsgericht Tiergarten zur Entscheidung übersandt.
Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag
Siedenhans



Verkehrverbindung:
U-Bahnhof Kochstraße

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse Berlin, 1000 Berlin 62

Geldinstitut
100 100 10

Bankleitzahl
100 100 10

Amtsgericht Luckenwalde

- Der Direktor -



Amtsgericht Luckenwalde • 14943 Luckenwalde

14943 Luckenwalde, Lindenallee 16

An den Generalbevollmächtigten
für den verfassungsrechtlich besonderen
Status von Berlin
Der Amtsleiter
Königsweg 1
14163 Berlin-Zehlendorf

Telefon: (0 33 71) 60 10
Durchwahl: (0 33 71) 60 1
Telefax: (0 33 71) 63 59 51

Sachbearbeiter:
Datum: 4. 2. 2002

Aktenzeichen: 10 E - 4 (SH)
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

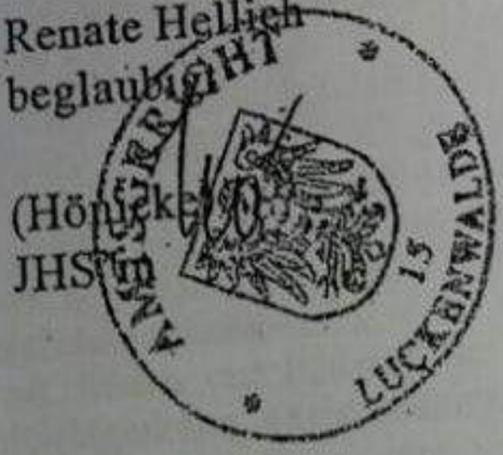
Betr.: Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter am
Amtsgericht Vahldiek

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. 1. 2002

In vorbezeichneter Angelegenheit wird mitgeteilt, daß Ihr Bezugsschreiben mit heutiger
Post zur weiteren Veranlassung an den Präsidenten des Landgerichts Potsdam übersandt
wurde.

In Vertretung

Renate Hellich
beglaubigt



(Hönlücke)
JHS

522 OWi 426/87



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Bußgeldsache

g e g e n

den Staatsbeamten des Deutschen Reiches.
Wolfgang E b e l ,
geb. am 05.01.1939 in Berlin,
wohnhaft: Königsweg 1, 1000 Berlin 37

w e g e n

Ordnungswidrigkeit

wird das Verfahren gemäß § 47. II OWiG auf Kosten der Staats-
kasse, jedoch ohne Auslagenerstattung, eingestellt.

Köln, den 19.01.1988

Amtsgericht, Abt. 522

Kahl

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Kahl
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Staatsanwaltschaft Mühlhausen

Brunnenstraße 125
99974 Mühlhausen
Telefon: (0 36 01) 4 54-0
Telefax: (0 36 01) 4 54-1 55
Zahlstelle des Amtsgerichts Mühlhausen
Postpostamt Frankfurt • BLZ 500 100 50
Konto-Nr. 58 53 10 600

Staatsanwaltschaft Mühlhausen • Postfach 1 45 • 99963 Mühlhausen

430 Js 64602/99

Geschäftsnummer
bitte stets angeben!

Herrn Wolfgang Gerhard Ebel
Königsweg 01

14163 Berlin-Zehlendorf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Nebenstelle

Datum

Betr. Andreas Taumann
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

03.03.2000

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

das

<input checked="" type="checkbox"/> Amtsgericht	<input type="checkbox"/> Landgericht	<input type="checkbox"/> Oberlandesgericht	in	Mühlhausen	hat in seinem	<input checked="" type="checkbox"/> Beschluß	<input type="checkbox"/> Urteil
festgestellt, daß die Landeskasse verpflichtet ist, XXX Herrn Andreas Traumann							
für den in der Zeit vom							
27.11.1999 bis 21.12.1999							
durch							
die Beschlagnahme des Personalausweises "Deutsches Reich" entstandenen Schaden zu entschädigen.							

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Entschädigung für Vermögensschaden wird gemäß § 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 24. Mai 1988 (Bundesgesetzblatt I S. 638) - StrEG - nur geleistet, wenn dieser 50,- DM übersteigt. Für Nichtvermögensschaden beträgt die Entschädigung 20,- DM für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

Sie können nunmehr den Anspruch auf Entschädigung innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieser Belehrung - unter Angabe oben genannter Geschäftsnummer - bei der oben angegebenen Staatsanwaltschaft geltend machen. Spätestens am letzten Tag der Frist muß der Antrag eingegangen sein. Falls Sie diese Frist schuldhaft versäumen, ist der Anspruch ausgeschlossen. Er kann jedenfalls dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Tages, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt worden ist, ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sie werden gebeten, Ihre Forderungen in Einzelposten darzustellen, diese ausführlich zu begründen, Belege beizufügen oder sonstige Beweismittel zu benennen.

Soweit Sie Dritten gesetzlich unterhaltspflichtig sind und auch diese Personen Entschädigung aus der Landeskasse beanspruchen wollen, weil ihnen durch die Strafverfolgung der Unterhalt entzogen worden ist, sollten Sie sich mit diesen Personen auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtentschädigung einigen. Soweit Sie bei der Berechnung Ihres Schadens Unterhaltsbeträge für dritte Personen nicht absetzen, müssen sie erklären, daß Sie auch deren Ansprüche geltend machen und ihre Berechtigung nachweisen. Sie können sich oder einen anderen ermächtigen lassen, die Gesamtentschädigung mit schuldbeitfreiender Wirkung für das Land Thüringen in Empfang zu nehmen. Die Entschädigung darf einem anderen nur ausbezahlt werden, wenn er nachweist, daß er von den Berechtigten zur Entgegennahme der Entschädigung ausdrücklich bevollmächtigt ist. Im Streitfall kann die Entschädigung hinterlegt werden.

Hochachtungsvoll

Gröll/Staatsanwalt



Beglaubigt
[Signature]
Justizangestellte

Department of Justice

+1 202 561 34 87

22.06.2001-09:00

0001



To: W. G. G. Ebel	From: AE 3604, German Branch
Fax: +49-30-802-91-66	Date: 2001, 22 June
Phone:	Pages: 1
Concern: Ihre Anfrage	Cc: US Embassy Berlin

Sehr verehrter Herr Ebel,

Ihre Anfrage gerichtet an unsere Botschaft Berlin wurde uns zuständigkeitshalber uebermittelt. Nach Ueberpruefung der Lage kann Ihnen mitgeteilt werden, dass hinsichtlich der vier benannten Personen zwei noch nie in der angefragten Art taetig waren. Von den beiden weiteren Personen war frueher eine wie gefragt beschaeftigt und ist inzwischen ausgeschieden.

Hochachtungsvoll

Deutsche Bundespost POSTDIENST
POSTAMT MÜNSTER

Postamt · Postfach 1001 · 4400 Münster

Deutsches Reich
Der Generalbevollmächtigte
Königsweg 1

D - 1000 Berlin 37

Deutsches Reich
Der Generalbevollmächtigte

01. AUG. 1990

Erledigt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

23 (0251)

Münster

IA I/2. I.
204-3-07/90

141

oder 390-0

93 10

30.07.90



Betreff
Ihre Reklamation über die Erhebung von Nachgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der uns mit o.a. Schreiben übersandte Brief war
ausreichend mit 1,60 DM freigemacht.
Nachträglich ist leider nicht mehr festzustellen,
ob die Nachgebühr während der Unterwegsbeförderung
oder erst hier angesetzt wurde.

Den betreffenden Brief haben wir am 27.07.90 dem
Empfänger ohne Nachgebühr ausgehändigt.
Wir bitten, die durch den Fehler entstandenen
Unannehmlichkeiten zu entschuldigen und hoffen auf Ihr
Verständnis dafür, daß bei dem Massenbetrieb gelegentliche
Fehler nicht ganz auszuschließen sind.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Thier
Thier

A4-68cm

DC 43.90-87654321

998 330 099-5

Dienstgebäude
Berliner Platz 35
Münster

Telex
891599 pama d

Telefax
(02 51)
3 90 90 05

Teletex

Btx
025 1390-0003

Kontoverbindung
Postgiroamt Dortmund
(BLZ 440 100 46) Konto 7 28-467



Nürnberg, 10.10.2000
Jae

Aktenzeichen: 404 AR 232146/00
(Bitte stets angeben)

Einschreiben

Herrn

90402 Nürnberg

Anzeige gegen Sie

Anlage:

- 1 Personalausweis "Deutsches Reich"
- 1 Empfangsbestätigung

Sehr geehrter Herr Sauerbrey,

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß
§ 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung abgesehen.

Anliegend erhalten Sie den Personalausweis des Deutschen
Reiches, Nr. 000 000 200 4 Bln, gegen Empfangsbestätigung
zurück:

Hochachtungsvoll

Eckenberger
Staatsanwältin



HEADQUARTERS
UNITED STATES EUROPEAN COMMAND
UNIT 30400
APO AE 09131

June 4, 2003

EUCOM Public Affairs

German Reich
Provisional Government
Reich Chancellor
Königsberg 1 1000 Berlin-Zehlendorf 1

Dear Mr. Ebel:

We received your letter dated 20 May 2003. As this is a political and not a military issue, we have forwarded your letter to the US Embassy in Berlin.

Sincerely,


BEN W. K. WEINER
Colonel, U.S. Army
Director, Public Affairs

Archiv für Staats- und Völkerrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Dokument Nr. 347-1-1282 Blatt 1 von 3

PRÉSIDENCE
DE LA
RÉPUBLIQUE
JMG

Le Conseiller Technique

Paris, le 13 décembre 1982

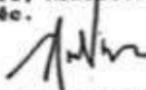
Monsieur,

Le Président de la République a bien reçu votre lettre du 3 novembre qui soulevait un problème à la fois important et complexe.

Comme vous le savez sans doute, la position juridique des occidentaux diffère sur ce point de celle des autorités soviétiques : la direction de la Reichsbahn continue certes à assurer l'exploitation de la S-Bahn dans les secteurs occidentaux, mais cela n'effecte pas, de notre point de vue, le fait que toutes les installations immobilières utilisées par la S-Bahn à l'Ouest restent soumises à la juridiction et au contrôle de chacun des commandants en chef en vertu des pouvoirs conférés par la loi n° 52 d'août 1945.

Une modification des règles et de la pratique actuellement en vigueur ne pourraient résulter que d'une décision conjointe des quatre puissances.

Je vous prie de croire, Monsieur, à l'assurance de ma considération distinguée.


Hubert VEDRINE

Monsieur

1000 Berlin (West)



Staatsanwaltschaft Stralsund

Staatsanwaltschaft Stralsund, Flakkestrasse 17, 18439 Stralsund
Einschreiben/Rückschein

Herrn

Aktzeichen:
546 Js 28549/99

Durchwahl-Nr.:
2 05-0

Ihre Zeichen

Datum
04.01.2000

Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Amtsannaßung

Sehr geehrter Herr Szuwart,

das oben eingeleitete Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170
Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Für die in dieser Sache am 04.11.1999 durchgeführte Beschlag-
nahme des "Personalausweises und Dienstausweises des Deutschen
Reiches" steht Ihnen ggf. eine Entschädigung nach dem Gesetz
über die Entschädigung für Strafverfolgungs-
maßnahmen (StrEG) zu. Der Antrag muß binnen einer Frist von
einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Amta-
gericht Stralsund eingehen. Im übrigen verweise ich auf die
beigefügte StrEG-Belehrung.

Hochachtungsvoll


Stolte
Staatsanwältin

Anlage:
StrEG-Belehrung

Amtierendes Reichsgericht

Präsidium



Befähigungsnachweis

In Anerkennung der Rechte und Pflichten als definitiv seit dem 18.07.1990 in Personalunion Staatsbürger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich kein Bürger des seit dem 17.07.1990 ehemaligen besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte namens *Bundesrepublik Deutschland*, Landesangehöriger eines der seit dem 25.02.1987 seitens der USA reichsländerverfassungsrechtlich und reichsländergesetzlich-gewollten 17 Reichsländer kein *Landeseinwohner* irgendeines Landes der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland*, gemäß Artikel 43 des Dritten Abschnitts der Anlage zum Abkommen Ordnung der Besetze und Gebräuche des Landkriegs bezüglich des Abkommens, betreffend die Besetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907 (RSBl. S. 147) völkerrechtlich, Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA vom 13. 02. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe II S. 1) kriegsrechtlich der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA unterliegend dem 1. Londoner Protokoll vom 12. 09. 1944 (The Conferences at Malta and Valta; Germany, Zones of Occupation and Administration of Greater Berlin" S. 111 ff) sowie der Kontrollratsgesetzgebung (Amtsbl. UKD) in Verbindung mit dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. 09. 1990 (BSBl. II S. 1274 ff) besatzungsrechtlich bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen reichsverfassungsrechtlichen Staate Deutsches Reich den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. 08. 1919 (RSBl. S. 1383 ff) in Verbindung mit dem durch die Viermächte der Amtierenden Reichsregierung mit Wirkung zum 08. 05. 1985 genehmigten Besetz zur Änderung und Ergänzung der Reichsverfassung vom 21. 04. 1987 (RSBl. I S. 1 ff) der gesamten *grundgesetzlichen Verwaltung* und *Gerichtsbareien* exterritorial gegenüberstehend der Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich angehörend, dem weiteren Aufbau dienen zu wollen,

werden Sie,

Herr Christian Bernd Alber,
geb: 24. August 1979

auf der Rechtsgrundlage der völker-, kriegs-, besatzungs- und reichsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 des SHAEF-Befehzes Nr. 1 der USA vom 13. 02. 1944 der durch die Alliierten zum 22. 05. 1949 bereinigt geltenden Reichsgesetzgebung in Ermangelung der Existenz von Rechtsanwälten,

nach der Absolvierung eines rechtsvergleichenden Fachlehrgangs zur Ausübung der Tätigkeit eines

Rechtsfachverständigen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich

berufen.

Sie sind im dienstlichen Verkehr verpflichtet und auferdienstlich berechtigt, den Titel Rechtsfachverständiger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich als Beamter zu führen.

Groß-Berlin, den 14. Juli 2014

Dagmar Tietich

Der zur öffentlich-rechtlichen Prüfung von Rechtsfachverständigen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich seitens der USA reichsverfassungsrechtlich gewollte und durch die Viermächte reichsgesetzlich genehmigte Präsident des Amtierenden Reichsgerichts.
Dagmar Sibylle Tietich





Sammlung von Dokumenten über den
Völker-, Kriegs-, Besatzungs-, Reichsverfassungs- und Menschenrechtsbruch
der durch den Rechtsakt der Westmächte unter der Führung der USA in Paris
seit dem 17. Juli 1940 handlungsunfähig untergegangenen Bundesrepublik Deutschland
an
Staatsbürger, Staatsbeamte und Anverwandtensträger des Deutschen Reiches

II.



Rede des Reichskanzlers und Reichsministers für Transport-, Umweltschutz-, Energie-
und Verkehrswesen in Schwarzburg,
Herrn Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel,
zur im 90^{sten} Jahre befindlichen Verfassung des Deutschen Reichs

und

weitere Dokumente betreffend den fortbestehenden verfassungsrechtlich
Besonderen Status von Berlin



Reichsverfassungsrechtlicher Staat II. Deutsches Reich

Service [Navigation](#)

- [Impressum](#)
- [Kontakt](#)
- [Anmelden](#)
- [Blog](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) » [Rechtsnachfolge](#)

Produkte [weitere Seiten](#)

-
- [Begrüßung](#)
- [Reichsländer](#)
- [Reichs- und Länderanzeiger](#)
 - [Rechtliches](#)
 - [Archiv](#)

Zur Rechtsnachfolge im Deutschen Reich

Mit der Kapitulation der Wehrmacht und der Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland durch die Siegermächte ist das Deutsche Reich, der Staat der Deutschen, nicht untergegangen, sondern nur zeitweilig handlungsunfähig geworden.

Der Alliierte Kontrollrat wollte Deutschland mit Hilfe deutscher Staatssekretäre regieren.- Eine besondere Rolle sollte dabei der Reichsverkehrsminister Dr. Julius Dorpmüller spielen, der zugleich Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn war: Dieser Mann war kein Nationalsozialist. Er war der einzige Minister, der der Reichsregierung schon vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten angehörte. Leider verstarb er im Juli 1945.

Schon bald kam es zwischen den Regierungen der Siegermächte zu Differenzen, die die geplante Regierung Deutschlands durch den Alliierten Kontrollrat verhinderten. Am 20. März 1948 stellte die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ihre Mitarbeit im Alliierten Kontrollrat ein. Seitdem ist das oberste Regierungsorgan der Vier-Mächte für Deutschland bis auf untergeordnete Teilbereiche nicht mehr handlungsfähig. In der Folgezeit kam es zur Gründung und zum Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Die Siegermächte haben ihre Besatzungsrechte bis auf ihre Rechte in Berlin und in Bezug auf Deutschland als Ganzes nach und nach modifiziert.

Jahrzehntelang versuchte die Bundesrepublik Deutschland, die Rechtspositionen des Deutschen Reiches zu übernehmen; sie scheiterte am Widerstand der Alliierten. Durch die Haltung der deutschen Politiker der Bundesrepublik Deutschlands ist bis heute die friedensvertragliche Lösung nicht hergestellt. Fremde Truppen stehen immer noch auf deutschem Boden. Die deutschen Ostgebiete stehen unter fremder Verwaltung.

Mit dem Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik kam es zu einer Reorganisation der Deutschen Reichsbahn als "Deutsche Bundesbahn" auf dem Territorium der Bundesrepublik und als volkseigenes Unternehmen "Deutsche Reichsbahn" auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Auf dem besonderen Territorium Groß-Berlin verblieb die Deutsche Reichsbahn unter Vier-Mächte-Verwaltung. Nach der politischen Spaltung der Stadt ist der West-Teil zunehmend in das Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftssystem der Bundesrepublik, der Ost-Teil

zunehmend in das Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik einbezogen worden .

Im Ostsektor galt diese Entwicklung auch für die Deutsche Reichsbahn; in den Westsektoren blieb es bei der Vier-Mächte-Kontrolle der Deutschen Reichsbahn, für die das bis Kriegsende geltende Reichsrecht fortgalt, soweit es nicht durch die Siegermächte aufgehoben war.

Diese Entwicklung führte schließlich dazu, daß sich die Deutsche Reichsbahn in Berlin (West) zu einem "Restgebiet des Deutschen Reiches" entwickelte, dem niemand Beachtung schenkte.

Dies änderte sich im Jahre 1980, als sich rund 2000 nichtkommunistische Reichsbahner in Berlin (West) von der Reichsbahnleitung im Ost-Sektor Berlins lösten, die den besonderen Rechtstatus der Deutschen Reichsbahn in Berlin (West) verändern wollte: Dieser Status beruhte unter Vier-Mächte-Kontrolle auf fortgeltendem Reichsrecht, die Reichsbahnleitung im Ost-Sektor der Stadt wollte dagegen das für das Volkseigene Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik "Deutsche Reichsbahn" geltende Recht auch in Berlin (West) einführen.

In dieser Situation wandten sich die Reichsbahner in Berlin (West) an die Alliierten und bauten unter Mitwirkung des Reichsbahn-Obersekretärs Wolfgang Ebel die legale Verwaltungsorganisation der Deutschen Reichsbahn in Berlin (West) wieder auf. Mit Wissen und Billigung der Alliierten übernahm Wolfgang Ebel ohne technische und personelle Mittel zunächst das Amt des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn. Da dieses Amt gemäß § 4 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom Reichsverkehrsminister in Personalunion ausgeübt wurde, lag es im Interesse der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands nahe, über den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn eine Reorganisation der Obersten Reichsorgane zu versuchen. So übernahm Wolfgang Ebel mit Wissen und Billigung der Alliierten auch das Amt des Reichsverkehrsministers als Chef der Deutschen Reichsbahn.

Durch den damaligen US-Hochkommissar in Deutschland und zugleich Botschafter bei der Bundesrepublik Deutschland, Seine Exzellenz Richard Burt, wurde Wolfgang G.G. Ebel beauftragt, mit Wirkung zum 08. Mai 1985 in Rechtsnachfolge für den im Juli 1945 an einer Krankheit verstorbenen Reichsverkehrsminister, unter Beachtung allen Alliierten- und Reichsrechts das ständige Reichszentralorgan Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen zu errichten.

Nachdem auf diese Weise das Amt des Reichsverkehrsministers wiederhergestellt war, konnte man an die Wiederherstellung der Reichsregierung denken. Dazu wurde durch Wolfgang G. G. Ebel gemäß § 3 des fortgeltenden Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 der entsprechenden Amtseid schriftlich beim US-Hochkommissar in Deutschland mit Wirkung vom 08. Mai 1985 geleistet.

Weiterhin führte Herr Wolfgang G. G. Ebel den Auftrag aus, eine entsprechende Ernennungs-urkunde zu formulieren, durch den US-Hochkommissar in Deutschland genehmigen zu lassen und am 12. September 1985 im Beisein von Zeugen beider Seiten in der Brandenburghalle des Abgeordnetenhauses von Berlin, dem damaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Eberhard Diepgen zu übergeben, der diese genehmigte Ernennungsurkunde annahm.

Nach der Übergabe der Ernennungsurkunde von Herrn Wolfgang G. G. Ebel an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Eberhard Diepgen, unterließen er und sein Senators des Innern, Herrn Heinrich Lummer, sowie des Senators für Finanzen in Berlin, alles, um den nunmehr dienstverpflichteten Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen amtlich und öffentlich anzuerkennen und ihm die rechtmäßig zustehenden Amtshandlungs-, Besoldungs- und Entschädigungsrechtsansprüche zu bezahlen. Dies hätte durch den Senator für Finanzen in Berlin aus dem bestehenden Treuhandvermögen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich in Berlin bezahlt werden müssen.

Wegen dieser Unterlassungen hat Wolfgang G. G. Ebel am 20. Oktober 1985 während der Tagung der Gesellschaft für Deutschlandpolitik im Deutschen Reichstag in Berlin beim dort anwesenden Sonderminister des US Department of State Berlin, Seiner Exzellenz John C. Kornblum, gegen diese Unterlassungen des Regierenden Bürgermeisters und seiner Senatoren, Beschwerde erhoben.

Seine Exzellenz bat den Reichsminister daraufhin, ihm an ein Fenster zu folgen, an dem der Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik, wie auch der Bundesnachrichtendienst die Beschwerde und die Antwort mithören können.

Der Sonderminister des US Department of State Berlin antwortete, daß es der Richtigkeit entspricht, das die Vereinigten Staaten von Amerika unter Beachtung der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, den Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen Herrn Wolfgang Gerhard Günter Ebel als Rechtsnachfolger für den früheren Reichsverkehrsminister genehmigt haben und es von daher sein gutes Recht ist, klagen zu dürfen, - doch es auch zugleich - da beide deutsche Seiten das Völker- und Menschenrecht brechen –, seine Pflicht sei, klagen zu müssen.

Im Februar 1987 wurde durch Telefonat des US Department of State Berlin, vertreten durch die Protokollabteilung, diese vertreten durch die Leiterin, Miß Robensen, der amtierende Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen darüber informiert, daß es nunmehr an der Zeit sei, daß das reichsverfassungsrechtliche Deutsche Reich wiederherzustellen ist.

Zu diesem Zwecke ist in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten ein zeitweiliges Reichsverfassungsorgan Kommissarisches Büro des Reichspräsidentenamtes und ein weiteres in Handlung für den fehlenden Reichskanzler zeitweiliges Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung zu errichten.

Der Reichsverkehrsminister sollte demnach die Funktionen des fehlenden Regierungschefs, also des Reichskanzlers übernehmen, um eine kommissarische Reichsregierung bilden zu können. Da der Reichskanzler in Abwesenheit des Reichspräsidenten diesen vertritt, mußte der amtierende Reichsverkehrsminister noch die Funktionen des abwesenden Reichspräsidenten übernehmen, um die obersten Reichsorgane wieder herzustellen und das Deutsche Reich handlungsfähig zu machen.

Zur Wahrnehmung dieser beiden Funktionen wurde mit Wissen und Billigung der Alliierten, in Anlehnung an das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 01. August 1934, die Zeitweilige Oberste Reichsbehörde „Der Generalbevollmächtigte“ geschaffen und einstweilen mit dem bereits als Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und Reichsverkehrsminister amtierenden Wolfgang G. G. Ebel besetzt.

Der nunmehr Generalbevollmächtigte und Reichskanzler erhielt gleichzeitig den Auftrag, einen Vorschlag zu erarbeiten, die Reichsverfassung und die Preußische Verfassung entsprechend so zu ändern, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 46 erfüllt wird.

Er tat dies in dergestalt, daß aus allen Gliedstaaten nunmehr Reichsländer und Glieder des Reiches wurden.

Die überarbeiteten Verfassungen von Preußen und dem Reich wurden von der Seite der drei Westmächte genehmigt und auf entsprechendes Antragen, die entsprechenden Ausfertigungen auch dem Russischen Stadtkommandanten von Berlin am Standort Berlin-Karlshorst und dem Chef der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland am Standort Wünsdorf persönlich übergeben.

Das Sozialgericht Berlin (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) stellte im Urteil einer Negationsklage vom 19.5.1992 die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung, der Kommissarischen Regierung des Landes Freistaat Preußen und des Magistrats von Groß-Berlin fest.

In einer Unterredung mit dem Sonderbeauftragten des US-Außenministeriums Ernst Matscheko am 16. Januar 1999 wurde seitens der Alliierten angeregt:

1. Eine Klage sollte beim UN-Gerichtshof gegen der BRD eingereicht werden.
2. Eine Sonderbotschafterin ist bei den Vereinten Nationen zu ernennen und zu errichten.
3. Die Existenz und die Aktivitäten der Kommissarischen Reichsregierung sollten weltweit veröffentlicht werden.

Die Existenz und Aktivitäten der Kommissarischen Reichsregierung wurden im Jahre 2000 durch das Magazin 2000 Plus in einem Sonderheft europaweit veröffentlicht und durch Christopher Bollyn von American Free Press im Jahre 2003 weltweit vorgestellt.

Die Sonderbotschafterin ist im November 2000 ernannt worden und war mehrere Male in New York zur Übergabe von Unterlagen bei den UN-Sicherheitsratsmitgliedern.

Die Klage beim UN-Gerichtshof in Den Haag ist noch offen. Reichskanzler Ebel richtete am 28. März 2003 ein Schreiben unter dem Zeichen DR CK I/2. I.59-1-02/01 an die UNO, mit unter anderem, der Forderung, einen Sondergerichtshof für Deutschland in New York zu errichten, welchem die UNO nicht folgte, da der UN-Gerichtshof in Den Haag vorhanden ist.

Im Schriftwechsel mit dem Headquarters United States European Command im Juni 2003 wird durch die Verwendung der besatzungsstatutenrechtlich richtigen Anschrift German Reich, Provisional Government, Reich Chancellor, Königsweg 1, 1000 Berlin-Zehlendorf 1 durch das US-EUCOM die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2tes Deutsches Reich, der Kommissarischen Regierung und des Reichskanzlers unterstrichen.

An der herrschenden Rechtsauffassung in der Bundesrepublik Deutschland vorbei, wurde durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe im Dezember 2004 und im Januar 2005 die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2tes Deutsches Reich anerkannt. Dies erfolgte durch die Generalbundesanwaltschaft mittels der postalisch richtig bezeichneten Anschrift :

Deutsches Reich, Komm. Regierung
-Der Reichskanzler-
provisorischer Amtssitz
Königsweg 1
W-1000 Berlin Zehlendorf 1.

Im Dezember 2006 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Deutschen Reiches und das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Preußischen Verfassung eingereicht bei allen zwölf entsprechenden Adressaten eingereicht.

Darauf antwortete am 04. Januar 2007 das Sekretariat von Tony Blair und bestätigte die Annahme der Schreiben. Da die Echtheit dieses Schreibens angezweifelt wurde, wurde im Januar 2011 noch einmal eine Bestätigung eingeholt.

Ende des Jahres 2011 ereilte Wolfgang G. G. Ebel das Schicksal eines Herzinfarktes mit mehreren Minuten Herzstillstand. Er konnte reanimiert werden und wurde entsprechend weiter am Leben gehalten und konnte seine elementaren Lebensbedürfnisse auch wieder selbst besorgen.

Er zeigte jedoch keine Krankheitseinsicht, so daß sein Zustand stark schwankte und sich seine Gedächtnisleistung unübersehbar regressiv entwickelte, so daß er oft am Nachmittag nicht mehr wußte, was er am Vormittag besprochen hatte und erzählte statt dessen stets die gleichen Episoden.

Der medizinische Dienst der Krankenkasse sah sich schließlich gezwungen ein Betreuungsverfahren einzuleiten, ihm dreimal täglich einen Pfleger zur Medikamenteneinnahme zu schicken, da er dies augenscheinlich nicht mehr selbst regulieren konnte.

Da er auch andere Probleme nicht mehr selbst lösen konnte, wurde er unter Betreuungsrecht bezüglich der Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Einrichtungen und Postangelegenheiten gestellt, was er aber vor der Kommissarischen Reichsregierung noch geschickt verbergen konnte.

Als ihm von einigen Ministern nahegelegt wurde, einen geordneten Übergang zu vollziehen, da die körperlichen und geistigen Anstrengungen ihn immer mehr überforderten, zeigte er sich auch hier der Situation nicht mehr gewachsen und sprach willkürlich rechtswidrige Suspendierungen aus.

Die Justizministerin war gezwungen, eine Untersuchung einzuleiten, die darin gipfelte die Ruhestandsversetzung zu beantragen und umzusetzen.

Bereits 2004 hatte der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler Wolfgang G. G. Ebel Frau Marina Werner als seine Stellvertreterin eingesetzt. Sie war somit seit seiner Emeritierung nunmehr Generalbevollmächtigte und Reichskanzler, fühlte sich aber zunehmend zeitlich und anderweitig nicht in der Lage, diesen Ämtern gerecht zu werden.

Insbesondere gab und gibt es erhebliche Divergenzen innerhalb und außerhalb der Kommissarischen Reichsregierung, einen Kampf um die Vorherrschaft, der zu allseits ungeordneten Verhältnissen und Verwirrungen führte. Die Hauptursache lag vor allem darin, daß die Regierung selbst kein Konzept für die weitere Tätigkeit erarbeitete, aber viele ihre eigenen Vorlieben in den Mittelpunkt rücken wollten.

Ende Juli 2014 wurde dann an Volker Ludwig die Frage herangetragen, die Ämter des Generalbevollmächtigten und Reichskanzlers durch Amtsübergabe von Frau Marina Werner zu übernehmen, die dieser nach reiflicher Überlegung bejahte.

Mit dem Übergabeakt einschließlich Amtseid am 09. August 2014, wurden die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich sowie des Reichskanzlers der Kommissarischen Reichsregierung sach-, fach- und formgerecht nach deutschem Recht von Volker Ludwig übernommen.

[zurück](#)

Informationen

- [Friedensvertrag](#)
- [Reichsland Hamburg](#)
- [Reichsländer](#)
- [Rechtliches](#)
- [Vita Volker Ludwig](#)
- [Rechtsnachfolge](#)
- [Begrüßung](#)
- [Erster Besuch?](#)
- [Archiv](#)
- [Seitenübersicht](#)

© 2017 - [Deutsches Reich Gov](#)

Deutsches Reich
Kommissarische Reichsregierung
- Der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler -
Kapitänleutnant Volker Ludwig
Vorläufiger Provisorischer Amtssitz
Am Weisenstein 4, 07387 Gräfendorf



Staat 2^{tes} Deutsches Reich Kommissarische Reichsregierung
– Der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler Volker Ludwig -
Vorläufiger Provisorischer Amtssitz: Am Weisenstein 4, 07387 Kröpa OT Gräfendorf

www.deutsches-reich-gov.de
www.reichs-undlaenderanzeiger.de

President of the United States
Barack Obama
White House, 1600 Pennsylvania Avenue
Washington D.C., 20500 USA

Telefon 03647-416 479
Ausland: +493647-416 479
Fax 03647-50 48 99
Inland: E-Post/E-Mail
gv.rk@web.de

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen
Mittteilung über
Dreimächtekonferenz von
Berlin vom 02. August 1945

Ihre Nachricht vom
Notification of Three Powers
Conference of Berlin, date
August 02, 1945.

Unser Geschäftszeichen
DR A1-2014-Sept.-14

Datum
14. September 2014

Subject: Request for

Betrifft: Antrag auf

1. Approval by the Heads of State and Government from the Five Powers on the recognition of the signer, Captain-Lieutenant Volker Ludwig with effect to August 10, 2014 as Plenipotentiary for the German Reich and Reich Chancellor of the commissary government of the German Reich, for the perception of sovereign interests and the Status of the German Reich on the basis of the existing constitutional and international law, maintaining public order, including the inauguration of a sovereign government in office

1. Zustimmung durch die Staats- und Regierungschefs seitens der Fünfmächte über die Anerkennung des Unterzeichners, Kapitänleutnant Volker Ludwig - mit Wirkung zum 10. August 2014 - als Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich und Reichskanzler der Kommissarischen Reichsregierung, für die Wahrnehmung der hoheitlichen Interessen und den Status des Staates Deutsches Reich auf der Grundlage des geltenden Staats- und Völkerrechts sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, bis zur Inauguration einer souveränen amtierenden Regierung

and
und

2. Consent with the 10-points plan for the activity and the therewith under the guidance and responsibility of signer existing commissary government of the German Reich by the Heads of State and Government of the Five Powers due to the agreement on the Three Powers Conference of Berlin for implementation and execution of Article II. No. 3 (I) of the Three Powers conference of Berlin of August 02, 1945

Deutsches Reich
Kommissarische Reichsregierung
- Der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler -
Kapitänleutnant Volker Ludwig
Vorläufiger Provisorischer Amtssitz
Am Weisenstein 4, 07387 Gräfendorf



Staat 2^{tes} Deutsches Reich Kommissarische Reichsregierung
– Der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler Volker Ludwig -
Vorläufiger Provisorischer Amtssitz: Am Weisenstein 4, 07387 Krölpä OT Gräfendorf

www.deutsches-reich-gov.de
www.reichs-undlaenderanzeiger.de

Botschafter

John B. Emerson

Postanschrift

Clayallee 170

14191 Berlin

Telefon 03647-416 479
Ausland: +493647-416 479
Fax 03647-50 48 99
Inland: E-Post/E-Mail
gv.rk@web.de

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen
Mittteilung über
Dreimächtekonferenz von
Berlin vom 02. August 1945

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
DR B1-2015-Jan.-05

Datum
05. Januar 2015

Exzellenz,

ich gestatte mir, Ihnen und ihrer Familie im neuen Jahr Gesundheit und Erfolg zu wünschen.

Gleichzeitig sehe ich mich veranlaßt, den Wunsch an Sie heranzutragen, das anliegende Schreiben via Diplomatenpost an den Adressaten weiterzuleiten.

Diese Bitte ergibt sich aus der Tatsache, daß das Briefgeheimnis in der Bundesrepublik Deutschland in speziellen Fällen nicht beachtet wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung
meiner ausgezeichneten Hochachtung

Der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler
Kapitänleutnant Volker Ludwig

2. Zustimmung zu dem 10-Punkte-Plan für die Tätigkeit, der damit nunmehr unter der Anleitung und Verantwortung des Unterzeichnenden stehenden und fortbestehenden Kommissarische Reichsregierung - durch die Staats- und Regierungschefs der Fünfmächte des Vertrages über die Dreimächtekonferenz von Berlin - zur Umsetzung und Durchführung des Artikels II. Nr. 3 (I) der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945

Excellence,

As I have no professional translators, I hope you kindly will tolerate and accept my request to read and to answer the memorandum exceptionally exclusively in German.

Exzellenz,

da ich über keine qualifizierten Übersetzer verfüge, gestatte ich mir, Sie hiermit zu ersuchen, das Memorandum ausnahmsweise auch in ausschließlich deutscher Sprache anzunehmen und zu beantworten.

Excellence,

I have the honor, to refer to the recent letters from the Commissary Government of the Empire State (Staat) 2nd German Reich with the date of December 21, 2006; February 21, 2007; April 26, 2007; June 26, 2007 and the last one of June 12, 2013 and suggest the following:

Exzellenz,

ich beehre mich, auf die bisherigen Schreiben der Kommissarischen Reichsregierung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, vom 21. Dezember 2006, vom 21. Februar 2007, vom 26. April 2007 und vom 26. Juni 2007 zuletzt vom 12. Juni 2013 Bezug zu nehmen und das Folgende anzuregen:

The time has come, now to pick up again and to complete correctly the steps in relation to a peaceful solution and peace treaty with the German Reich, that have been suspended 1989/1990.
Die Zeit ist gekommen, die Schritte, die 1989/1990 in Bezug auf die friedliche Regelung und den Friedensvertrag mit den Deutschen Reich unterbrochen wurden, nunmehr wieder aufzugreifen und vollständig abzuschließen.

The signer of this letter, Captain-Lieutenant Volker Ludwig, is a civil servant and the President of the Reichsbank of the Commissary, national bank and a citizen of the German Reich and therefore a legitimated representative of the German Reich.

Der Unterzeichner dieses Schreibens, Kapitänleutnant Volker Ludwig, ist Beamter und Präsident der Kommissarischen Reichsbank, Staatsangehöriger und Staatsbürger des Deutschen Reiches und damit legitimer Vertreter des Deutschen Reiches.

These matters of fact have been confirmed in the protocols of negotiations by the Amtsgericht Jena and by the District Court of Gera 401 Js 31027/12 (1 Cs) (5 Ns) and as well as by the dismissal of the revision by the Higher Regional Court Jena, Higher Regional Court 1 151 Ss 122/13 .

Dies wurde in den Protokollen der Verhandlungen durch das Amtsgericht Jena, und das Landgericht Gera 401 Js 31027/12 (1 Cs) (5 Ns) festgestellt und durch die Abweisung der Revision durch das Oberlandesgericht Jena 1 OLG 151 Ss 122/13 bestätigt.

After careful consideration, on August 09, 2014 I adopted/ assumed the duties, responsibilities and rights of the Plenipotentiary for the German Reich and Chancellor of the Commissary Reich Government according to the enclosed documents of Marina Werner.

Am 09. August 2014 habe ich nach reiflicher Überlegung die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechte des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich und Reichskanzler der Kommissarischen Reichsregierung entsprechend der beigelegten Urkunden von Marina Werner übernommen.

Since 2004 Marina Werner has been the deputy and since March 03 2013 the legal successor of the seriously ill and retired Dr. jur hc. Wolfgang Gerhard Günther Ebel.

Marina Werner ist seit 2004 die Stellvertreterin und seit 03. März 2013 Rechtsnachfolgerin des schwer erkrankten und emeritierten Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günther Ebel.

I hereby request to recognize my person, Volker Ludwig, as Plenipotentiary for the German Reich and Chancellor of the Commissary Reich Government.

Ich beantrage hiermit, meine Person, Volker Ludwig als Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich und amtierenden Reichskanzler der Kommissarischen Reichsregierung anzuerkennen.

This right/ claim to the recognition in the succession results in the absence of a reigning imperial government for the reasons described in detail in the attached memorandum.

Dieser Anspruch auf die Anerkennung in die Rechtsnachfolge ergibt sich in Ermangelung einer amtierenden Reichsregierung durch die im Memorandum ausführlich dargestellte Rechtslage.

This request also results from the legal force of state and international law and it will be manifested in the 10-points plan, which I like to introduce to You for discussion also with respects to world peace:

Dieser Antrag ergibt sich auch aus dem geltenden Staats- und Völkerrecht und manifestiert sich in dem 10-Punkte-Plan, von dem ich glaube, mir es gestatten zu dürfen, Ihnen diesen im Interesse des Weltfriedens hiermit zur Diskussion vorstellen zu können:

1. Official recognition of the Commissary imperial government under my leadership as a legal representation of the German Reich within the correct frontiers by international law and by the Five Powers in accordance with the Notification of Three Powers Conference of Berlin, date August 02, 1945.

1. Offizielle Anerkennung der Kommissarischen Reichsregierung unter meiner Führung als legitime Vertretung des Deutschen Reiches in den völkerrechtlich richtigen Grenzen und entsprechend der Mitteilung über Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945.

2. UN Security Council agreement to the relief sought by the German Empire against the Federal Republic of Germany for international law deception and fraud in the international diplomatic and legal relations as well as forming a criminal and terrorist organization at the International Court of Justice (UN Court) in The Hague.

2. Zustimmung des UN-Sicherheitsrates zum Klagebegehren des Deutschen Reiches gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Völkerrechtsbetrugs und Betrugs im internationalen und diplomatischen Rechtsverkehr sowie Bildung einer kriminellen und terroristischen Vereinigung - vor dem Internationalen Gerichtshof (UN-Gerichtshof) in Den Haag.

3. Lawsuit of the State German Empire, represented by the Commissary Imperial Government against the Federal Republic of Germany at the International Court of Justice (UN Court) in The Hague with the following requirements for establishing facts, conclusions and decisions.:

3. Klage des Staates Deutsches Reich, vertreten durch die Kommissarische Reichsregierung gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (UN-Gerichtshof) in Den Haag mit folgenden Maßgaben zur Feststellung von Tatsachen, Sachverhalten, Schlußfolgerungen und Urteilen:

a) The Treaty on the „ abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990“ has not come into force despite publication by the Federal Republic of Germany on March 15, 1991 and has not til today.

The assumptions prevailing in the world, are basing on an obvious international law fraud and on false certifications by the authorities of the Federal Republic of Germany.

a) Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 ist trotz der Verkündung seitens der Bundesrepublik Deutschland am 15. März 1991 nicht in Kraft getreten und bis heute auch nicht in Kraft gesetzt worden.

Die Annahme darüber, die in aller Welt vorherrscht, beruht auf eindeutigen Völkerrechtsbetrug und Falschbeurkundungen durch die Verantwortlichen in der Bundesrepublik Deutschland.

b) By this the Four Powers shall be exempt from the court of this agreement and no longer be bounded to the suspension of the rights, responsibilities, agreement and decisions, despite Your ratification.

b) Damit sollen die Vier Mächte, trotz Ratifizierung Ihrerseits, durch das Gericht von dem Vertrag freigestellt und an die Aussetzung der entsprechenden Rechte, Verantwortlichkeiten, Vereinbarung und Beschlüsse nicht mehr gebunden sein.

c) The Four Powers would be thus entitled and obliged to restore the occupation state in the German Empire.

c) Die Vier Mächte wären damit berechtigt und verpflichtet, den Besatzungszustand im Deutschen Reich wieder herzustellen.

d) The relevant persons in charge for the Federal Republic of Germany and Berlin will be handed over to the International Criminal Court.

d) Die entsprechenden Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin werden dem Völkerstrafgerichtshof übergeben.

4. The Four Powers are preparing jointly with the Commissary imperial government an international treaty of peace and lead this for signature.

4. Die Vier Mächte bereiten gemeinsam mit der Kommissarischen Reichsregierung einen internationalen Friedensvertrag vor und führen diesen zur Unterzeichnung.

5. With the start of the negotiations for the peace treaty the Commissary Imperial Government prepares the since 1918 pending referendum on the form of government. This is carried out with the acquisition of the necessary organizational and legal requirements immediately.

5. Mit dem Beginn der Verhandlungen zum Friedensvertrag bereitet die Kommissarische Reichsregierung die seit 1918 ausstehende Volksabstimmung zur Staats- und Regierungsform vor, die mit dem Eintritt der dafür notwendigen organisatorischen und gesetzlichen Voraussetzungen sofort durchgeführt wird.

6. According to the result of the referendum - after a democratic debate concerning the relevant draft - a referendum on a new constitution for Germany is carried out.

At the same time a referendum is carried out for approval to the peace treaty.

6. Im Ergebnis der Volksabstimmung erfolgt nach demokratischer Diskussion über den entsprechenden Entwurf, eine Volksabstimmung über die neue Verfassung. Gleichzeitig erfolgt eine Volksbefragung zur Zustimmung zum Friedensvertrag.

7. Thereafter, the election and inauguration to the institutions of the new constitution is started.

7. Danach erfolgt die Wahl und Inauguration zu den Organen der neuen Verfassung.

8. In the Reichs-countries, too, votes concerning state and government forms and the resulting suitable state constitutions will take place.

8. In den Reichsländern erfolgen ebenfalls Abstimmungen über die Staats- und Regierungsformen und die daraus entsprechenden Landesverfassungen.

9. In the Reichs-countries the preparing of the corresponding organs and agencies will take place.

9. In den Reichsländern erfolgt die Herstellung der entsprechenden Organe und Ämter.

10. With the restoration of the capacity of the Reich and the Countries to operate, there will be, the step by step, withdrawal of the Allies from rights, obligations and responsibilities. Simultaneously, in accordance with the Vienna Convention, diplomatic relations will be established.

10. Mit der Herstellung der Handlungsfähigkeit in Reich und Ländern, erfolgt die schrittweise Verabschiedung der Alliierten aus den Rechten, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, es werden souveräne diplomatische Beziehungen entsprechend der Wiener Übereinkommen aufgenommen.

Excellence,

I have taken the liberty, to include in a memorandum appended, all the facts and circumstances, hopefully their relevance will accompany Your decision.

Exzellenz,

ich habe mir gestattet, alle Tatsachen und Sachverhalte, von deren Relevanz erhofft wird, Ihre Entscheidung zu begleiten, in einem Memorandum als Anlage beizufügen.

Furthermore, I ask that this request will be confirmed in writing. Due to the situation that has arisen, a negative term agreement of 21 days should no longer be considered, to be sufficient.

Desweiteren bringe ich die Bitte vor, den Antrag schriftlich zu bestätigen. Eine negative Fristenvereinbarung von 21 Tagen sollte auf Grund der entstandenen Situation nicht mehr als hinreichend betrachtet werden können.

Please accept Excellency

the insurance of my highest consideration

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler
Kapitänleutnant Volker Ludwig

Anlage: Urkunden
Memorandum

Verteiler: Staats- und Regierungschefs der Fünfmächte
Kenntnisnahme: SHAEF-Gesetz Nr.3-Staaten

Inhaltsübersicht des Memorandums

Teil A: Zur Rechtsnachfolge im Deutschen Reich	Seite 2 - 8
Teil B: Zu den für das Deutsche Reich geltenden Rechnormen	Seite 9 - 11
Teil C: Zur Person des Antragstellers	Seite 12 - 13
Teil D: Zur offiziellen Anerkennung der Kommissarischen Reichsregierung	Seite 14 - 15
Teil E: Zur Klage des Deutschen Reiches gegen die Bundesrepublik Deutschlands	Seite 16 - 21
Teil F: Zum Friedensvertrag	Seite 22 - 23
Teil G: Zu den Volksabstimmungen, Volksbefragungen	Seite 24 - 25

Teil A. Zur Rechtsnachfolge im Deutschen Reich

Am 20. April 1945 legte Adolf Hitler fest, dass seine Reichsregierung von Berlin nach Schleswig-Holstein umziehen sollte. Lediglich Joseph Goebbels und Martin Bormann blieben als Regierungsmitglieder in der Reichshauptstadt.

Mit der Verkündigung des Ablebens des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitlers am 30. April 1945 wurde durch den Reichsleiter Martin Bormann die Rechtsnachfolge per Funktelegramm eingeleitet.

Danach sollte Großadmiral Dönitz als Reichspräsident und Oberbefehlshaber der Wehrmacht fungieren.

Großadmiral Dönitz sah sich selbst nicht als Reichspräsident, da der Reichspräsident nach seiner Auffassung entsprechend der Verfassung vom Volk gewählt werden mußte.

Er sah sich als Staatsoberhaupt und Oberkommandierender der Wehrmacht (Rundfunkansprache 01. Mai 1945) und bildete sofort eine geschäftsführende Reichsregierung, und begann ab dem 03. Mai 1945 die NSDAP und deren Machtstrukturen deutscherseits aufzulösen.

Sitz der geschäftsführenden Reichsregierung war am Ende bis 23. Mai 1945 die Marineschule in Flensburg-Mürwik.

Am 07. Mai 1945 kapitulierte die Deutsche Wehrmacht auf Befehl von Großadmiral Dönitz nach Westen, nachdem zahlreiche und ernsthafte deutsche Angebote von 1941 bis 1944 über eine friedliche Regelung von dieser Seite ausgeschlagen wurden. Am 08. Mai 1945 kapitulierte die Deutsche Wehrmacht auf Befehl von Großadmiral Dönitz dann auch vor den Vier Mächten und somit auch nach Osten.

Eine Kapitulation des Deutschen Reiches selbst, gab es nicht.

Die Regierung Dönitz wurde zunächst von den Militärbefehlshabern anerkannt, bis dann auf Betreiben von Winston Churchill ab dem 17. Mai 1945 eine "Abkühlung" eintrat.

Am 20. Mai 1945 traf in Flensburg ein russisches Kriegsschiff ein, deren Vertreter im Auftrag des J. W. Stalin der geschäftsführenden Reichsregierung einen Sonderfrieden in den Grenzen von 1939 (!) anbot.

Dieses Angebot gab es schon einmal im März 1945 über die Botschaft in Schweden.

Die Meinungen in der geschäftsführenden Reichsregierung waren geteilt.

Schließlich beschloß Großadmiral Dönitz und seine Regierung, das Angebot Stalins abzulehnen, was Dönitz später als den schwersten Fehler seines Lebens bezeichnete.

Unmittelbar nach der Ablehnung des Angebotes von J.W.Stalin wurde Großadmiral Dönitz und die geschäftsführende Reichsregierung am 23. Mai 1945 von alliierterem Militär ohne richterlichen Haftbefehl verhaftet.

Damit hörte die tatsächliche Amtstätigkeit des Staatsoberhauptes und der geschäftsführenden Reichsregierung auf und das Deutsche Reich war ohne institutionalisierter Organe nicht mehr handlungsfähig.

Der völkerrechtliche Status des Deutschen Reiches selbst wird aber davon nicht berührt.

(Quellen: Großadmiral Dönitz, Erklärung von Bad Mondorf Juli 1945;

Graf Schwerin von Krosigk, Die letzten Tage der Reichsregierung;

RA Roeder Dokumentationen und Briefwechsel)

Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, wurde allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst handlungsunfähig.

Mit der Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland durch die Siegermächte am 05. Juni 1945 (Amtsblatt Alliiertes Kontrollrat, Ausgabe vom 30. April 1946, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7 bis 11 deutsche Fassung) ist das Deutsche Reich, der Staat der Deutschen, nicht untergegangen, sondern nur unbefristet (d. h. nicht fristlos) als ranghöchste Gebietskörperschaft handlungs-unfähig gestellt worden.

Der deutsche Staat ist weder mit der Kapitulation seiner Streitkräfte, der Auflösung der letzten Reichsregierung im Mai 1945 noch durch die Inanspruchnahme der "obersten Gewalt in Bezug auf Deutschland", einschließlich aller Befugnisse der deutschen Staatsgewalt, durch die vier Hauptsiegermächte am 5. Juni 1945 (vgl. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7 ff.) völkerrechtlich erloschen; die Vier Mächte erklärten vielmehr ausdrücklich, daß die Inanspruchnahme dieser Gewalt, nicht die Annektierung Deutschlands bewirke. (BVG U 2 BVR 373/83 von 1987)

Der Alliierte Kontrollrat wollte Deutschland mit Hilfe deutscher Staatssekretäre regieren. Eine besondere Rolle sollte dabei der Reichsverkehrsminister Dr. Julius Dorpmüller spielen, der zugleich Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn war: Dieser Mann war kein Nationalsozialist. Er war der einzige Minister, der der Reichsregierung schon vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten angehörte. Leider verstarb er im Juli 1945.

Schon bald kam es zwischen den Regierungen der Siegermächte zu Differenzen, die die geplante Regierung Deutschlands durch den Alliierten Kontrollrat verhinderten. Am 20. März 1948 stellte die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ihre Mitarbeit im Alliierten Kontrollrat ein. Seitdem ist das oberste Regierungsorgan der Vier-Mächte für Deutschland bis auf untergeordnete Teilbereiche nicht mehr handlungsfähig. In der Folgezeit kam es zur Gründung und zum Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Die Siegermächte haben ihre Besatzungsrechte bis auf ihre Rechte in Berlin und in Bezug auf Deutschland als Ganzes nach und nach modifiziert.

Jahrzehntelang versuchte die Bundesrepublik Deutschland, die Rechtshoheit des Deutschen Reiches zu übernehmen; sie scheiterte am Widerstand der Alliierten. Durch die Haltung der deutschen Politiker der Bundesrepublik Deutschlands ist bis heute die friedensvertragliche Lösung nicht hergestellt. Fremde Truppen stehen immer noch auf deutschem Boden. Die deutschen Ostgebiete stehen unter fremder Verwaltung.

Mit dem Aufbau der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik kam es zu einer Reorganisation der Deutschen Reichsbahn als "Deutsche Bundesbahn" auf dem Territorium der Bundesrepublik und als volkseigenes Unternehmen "Deutsche Reichsbahn" auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik. Auf dem besonderen Territorium Groß-Berlin verblieb die Deutsche Reichsbahn unter Vier-Mächte-Verwaltung. Nach der politischen Spaltung der Stadt ist der West-Teil zunehmend in das Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftssystem der Bundesrepublik, der Ost-Teil zunehmend in das Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik einbezogen worden .

Im Ostsektor galt diese Entwicklung auch für die Deutsche Reichsbahn; in den Westsektoren blieb es bei der Vier-Mächte-Kontrolle der Deutschen Reichsbahn, für die das bis Kriegsende geltende Reichsrecht fortgalt, soweit es nicht durch die Siegermächte aufgehoben war.

Diese Entwicklung führte schließlich dazu, daß sich die Deutsche Reichsbahn in Berlin (West) zu einem "Restgebiet des Deutschen Reiches" entwickelte, dem niemand Beachtung schenkte.

Dies änderte sich im Jahre 1980, als sich rund 2000 nichtkommunistische Reichsbahner in Berlin (West) von der Reichsbahnleitung im Ost-Sektor Berlins lösten, die den besonderen Rechtsstatus der Deutschen Reichsbahn in Berlin (West) verändern wollte: Dieser Status beruhte unter Vier-Mächte-Kontrolle auf fortgeltendem Reichsrecht, die Reichsbahnleitung im Ost-Sektor der Stadt wollte dagegen das für das Volkseigene Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik "Deutsche Reichsbahn" geltende Recht auch in Berlin (West) einführen.

In dieser Situation wandten sich die Reichsbahner in Berlin (West) an die Alliierten und bauten unter Mitwirkung des Reichsbahn-Obersekretärs Wolfgang Ebel die legale Verwaltungsorganisation der Deutschen Reichsbahn in Berlin (West) wieder auf. Mit Wissen und Billigung des SHAEF-Gesetzgebers übernahm Wolfgang Ebel ohne technische und personelle Mittel zunächst kommissarisch das Amt des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn.

Da dieses Amt gemäß § 4 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom Reichsverkehrsminister in Personalunion ausgeübt wurde, lag es im Interesse der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands nahe, über den Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn eine Reorganisation der Obersten Reichsorgane zu versuchen.

So übernahm Wolfgang Ebel mit Wissen und Billigung des SHAEF-Gesetzgebers auch das Amt des Reichsverkehrsministers als Chef der Deutschen Reichsbahn.

Durch den damaligen US-Hochkommissar in Deutschland und zugleich Botschafter bei der Bundesrepublik Deutschland, Seine Exzellenz Richard Burt, wurde Wolfgang G.G. Ebel beauftragt, mit Wirkung zum 08. Mai 1985 in Rechtsnachfolge für den im Juli 1945 an einer Krankheit verstorbenen Reichsverkehrsminister, unter Beachtung allen Alliierten- und Reichsrechts das ständige Reichszentralorgan Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen zu errichten.

Nachdem auf diese Weise das Amt des Reichsverkehrsministers wiederhergestellt war, konnte man an die Wiederherstellung der Reichsregierung denken.

Dazu wurde durch Wolfgang G. G. Ebel gemäß § 3 des fortgeltenden Reichsministergesetz vom 27. März 1930 der entsprechenden Amtseid schriftlich beim US- Hochkommissar in Deutschland mit Wirkung vom 08. Mai 1985 geleistet.

Weiterhin führte Herr Wolfgang G. G. Ebel den Auftrag aus, eine entsprechende Ernennungsurkunde zu formulieren, durch den US-Hochkommissar in Deutschland genehmigen zu lassen und am 12. September 1985 im Beisein von Zeugen beider Seiten in der Brandenburghalle des Abgeordnetenhauses von Berlin, dem damaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Eberhard Diepgen zu übergeben, der diese genehmigte Ernennungsurkunde annahm.

Nach der Übergabe der Ernennungsurkunde von Herrn Wolfgang G. G. Ebel an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Eberhard Diepgen, unterließen er und sein Senators des Innern, Herrn Heinrich Lummer, sowie des Senators für Finanzen in Berlin, alles, um den nunmehr dienstverpflichteten Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen amtlich und öffentlich anzuerkennen und ihm die rechtmäßig zustehenden Amtshandlungs-, Besoldungs- und Entschädigungsrechtsansprüche zu bezahlen. Dies hätte durch den Senator für Finanzen in Berlin aus dem bestehenden Treuhandvermögen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich in Berlin bezahlt werden müssen.

Wegen dieser Unterlassungen hat Wolfgang G. G. Ebel am 20. Oktober 1985 während der Tagung der Gesellschaft für Deutschlandpolitik im Deutschen Reichstag in Berlin beim dort anwesenden Sonderminister des US Department of State Berlin, Seiner Exzellenz John C.

Kornblum, gegen diese Unterlassungen des Regierenden Bürgermeisters und seiner Senatoren, Beschwerde erhoben.

Seine Exzellenz bat den Reichsminister daraufhin, ihm an ein Fenster zu folgen, an dem der Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik, wie auch der Bundesnachrichtendienst die Beschwerde und die Antwort mithören können.

Der Sonderminister des US Department of State Berlin antwortete, daß es der Richtigkeit entspricht, das die Vereinigten Staaten von Amerika unter Beachtung der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, den Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen Herrn Wolfgang Gerhard Günter Ebel als Rechtsnachfolger für den früheren Reichsverkehrsminister genehmigt haben und es von daher sein gutes Recht ist, klagen zu dürfen, - doch es auch zugleich - da beide deutsche Seiten das Völker- und Menschenrecht brechen -, seine Pflicht sei, klagen zu müssen.

Im Februar 1987 wurde durch Telefonat des US Department of State Berlin, vertreten durch die Protokollabteilung, diese vertreten durch die Leiterin, Miß Robensen, der amtierende Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen darüber informiert, daß es nunmehr an der Zeit sei, daß das reichsverfassungsrechtliche Deutsche Reich wiederherzustellen ist.

Zu diesem Zwecke ist in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten ein zeitweiliges Reichsverfassungsorgan **Kommissarisches Büro des Reichspräsidentialamtes** und ein weiteres in Handlung für den fehlenden Reichskanzler zeitweiliges Reichsverfassungsorgan **Kommissarische Reichsregierung** zu errichten.

Der Reichsverkehrsminister sollte demnach die Funktionen des fehlenden Regierungschefs, also des Reichskanzlers übernehmen, um eine kommissarische Reichsregierung bilden zu können. Da der Reichskanzler in Abwesenheit des Reichspräsidenten diesen vertritt, mußte der amtierende Reichsverkehrsminister noch die Funktionen des abwesenden Reichspräsidenten übernehmen, um die obersten Reichsorgane wieder herzustellen und das Deutsche Reich handlungsfähig zu machen.

Zur Wahrnehmung dieser beiden Funktionen wurde mit Wissen und Billigung des US Department of State Berlin, in Anlehnung an das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 01. August 1934, die Zeitweilige Oberste Reichsbehörde „Der Generalbevollmächtigte“ geschaffen und einstweilen mit dem bereits als Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und Reichsverkehrsminister amtierenden Wolfgang G. G. Ebel besetzt.

Der nunmehr Generalbevollmächtigte und Reichskanzler erhielt gleichzeitig den Auftrag, einen Vorschlag zu erarbeiten, die Reichsverfassung und die Preußische Verfassung entsprechend so zu ändern, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 46 erfüllt wird.

Er tat dies in dergestalt, daß aus allen Bundesstaaten nunmehr Reichsländer und Glieder des Reiches wurden.

Der überarbeiteten Verfassungen von Preußen und dem Reich wurden 1987 von der Seite der drei Westmächte zugestimmt und auf entsprechendes Antragen, die entsprechenden Ausfertigungen auch dem Russischen Stadtkommandanten von Berlin am Standort Berlin-Karlshorst und dem Chef der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland am Standort Wünsdorf persönlich durch Wolfgang G. G. Ebel übergeben.

Das Sozialgericht Berlin (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) stellte im Urteil einer Negationsklage vom 19.5.1992 die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung, der Kommissarischen Regierung des Landes Freistaat Preußen und des Magistrats von Groß-Berlin fest.

In einer Unterredung mit dem Sonderbeauftragten des US-Außenministeriums Ernst Matscheko am 16. Januar 1999 wurde angeregt:

1. Eine Klage sollte beim UN-Gerichtshof gegen der BRD eingereicht werden.
2. Eine Sonderbotschafterin ist bei den Vereinten Nationen zu ernennen und zu errichten.
3. Die Existenz und die Aktivitäten der Kommissarischen Reichsregierung sollten weltweit veröffentlicht werden.

Die Existenz und Aktivitäten der Kommissarischen Reichsregierung wurden im Jahre 2000 durch das Magazin 2000 Plus in einem Sonderheft europaweit veröffentlicht und durch Christopher Bollyn von American Free Press im Jahre 2003 weltweit vorgestellt.

Die Sonderbotschafterin ist im November 2000 ernannt worden und war mehrere Male in New York zur Übergabe von Unterlagen bei den UN-Sicherheitsratsmitgliedern.

Die Klage beim UN-Gerichtshof in Den Haag ist noch offen.

Reichskanzler Ebel richtete am 28. März 2003 ein Schreiben unter dem Zeichen DR CK I/2. I.59-1-02/01 an die UNO, mit unter anderem, der Forderung, einen Sondergerichtshof für Deutschland in New York zu errichten, welchem die UNO nicht folgte, da der UN-Gerichtshof in Den Haag vorhanden ist.

Im Schriftwechsel mit dem Headquarters United States European Command im **Juni 2003**

wird durch die Verwendung der besatzungsstatutenrechtlich richtigen Anschrift

German Reich,

Provisional Government,

Reich Chancellor,

Königsweg 1,

1000 Berlin-Zehlendorf 1

durch das US-EUCOM die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, der Kommissarischen Regierung und des Reichskanzlers unterstrichen.

An der herrschenden Rechtsauffassung in der Bundesrepublik Deutschland vorbei, wurde durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe im **Dezember 2004** und im **Januar 2005** die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2tes Deutsches Reich anerkannt. Dies erfolgte durch die Generalbundesanwaltschaft mittels der postalisch richtig bezeichneten Anschrift :

Deutsches Reich, Komm. Regierung

-Der Reichskanzler-

provisorischer Amtssitz

Königsweg 1

W-1000 Berlin Zehlendorf 1 .

Im Dezember 2006 wurde das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Deutschen Reiches und das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Preußischen Verfassung eingereicht bei allen zwölf entsprechenden Adressaten eingereicht.

Darauf antwortete am 04. Januar 2007 das Sekretariat von Tony Blair und bestätigte die Annahme der Schreiben.

Da die Echtheit dieses Schreibens in der BRD angezweifelt wurde, wurde im Januar 2011 noch einmal eine Bestätigung eingeholt.

Ende des Jahres 2011 ereilte Wolfgang G. G. Ebel das Schicksal eines Herzinfarktes mit mehreren Minuten Herzstillstand, mit dessen Folgen er seitdem unablässig zu kämpfen hat.

Er konnte reanimiert werden und wurde entsprechend weiter am Leben gehalten und war anschließend im wesentlichen in der Lage elementaren Lebensbedürfnisse auch wieder selbst besorgen.

Er zeigte jedoch keine Krankheitseinsicht, so daß sein Zustand stark schwankte und sich seine Gedächtnisleistung unübersehbar regressiv entwickelte, so daß er oft am Nachmittag nicht mehr wußte, was er am Vormittag besprochen hatte und erzählte statt dessen stets die gleichen Episoden.

Der medizinische Dienst der Krankenkasse sah sich schließlich gezwungen ein Betreuungsverfahren einzuleiten, ihm dreimal täglich einen Pfleger zur Medikamenteneinnahme zu schicken, da er dies augenscheinlich nicht mehr selbst regulieren konnte.

Da er auch andere Probleme nicht mehr selbst lösen konnte, wurde er auf ärztliches Anraten auch unter Betreuungsrecht bezüglich der Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Einrichtungen und Postangelegenheiten gestellt, was er aber vor der Kommissarischen Reichsregierung noch geschickt verbergen konnte.

Als ihm von einigen Ministern nahegelegt wurde, einen geordneten Übergang zu vollziehen, da ihn augenscheinlich die körperlichen und geistigen Anstrengungen immer mehr überforderten, zeigte er sich auch hier der Situation nicht mehr gewachsen und sprach willkürlich rechtswidrige Suspendierungen aus.

Die Justizministerin der Kommissarischen Reichsregierung war als Dienstvorgesetzte des eigentlich dafür zuständigen, aber auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 nicht vorhandenen Staatsgerichtshofes gezwungen, eine Untersuchung einzuleiten, die zu dem Ergebnis führte, die Ruhestandsversetzung von Herrn Wolfgang G. G. Ebel von allen Ämtern und Dienstverhältnissen zu beantragen und umzusetzen.

Bereits 2004 hatte der Generalbevollmächtigte und Reichskanzler Wolfgang G. G. Ebel, Frau Marina Werner als seine Stellvertreterin eingesetzt. Sie war somit seit seiner Emeritierung am 02. März 2013, nunmehr ab 03. März 2013 Generalbevollmächtigter und Reichskanzler, fühlte sich aber zunehmend zeitlich und anderweitig nicht in der Lage, diesen Ämtern gerecht zu werden.

Insbesondere gab und gibt es erhebliche Divergenzen innerhalb und außerhalb der Kommissarischen Reichsregierung, einen Kampf um die Vorherrschaft, der zu allseits ungeordneten Verhältnissen und Verwirrungen führte.

Die Hauptursache lag vor allem darin, daß die Regierung selbst kein Konzept für die weitere Tätigkeit erarbeitete, aber viele ihre eigenen Vorlieben in den Mittelpunkt rücken wollten.

Ende Juli 2014 wurde dann an Volker Ludwig die Frage herangetragen, die Ämter des Generalbevollmächtigten und Reichskanzlers durch Amtsübergabe von Frau Marina Werner zu übernehmen, die dieser nach reiflicher Überlegung bejahte.

Mit dem Übergabeakt einschließlich Amtseid am 09. August 2014, wurden die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich sowie des Reichskanzlers der Kommissarischen Reichsregierung sach-, fach- und formgerecht nach deutschem Recht von Volker Ludwig übernommen.

Mit diesem, dem Anschreiben beigeordneten Memorandum wird ein Konzept zur internationalen und nationalen Diskussion vorgelegt, den Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich wieder im Einklang mit dem Völkerrecht auf die Tagesordnung der Viermächte zu bringen.

Teil B: Zu den, für das Deutsche Reich, geltenden Gesetzen

1. Die Kommissarische Reichsregierung betrachtet das Alliiertenrecht, wie es in den Proklamationen, Gesetzen, Befehlen und Direktiven des Kontrollrates zum Ausdruck kommt, als für sie bindendes Besatzungsrecht, bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages. Desweiteren werden die noch geltenden SHAEF- und Militärregierungsgesetze sowie SMAD-Befehle im gleichen Sinne einbezogen.

2. Die Ergebnisse des I. Weltkrieges und die daraus entstandene Situation, welche im Verfassungsgesetz vom 11. August 1919 mündet und die darin enthaltenen Regelungen zum deutschen Recht sowie die darauf aufbauenden Gesetze der Republik sind eine Rechtsquelle für die Tätigkeit der Kommissarischen Reichsregierung, soweit diese nicht der Nr. 1 und Nr. 5 entgegenstehen.

3. Gesetze aus der Zeit der Herrschaft der NSDAP (durch die alliierten Siegermächte als Nazi-Gesetze deklariert), auf der reinen Grundlage des Gesetzes "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" (RGBl. 1933 Nr. 25 vom 24. März 1933), stehen außerhalb der Verfassungsgesetzes vom 11. August 1919 und sind damit nichtig, da das Verfassungsgesetz dafür selbst nicht ausdrücklich geändert wurde.

Davon sind jene Gesetze zu unterscheiden, die

a) zumindest formal bis 1934 im Einklang mit dem Gesetzgebungsverfahren des Reichsverfassungsgesetzes stehen.

Dies trifft aber lediglich bei dem "Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" vom 20. Januar 1934 RGBl. Nr. 11, 1934, S. 75, zu.

Es ist das einzige Gesetz, das nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler zumindest formal verfassungsgemäß zu Stande kam (vom neu gewählten Reichstag verabschiedet, vom Reichsrat bestätigt, vom Reichspräsidenten ausgefertigt).

Dieses Gesetz ,einschließlich der darauf begründeten Verordnungen und Erlasse, wurde in den einzelnen alliierten Besatzungszonen zur Bildung der jetzigen Länderstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde gelegt.

Gleiches trifft auf die daraus entstandene Verordnung zur Veränderung des Staatsangehörigkeits-rechts vom 05. Februar 1934 (RGBl. 1934, Nr. 14, S. 85) zu.

b) als Regierungsgesetze bestehendes Reichsrecht modifizierten, ohne deren Charakter als Sachgesetz zu verändern (z.B. Steuergesetze, Straßenverkehrsordnung u. ä.) oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge und Vereinbarungen entstanden sind (Wechselgesetz, Scheckgesetz).

c) durch Volksbefragung zustande gekommen sind:

Dies betrifft ausschließlich das:

"Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 01. August 1934"

RGBl. Nr. 89, 1934 S. 747

Zu diesem Gesetz fand eine Volksabstimmung statt. Diese wurde am 19. August 1934 durchgeführt, mit über 87 % Zustimmung zu diesem Gesetz.

Diese Volksabstimmung kann nicht aufgehoben werden, da sie auf der Grundlage des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 und der Stimmordnung vom 31. Dezember 1923 durchgeführt wurde. Es ist lediglich in Übereinstimmung mit §4 des Gesetzes über

Volksabstimmungen vom 14. Juli 1933 angeordnet worden und wird somit vom Kontrollrats-gesetz Nr. 1 nicht unmittelbar berührt.

Dieses Gesetz vom 01. August 1934 war die Grundlage, für die Übernahme der Obersten Regierungsgewalt der Viermächte und des Kontrollrates entsprechend der Dokumente vom 05. Juni 1945, ohne das Deutsche Reich annectieren zu müssen.

4. Die Kommissarische Reichsregierung ist somit nach Staats- und Völkerrecht verpflichtet auch jene zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 11. April 1945 im Reichsgesetzblatt Teil I veröffentlichten Gesetze anzuwenden, darüber zu verordnen, bzw. diese anzupassen, soweit diese nicht ausdrücklich

durch die Kontrollratsgesetze Nr. 1, Nr. 4, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16,
Nr. 17, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 24, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 30
Nr. 31, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 40, Nr. 41
Nr. 42, Nr. 43, Nr. 44, Nr. 45, Nr. 49, Nr. 55, Nr. 56, Nr. 60,
Nr. 62,

aufgehoben oder geändert wurden.

Der Klausel in den Kontrollratsgesetzen, daß die Aufhebung von nationalsozialistischem Recht, die davor geltenden Gesetze nicht wieder herstellt, wurde durch die Kommissarische Regierung bisher Rechnung getragen.

Dies wird auch weiter beibehalten.

5. Alle Gesetze, die eine friedensvertragliche Regelung oder die Volksabstimmungen über die Staats- und Regierungsform behindern, werden zum gegebenen Zeitpunkt, durch die Kommissarische Reichsregierung mit entsprechender Zustimmung der Vier Mächte, zeitweise oder vollständig aufgehoben.

Über diesen Zeitraum hinausgehende Regelungen bedürfen der Fixierung im Friedensvertrag.

6. Die Kommissarische Reichsregierung betrachtet alle durch sie selbst zwischen dem 21. Dezember 2006 und dem 31. Dezember 2008 bei den Alliierten eingereichten und entsprechend der BK/O 51 (56) nicht abgelehnten Gesetze, den laufenden Schriftverkehr und die daraufhin erfolgten Maßnahmen in der Nachfolgezeit, bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages, als Bestandteil der deutschen Rechtsordnung, welches im Friedensvertrag Niederschlag finden soll.

Bei den Gesetzen von der Kommissarische Reichsregierung 2013 wurde durch die USA, in Gestalt der Botschaft in Berlin, die Annahme verweigert und diese damit abgelehnt.

Die nochmalige Überprüfung von Seiten der Kommissarischen Reichsregierung hat ergeben, daß diese Ablehnung berechtigt und geboten war (B.3.c).

7. Alle Rechtsnormen, die nicht ausdrücklich durch die Kontrollratsgesetzgebung aufgehoben sind und nicht in einer durch die Kommissarische Reichsregierung ergänzten oder neuen Fassung im Reichs- und Länderanzeiger veröffentlicht wurden, werden nach der offiziellen Anerkennung der Kommissarischen Reichsregierung durch die Viermächte, vorläufig so angewendet, wie diese im Zeitpunkt der Aufhebung des Besatzungsstatutes anzuwenden waren.

Alle Gesetze, für die der Alliierte Kontrollrat eine konkrete deutsche Quelle angegeben hat, werden exakt quellengemäß angewendet und binden ebenso die Gerichtsbarkeit.

Dies betrifft insbesondere die Prozeßordnungen und die Sach- und Fachgesetzbücher (z. B. StGB, BGB, Abgabenordnung usw.).

Urteile, die nicht im Einklang mit diesen Rechtsquellen stehen, sind nichtig.

Die Prüfung von Rechtsbeugung bleibt vorbehalten.

8. Alle weiterführenden gesetzlichen Regelungen, die über die vorstehenden Punkte 1. bis 7. hinausgehen und die Aufarbeitung deutschen Rechtes und deutscher Gesetze insgesamt betreffen, werden an jene Gremien in die Zukunft verwiesen, die nach den Volksabstimmungen über die Staats- und Regierungsform und der darauf beruhenden Verfassung, dann dafür zuständig sind.

9. Internationalen Verträgen, denen das Deutsche Reich zweckgemäß zur Vorbereitung und Umsetzung einer friedensvertraglichen Regelung beitreten sollte (z. B. Wiener Verträge über diplomatische Vertretungen usw.), tritt das Deutsche Reich nach Zustimmung seitens der Vier Mächte durch Erklärung der Kommissarischen Reichsregierung bei. Die Ratifizierung wird Bestandteil der friedensvertraglichen Volksabstimmung.

10. Die EU-Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland von Maastricht und Lissabon sind keine Rechtsnorm im Deutschen Reich.

11. Mit dem Friedensvertrag erfolgt auch die endgültige Liquidierung des Dreimächtepaktes vom 27. September 1940, sowie des Militärbündnisses vom 11. Dezember 1941 zwischen Deutschland, Italien und Japan.

Teil C: Zur Person des Antragstellers

Volker Ludwig, wurde am 08. Januar 1958 im Ortsteil Buchholz der Kreisstadt Annaberg, Regierungsbezirk Chemnitz im Reichsland Sachsen, als erster von zwei Söhnen, des Ehepaars Volkmar und Christa Ludwig geb. Meyer, geboren.

Der Vater Volkmar Ludwig, arbeitete zu diesem Zeitpunkt als Elektriker bei der SDAG Wismut und absolvierte ein Fernstudium an der Bergakademie in Freiberg als Ingenieur für elektrische Maschinen, welches er 1960 abschloß.

1960 wurde auch der zweite Sohn der Eheleute geboren und mit dem Ingenieurabschluß kam der Ortswechsel in das Aufbereitungswerk 102 der SDAG Wismut nach Seelingstädt bei Werdau.

Volker Ludwig ging hier 10 Jahre in die Schule, die er 1974 abschloß und erhielt ab 1974 eine kombinierte Ausbildung als Elektromonteur mit Abitur an der Berufsschule der SDAG Wismut in Schlema.

Nach erfolgreicher Berufsausbildung und bestandenen Abitur begann er ein Studium an der Militärhochschule der Marine in Stralsund als Ingenieur für Schiffsführung und Waffentechnik bei gleichzeitiger Ausbildung zum Offizier.

1980 ehelichte er Christiane Hegner aus Pößneck.

Nach erfolgreichem Abschluß erfolgte 1981 die Ernennung zum Leutnant und die Einsetzung als II. Wachoffizier.

Durch die Eheschließung begannen auch umfangreiche Karriereprobleme, wegen der zahlreichen Verwandten der Ehefrau in Bayern, so daß Kapitänleutnant Volker Ludwig 1988 seine Entlassung beantragte, die schließlich zum 30. November 1989 genehmigt wurde. In der Zeit zwischen 1989 und 1999 arbeitete er als Elektromonteur für verschiedene Firmen und bei einem Personaldienstleister in Bayreuth, München, Frankfurt/M., Berlin und Jena.

Die Ehe, aus der zwei Kinder hervorgingen, scheiterte 2000 durch Scheidung.

Volker Ludwig nahm ein Angebot an, in einem Nachbarort einen Bio-Hof aufzubauen und gleichzeitig als Sachbearbeiter in einer Psychotherapeutischen Praxis mitzuarbeiten. Mit beidem Tätigkeiten sichert er sich noch heute den relativ unabhängigen, wenn auch geringen Unterhalt.

2004 wurde er auf die Kommissarische Reichsregierung Ebel in Berlin aufmerksam gemacht.

Er ging hielt dies anfangs für eine Verkettung von Irrtümern und versuchte, die Argumentation aus den 21 Punkten zur tatsächlichen Situation in Deutschland, der Kommissarischen Reichsregierung zu widerlegen.

Dies war und ist aber nicht möglich, da die 21 Punkte im Grunde stimmen.

Mit dieser Erkenntnis absolvierte er die angebotene Ausbildung als Reichsrechtlicher Rechtssachverständiger und brachte sich immer mehr in die Tätigkeit der Kommissarischen Reichsregierung ein.

Vom 08. Mai 2005 bis zum 18. Juli 2010 wurde das Amtsverhältnis auf Zeit als Reichswehrminister ausgeübt.

Seit dem 01. September 2007 kam die Anstellung zum Deutschen Reich, als Beamter und Präsident der Reichsbank hinzu, welche immer noch besteht.

Nach der Übergabe des Reichswehrministerium organisierte und leitete er ab 2010 die Fortbildung der Rechtssachverständigen zweimal im Jahr.

Mit dem Herzinfarkt des Generalbevollmächtigten und Reichskanzlers W. G. G. Ebel 2011 gab es innerhalb der Kommissarischen Reichsregierung immer mehr Dissonanzen.

Volker Ludwig vertrat und vertritt noch heute die feste Meinung, daß die Kommissarische Reichsregierung ihrerseits ein Vorbild bei der Einhaltung des Rechtes zu sein hat, ohne Ansehen der Person und die Emeritierung des Herrn W. G. G. Ebel krankheitsbedingt unumgänglich war.

Mit der Emeritierung des Reichskanzler Ebel kam es zu schwerwiegenden Streitigkeiten der Mitglieder der Kommissarischen Reichsregierung.

Marina Werner die bisherige Stellvertreterin des Generalbevollmächtigten und Reichskanzlers, nunmehr in der Führungsverantwortung, war durch die Dreischichtarbeit nicht in der Lage, die erforderliche Zeit zu investieren.

So war und ist der Wunsch der Übergabe nachzuvollziehen.

Volker Ludwig hat sich vor dem Entschluß, die Übergabe anzunehmen, intensiv mit drei Grundfragen auseinandergesetzt:

- a) Wie muß die Verantwortung umgesetzt werden, wo sind die Prioritäten?
- b) Welche Möglichkeiten existieren, diese in der komplizierten Weltlage umzusetzen?
- c) Bestehen die persönlichen Voraussetzungen und der Wille dies umzusetzen?

Das erste Ergebnis der Überlegungen sind der vorstehende Antrag nebst Memorandum.

Der Antragsteller ist seit 2013 nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, besitzt seit 2005 den Reichspersonalausweis und auch seit 2005 keinen Personalausweis oder Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland mehr, hat aber seinen Wohnsitz nicht verändert.

Durch die Verhandlungs-Protokolle des Amtsgerichtes Jena und in der Berufung am Landgericht Gera sind die Eigenschaften als Staatsangehöriger und Staatsbürger des Deutschen Reiches, Beamter und Präsident der Reichsbank festgestellt und der Reichspersonalausweis in richterlichen Augenschein genommen und ohne Abweisung zurückgegeben worden.

Der Antragsteller wurde in diesem Strafverfahren trotz Aufhebung durch Kontrollratsgesetz Nr. 1, Artikel I Nr. 1c) durch das Landgericht Gera nach Nr. § 134 c Strafgesetzbuch (Beschimpfung der NSDAP) zu 40 Tagessätzen a 20 € verurteilt, obwohl es dafür keinen Grund gab.

Die Revision vor dem Oberlandesgericht Jena wurde abgewiesen.

Damit wurde durch die gerichtlichen Instanzen gleichzeitig der Status des Antragstellers nach Abschnitt II, Artikel I Nr. 5 gemäß Kontrollratsdirektive 38 festgestellt.

Der Antragsteller erfüllt somit auch diese Voraussetzungen, um das Deutsche Reich gegenüber den Alliierten vertreten zu können.

Teil D: Zur offiziellen Anerkennung der Kommissarischen Reichsregierung

Wie in Teil A und B des Memorandum dargelegt, wurde der Aufbau der Kommissarischen Reichsregierung von dem SHAEF-Gesetzgeber bisher indirekt gefördert, ohne sich über die inneren Angelegenheiten des Deutschen Reiches als Völkerrechtssubjekt festzulegen.

Dem Antragsteller ist vollständig bewußt, daß dies aber bisher keine allgemeine oder offizielle Anerkennung durch die Fünfmächte oder die Alliierten im engeren oder weiteren Sinne dargestellt hat.

Der entscheidende abschließende Schritt der offiziellen Anerkennung des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten und der Kommissarischen Reichsregierung wird aber als notwendig angesehen, um den Friedensvertrag selbst, umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich im höheren Sinne in absehbarer Zeit gewollt ist.

Bisher wurden durch die Kommissarische Reichsregierung unter Wolfgang G. G. Ebel, die 21-Tage-Regelung nach der BKO 51/56 zur Anwendung vorgeschlagen.

Hier sollte eine Modifizierung geprüft werden, ob es nicht klarer ist, eine schriftliche Bestätigung durch den Adressaten vorzunehmen.

Hinsichtlich der Aufgaben der Kommissarischen Reichsregierung ist es nicht nur nötig den starken Arbeitsumfang personell erledigen zu können, sondern auch die technischen und sonstigen Voraussetzungen bereitzustellen.

Deshalb wird darum ersucht, den Antrag, den seinerseits W. G. G. Ebel unterbreitet hat, wieder aufzugreifen und der Kommissarischen Reichsregierung, das Jagdschloß Glienicke, Königsstraße 36 b, 14109 Berlin, zur Verfügung zu stellen.

Dieses ist nach dem großen Brand, der unmittelbar nach dem damaligen Vorschlag des Herrn W. G. G. Ebel auftrat, mittlerweile saniert und wird vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg genutzt.

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg wird durch die Kommissarische Reichsregierung als rechtswidrig im Sinne des Völkerrechts und der Haager Landkriegsordnung eingestuft.

In diesem Gebäude sollten untergebracht sein:

- a) der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich
- b) das Kommissarisches Büro des Reichspräsidenten
- c) die Kommissarische Reichsregierung
- d) die Kommissarische Regierung des Reichslandes Preußen,
- e) die Bevollmächtigten der Reichsländer
- f) der Kommissarische Oberpräsident der Preußischen Provinz Brandenburg und Stadtgemeinde von Berlin
- g) der Kommissarische Oberbürgermeister von Groß-Berlin

Die Kosten für Gebäude, Unterhaltung und einen gewissen Teil der Dienstbezüge sollen über ein Treuhandkonto bei einer von den Fünfmächten zu bestimmenden Bank in Berlin aus dem Bereich Beschlagnahmtes Sondervermögen des Deutschen Reiches im Ausland zur Verfügung gestellt werden.

Die Behörden in den entsprechenden Staaten sind dabei sicher gern behilflich.

Es wird angeregt, die Anerkennung des Generalbevollmächtigten und der Kommissarischen Reichsregierung in zwei Schritten vorzunehmen.

In einem ersten Schritt erfolgt eine lediglich unterstützende Anerkennung, im Sinne der Sicherstellung der abgeschirmten erweiterten Arbeitsfähigkeit, der für das Jagdschloß Glienicke aufgeführten Gremien.

Dies bedeutet die Regierungen der Fünfmächte unterstützen und schützen zu Beginn lediglich die vorstehenden Anträge und im Weiteren das Klagebegehren des Deutschen Reiches, vertreten durch den Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich und die Kommissarische Reichsregierung, wie es im Teil E dieses Memorandums vorgestellt wird, im UN-Sicherheitsrat.

Mit der Zustimmung des UN-Sicherheitsrates erfolgt die Einreichung der Klage Deutsches Reich gegen Bundesrepublik Deutschland beim UN-Gerichtshof in Den Haag.

Die Fünfmächte stellen sicher, das in dem Verfahren das Völkerrecht in jeder Hinsicht eingehalten wird und die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, die Tätigkeit und Handlungen der Kommissarischen Reichsregierung diesbezüglich nicht behindern oder in irgendeiner Art und Weise erschweren und vereiteln dürfen bzw. können.

Hat die Klage Erfolg, sollen die entsprechenden Feststellungen und Festlegungen des UN-Gerichtshofes eingehalten sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Viermächte und Fünfmächte umgesetzt werden und die volle Anerkennung des Generalbevollmächtigten und der Kommissarischen Reichsregierung unter meiner Leitung, als Verhandlungspartner für eine friedliche Lösung und den Friedensvertrag, erfolgen.

Hat die Klage keinen Erfolg unterwirft sich der Generalbevollmächtigte und die Kommissarische Reichsregierung ebenfalls dem Urteil.

Teil E: Zur Klage des Deutschen Reiches gegen die Bundesrepublik Deutschlands

Um den ganzen Prozeß dessen zu verstehen, der im Mediendeutsch als "die deutsche Wiedervereinigung" bezeichnet wird, muß man sich vor Augen halten, daß sowohl die Bundesrepublik Deutschland (BRD) als auch die Deutsche Demokratische Republik (DDR) von den Besatzungsmächten die Rechte wie (demgemäß) souveräne Staaten zugeordnet bekamen und nicht als souveräne Staaten.

Der besondere Status von Berlin bestand zu jeder Zeit, auch nach dem 05. Juni 1945 fort und existiert nach dem Alliiertenrecht, wie es im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 fixiert ist, noch heute, wird aber seitens der Führung der BRD und Berlins mißachtet und kann lediglich durch eine "Glaubhaftmachung mittels Anwendung" (normative Kraft des Faktischen) herbei gedeutet werden, also durch "Umdeutung" von Rechtsbrüchen als richtiges Handeln.

Früher nannte man so etwas Diktatur oder Unrechtsstaat.

Das Vorgehen der Regierung der Bundesrepublik im Jahre 1990 und danach bis heute, hält die ganze Welt zum Narren, ebenso wie die eigene Bevölkerung.

Es ist das Verdienst von Wolfgang G. G. Ebel und jenen, die ihn dahin geführt haben, dieses ganze Ausmaß der Menschen- und Völkerrechtsverletzungen der BRD grundlegend zu beleuchten.

Der Antragsteller verarbeitete diese ganzen Details lediglich in ein verständliches und umsetzbares Format.

Mit dem Fall der "Berliner Mauer" versuchte die Regierung der BRD immer aggressiver, die Herrschaft über die DDR und ganz Berlin zu erlangen und sich gleichzeitig als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches zu etablieren .

Mittels der Wirtschafts- und Währungsunion, der Unterstützung spezieller Personen im Parteiengefüge der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und deren Unterstützung in den Medien wurde zunächst ein Beitritt der DDR nach Artikel 23 Grundgesetz zur BRD angestrebt.

Mit der Wahl der Abgeordneten zur Volkskammer der DDR am 18. März 1990 begann die zielstrebige Umsetzung dieses Plans, durch die systematische Aufhebung der Verfassung der DDR.

Diese gipfelte dann im Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR vom 17. Juni 1990, durch das Aufheben elementarer Bestandteile der Verfassung der DDR und Etablierung des Beitritts der DDR zum Grundgesetz der BRD nach dessen Artikel 23.

Gleichzeitig muß es Pläne der Bundesregierung gegeben haben, sich den besonderen Status von Berlin einzuverleiben.

Davon zeugt das Schreiben der Drei Mächte (Westmächte) vom 8. Juni 1990 (BGBl. 1990 Teil I, Nr. 27, S. 1068) , welches ausdrücklich betont, daß Berlin kein konstitutiver Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und bleibt.

Bei Verhandlungen zur deutschen Einheit wurden entsprechend dem Protokoll des französischen Außenministers am 17. Juli 1990 in Paris folgende Feststellungen getroffen:

1. Die Präambel und der Artikel 23 des Grundgesetzes für die BRD werden aufgehoben.

2. Die Vier Mächte geben keine Grenzgarantie für Polen ab, dies ist zwischen dem vereinten Deutschland und Polen in einem völkerrechtlichen Vertrag zu fixieren.
3. Laut Aussage des Bundesaußenministers Genscher wird mit den 2 plus 4- Verhandlungen weder ein Friedensvertrag, noch eine friedliche Lösung angestrebt.
4. Es wurden weitere Fragen des Vertrages im Wesentlichen formuliert.

Die endgültige Fassung Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland wurde am 12. September 1990 unterzeichnet.

Deutscherseits wurde am 31. August 1990 ein Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet und zum in Kraft treten, das Einigungsvertragsgesetz der BRD auch für die Protokollnotizen und Zusatzvereinbarungen am 23. September 1990 (BGBl. 1990 Teil II Nr. 35, S. 885) erlassen.

Die Deutsche Demokratische Republik gab das in Kraft treten des Einigungsvertrages auf der letzten Seite des Gesetzblattes (GBl. Teil I, S. 1988,) mit Bekanntmachung vom 29. September 1990, mit Wirkung ab dem 02. Oktober 1990 bekannt.

Die Volkskammer der DDR hatte zuvor, am 20. September 1990 den Einigungsvertrag durch ein Verfassungsgesetz bestätigt.

Der ganze Vorgang der "Deutschen Einheit" ist schon für sich betrachtet nicht sach-, fach-, und formgerecht formuliert und entsprechend von Anfang an undurchführbar, und ist weiterhin in sich nicht schlüssig und voller Widersprüche und Rechtsbrüche.

Nach den Buchstaben und Fristen des Einigungsvertragsgesetzes und des Einigungsvertrages fand keine Wiedervereinigung statt, da dies eine rechtliche Unmöglichkeit war und ist, da jedes Vertragsrecht auch Fristenrecht ist.

Beweis 1:

Das Einigungsvertragsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. September 1990 hat in Artikel 9 eine Berlinklausel, wonach das Einigungsvertragsgesetz und damit der Einigungsvertrag in Berlin gelten würde, sofern das Land Berlin die Anwendung des Einigungsvertragsgesetzes feststellt.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hätte in einem Rechtsakt die Geltung des Einigungsvertragsgesetzes und damit des Einigungsvertrages beschließen müssen.

Im Gesetzes- und Verordnungsblatt von Berlin wurde aber 1990 bis 1994 nichts derartiges verkündet.

Somit ist Berlin dem Einigungsvertragsgesetz und damit auch dem Einigungsvertrag in diesem Zeitraum auf keinen Fall beigetreten.

Dadurch gilt der Einigungsvertrag in Berlin nicht und Berlin ist dadurch auch kein Bestandteil des vereinten Deutschlands geworden, sondern staats- und völkerrechtlich gilt der besondere Status von Berlin fort.

Damit ist das vereinte Deutschland nach Geist und Buchstaben des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 nach Staats- und Völkerrecht, Alliiertenrecht, BRD-Recht, Berliner Recht nie hergestellt worden.

Im Artikel 3 des II. Kapitel des Einigungsvertrages wird behauptet, daß in einem Teil von Berlin das Grundgesetz bereits gelten würde.

Dies ist schlichtweg falsch und nach den Kontrollratsgesetzen nicht möglich.

Dem steht das Bundesgesetzblatt Nr.1 vom 23. Mai 1949 entgegen, wo Berlin als Bestandteil nicht aufgeführt ist.

In der Folgezeit wurden alle Versuche der BRD durch die Stadtkommandanten von Berlin / West abgewehrt, daß sich West-Berlin dem Grundgesetz unterstellt und durch die Alliierte Hohe Kommission der drei Westmächte verhindert, daß die Bundesregierung ihrerseits Berlin in das Grundgesetz einbezieht.

Berlin war und ist nur Bestandteil der Wirtschafts- und Währungsunion, aber kein konstitutiver Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland.

Die heutige Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund der massiven, Mängel, Fehler und Rechtswidrigkeiten nicht mit dem vereinten Deutschland des 2Plus4- Vertrages identisch.

Beweis 2:

Mit der Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes am 28. September 1990 war der Einigungsvertrag für die BRD gültig und bindend.

Dies bedeutet, der Artikel 23 des Grundgesetzes trat an diesem Tage spätestens außer Kraft.

Damit war der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Grundgesetz, unabhängig von der Ablehnung des Beitritts nach Artikel 23 durch die Vier Mächte, selbst nach deutschem

Recht am 2. Oktober 1990 nicht mehr möglich, da man nicht die Anwendung einer Rechtsnorm durchführen kann, die nicht mehr existiert.

Damit ist die Deutsche Demokratische Republik zu keinem Zeitpunkt der Bundesrepublik beigetreten, sondern die Regierung der DDR unter Lothar de Maiziere hat dafür gesorgt, daß die ehemalige DDR am 02. Oktober 1990 ohne Regierung und Verwaltung war und die BRD die DDR ohne Widerstand und Wissen der Bevölkerung okkupieren konnte.

Ähnliches geschah in Berlin.

Fügt man in der Bewertung noch Geist und Buchstaben des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 hinzu, so kommt der unabhängige Betrachter zu dem Schluß, daß die bewußt gefälschte Verkündung des in Kraft treten dieses Vertrages, und der damit verbundenen Irreführung des deutschen Volkes und der ganzen Welt, durch die dafür Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Berlins eine Straftat sowohl nach dem Artikel II. b) und c) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 als auch nach unzähligen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches sowie des Völkerstrafgesetzbuches darstellt.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ist nach wie vor lt. Artikel 3 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 in Kraft.

(BGBl. 1990, Teil II, Nr. 36, S. 1273; BGBl. 1994 Teil II, Nr. 2, S. 40ff. ; BGBl. 1994, Teil II, Nr. 57, S. 3703)

Fazit: Sowohl die Regelungen des *Einigungsvertrages*, als auch Geist und Buchstaben des *Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990* bedingen, daß kein rechtmäßiger Beitritt der DDR zur BRD stattgefunden hat, damit auch das vereinte Deutschland aus dieser Rechtslage zu keinem Zeitpunkt in der vorgegebenen Art und Weise hergestellt wurde und damit als richtiger Vertragspartner den Vertrag auch zu keinem Zeitpunkt ratifizieren konnte und hat. Von der Unterzeichnung, als auch am 11. Oktober 1990 und bis zu heutigen Tage existiert das vereinte Deutschland damit nur als Vertragsgedanke, ist aber staats- und völkerrechtlich nicht in der Realität hergestellt worden.

Ist die Verkündung des in Krafttretens des *Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990* für die BRD mit Wirkung vom 13. Oktober 1990 durch einen Beschluß des Bundestages in Bonn vom 11. Oktober 1990 (BGBl. 1990 Teil II, Nr. 38, S.1317 ff) die bedeutendste Urkundenfälschung nebst Völkerrechtsbetrug der deutschen Nachkriegsgeschichte?

Auch hier wird die Tatsache deutlich, es besteht lediglich eine Wirtschaft- und Währungsunion, aber konstitutiv kein vereintes Deutschland.

Beweis 3:

Der *Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990*

legt

a) in Artikel 1 (1) Satz 1 fest: "Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen."

Frage: Wann und wodurch ist diese Gebietseinheit hergestellt worden und wo wurde diese im Gesetzblatt des nunmehr vereinten Deutschland verkündet?

Wo wurde für alle verkündet, daß das vereinte Deutschland den Namen der Bundesrepublik Deutschland trägt und die Weiterführung deren Rechtsordnung unter Einarbeitung des Einigungsvertrages bedeutet?

Aus dem BGBl. Teil I 1990, Nr. 52, ergibt sich auf S. 2154 lediglich ein Verweis auf das BGBl. Teil II, Nr. 35 und 36 mit dem Einigungsvertragsgesetz, dem Gesetz über weitere Truppenstationierung der Viermächte, Verordnungen zu Notenwechsel zu Natotruppen und der Sowjetarmee sowie zum Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, welches in Artikel 3 festlegt: Alles Alliiertenrecht bleibt in Kraft, trotz Einigungsvertrag, trotz 2plus 4-Vertrag.

b) in Artikel 1 (4) Satz 1 fest: "...daß die Verfassung des vereinten Deutschland..."

Frage: Wann und wodurch wurde eine Verfassung für das vereinte Deutschland in Kraft gesetzt, bzw. im Gesetzblatt verkündet, daß das Grundgesetz für die BRD die Verfassung für das vereinte Deutschland ist bzw. zu sein habe?

Einen Bezug zwischen Grundgesetz und dem vereintem Deutschland ist in keinem Gesetzblatt zu finden.

c) in Artikel 7 (1) Satz 1 fest: ... (die Vier Mächte) beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes"

Frage: Sind damit die Alliiertengesetze vollständig außer Kraft gesetzt?

Antwort: Nein. Dies geht aus Artikel 3 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin hervor?

d) in Artikel 7 (2) Satz 2 fest: "Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten."

Frage: Was bedeutet dieses "demgemäß"?

Sind damit lediglich die Rechte und Verantwortlichkeiten der militärischen Kommandanten aufgehoben?

Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Artikel 3 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin?

Auch das vereinte Deutschland hätte, wenn es tatsächlich hergestellt worden wäre, nur die Rechte wie (demgemäß) ein souveräner Staat, aber nicht als ein souveräner Staat.

e) in Artikel 9 fest: "Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland... (die Vier Staaten)... am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft."

Im Bundesgesetzblatt 1991 Teil II, Nr. 9, S. 587 wurde für den 15. März 1991 die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch die Sowjetunion bekanntgegeben und damit das Inkrafttreten des verkündet. Die Verkündung gibt für das vereinte Deutschland die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für den 13. Oktober 1990 an.

Die hiermit verbundene endgültige Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und ihrer entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse teilten die Regierungen der Vier Mächte durch entsprechende Verbalnoten vom 5. April 1991 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in einer Bekanntmachung an alle Staaten mit; vgl. UN Doc. S/22449.

Die Kommissarische Reichsregierung vertritt die Auffassung, daß die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch das vereinte Deutschland eine Urkundenfälschung und nichtig ist und gleichzeitig Straftatbestände darstellt.

Das vereinte Deutschland war am 13. Oktober 1990 weder legislativ, noch konstitutionell, noch territorial hergestellt.

Die Wahlen zur Volksvertretung des Parlamentes der vereinheitlichten deutschen Gebiete nach dem 2plus4-Vertrag erfolgten erst im Dezember 1990, es gab keine Bekanntmachung über die Neufassung des Grundgesetzes als Verfassung für das vereinte Deutschland, auch der Bundespräsident als Ausfertiger der Urkunde und Gesetze war nicht neu inauguriert, sondern noch der, von der Bundesversammlung am 23. Mai 1989 gewählte, insgesamt es gab nach dem 3. Oktober 1990 nur eine Übergangsregierung und ein Übergangsparlament ohne demokratische Legitimation usw., deren eigentliche Aufgabe darin bestanden hat, das vereinte Deutschland vertragsgemäß in jeder Hinsicht zu errichten.

Statt dessen errichtete man einen Pseudo-Unrechtsstaat und täuschte die ganze Welt und alle Deutschen.

Den Vier Mächten oblag mit der vorläufigen Suspendierung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten ab dem 02. Oktober 1990 keine Aufsichts- und Kontrollpflicht mehr.

Dies wurde durch die Bundesregierung und die Parteien in der BRD ausgenutzt, und ein Desaster durch Vortäuschung falscher Tatsachen hervorgerufen.

Völkerrechtlich gesehen, sind damit auch alle, nach dem 02. Oktober 1990 abgeschlossenen Verträge, abgegebene Erklärungen, ja selbst die Mitwirkung im UN-Sicherheitsrat unwirksam, die als vereintes Deutschland vorgestellt wurden.

Nun könnten die Vier Mächte dies alles sicher auch selbst feststellen und die Besatzungszonen wieder errichten. Aber wäre das der Königsweg?

Wurde nicht im Protokoll vom 17. Juli 1990 von Paris festgestellt: "Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann."

Es gibt aber innere Ereignisse, die alles in Frage stellen können, und dies ist die Handlungsweise der Führung der Bundesrepublik Deutschland, die seit dem 03. Oktober 1990 mit allen Mitteln versucht, die eindeutig begangenen Rechtsbrüche zu verschleiern und ihren illegalen Status quo durch fortgesetzte Verschleierung zu erhalten und somit permanenten Völkerrechtsbruch und Verbrechen gegen die Menschenrechte begeht.

Das Deutsche Reich, vertreten durch die Kommissarische Reichsregierung beabsichtigt nach Zustimmung durch den UN-Sicherheitsrat, beim UN-Gerichtshof in Den Haag entsprechend Klage zu führen, um die internationale Rechtssicherheit und die Anwendung des Völkerrechts, auch hinsichtlich Deutschlands, wieder herzustellen.

Das angestrebte Urteil des UN-Gerichtshofes in Den Haag widerspricht auch nicht den Aussagen im Protokoll vom 17. Juli 1990 von Paris.

Dazu werden die oben aufgeführten Tatsachen und Sachverhalte sowie die Beweise weiter vervollständigt und präzisiert sowie in der Klageschrift konkrete Anträge der Rechtsfindung formuliert werden.

Teil F: Zum Friedensvertrag

Es ist dem Antragsteller vollständig bewußt, daß die Anregung der friedlichen Lösung für das Deutsche Reich, einem Aufruf zum Aufknüpfen des Gordischen Knotens gleicht.

Das Schwert Alexanders kann aber die Aufgabenstellung diesmal nicht lösen, sondern nur die Wiedereinsetzung des Völkerrechts, welches seit dem 02. Oktober 1990 ausgesetzt ist.

Schwerlich sind alle damit zusammenhängenden Probleme auf einen Blick sichtbar, deshalb werden nur einige aufgezählt:

Ein Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich setzt nicht nur die Anerkennung sowie die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich

(in Handlung für den Reichspräsidenten) und der Kommissarischen Reichsregierung voraus, sondern auch, daß die Vertragspartner, die Staaten der Alliierten und Assoziierten als vollständig souveräne Staaten handeln.

Dies setzt voraus, das die Vertragspartner im Augenblick des Vertrages keine Teile ihrer Souveränität an andere Gremien übertragen haben, also als vollständig (im tiefsten Begriff dieses Wortes) souveräne Staaten im Sinne des Staats- und Völkerrechtes handeln.

Die Gedanken des Antragstellers gehen in folgende Richtung:

1. Der gesamte Prozeß der Vorbereitung und Umsetzung der Friedensverhandlungen und der friedlichen Lösung sollte aus dem "Westphälischen Frieden" die Gedanken des gegenseitigen Pardon und der Berücksichtigung legitimer Interessen im Lichte der strikten Anwendung des Völkerrechtes berücksichtigen.

Dies soll verhindern, daß nicht Probleme ausgespart werden, die eine künftige dauerhafte friedliche Ordnung in Europa überwuchern könnten.

2. Die Regelungen der Dreimächtekonferenz von Berlin (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 13 ff. deutscher Teil) sollen Grundlage der Friedensverhandlungen sein.

Dabei stellen diese aber weder Dogma noch Beliebigkeit dar. Als Verhandlungsgrundlage muß vom Deutschen Reich in den völkerrechtlich richtigen Grenzen ausgegangen werden.

So ist es zum Beispiel denkbar, daß alle letztlich zu klärenden Fragen aus der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 unter Volksabstimmungen in den entsprechenden Gebietskörperschaften gestellt werden.

3. Ebenso sollte geklärt werden, ob Weißrussland und die Ukraine im Sinne der Haager Landkriegsordnung selbstständige Völkerrechtssubjekte in Bezug auf die Republik Polen waren und sind, wie deren Stellung zur Republik Polen zu betrachten ist und ob hier ein separater Friedensvertrag notwendig ist.

4. Ebenso ist eine abschließende Friedensregelung zwischen dem Rechtsnachfolger der Sowjetunion und Japan mit der endgültigen Liquidierung aller Verträge der Assoziierten möglich.

5. Zu den Regeln und Bedingungen der Pariser Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland in Bezug auf das Deutsche Reich bestehen deutscherseits kaum Einwände.

6. Wenn Österreich an dem Staatsvertrag mit der Viermächten und seiner immerwährenden Neutralität auch künftig festhalten will, so stellt dies deutscherseits ebenfalls kaum ein Problem dar.

Es wird jedoch angeregt, daß alle anderen Alliierten und Assoziierten diesem Staatsvertrag mit Österreich, als Element eines Friedensvertrages mit dem Deutschen Reich, auch beitreten könnten.

7. Das Deutsche Reich strebt die Stellung eines nach Staats- und Völkerrecht vollständig souveränen und neutralen Staates in Europa an.

Ein System des Souveränitätsverlustes europäischer Staaten entsprechend dem "Lissabon-Vertrag" und ähnlicher Regelungen der EU wird vom Deutschen Reich nicht mitgetragen. Verordnungen der EU sind kein Rechtsmittel im Deutschen Reich. Da die vorstehende Darstellung nachweist, daß alle Handlungen der BRD ab dem 03. Oktober 1990 völkerrechtswidrig sind, muß auch die Rechtmäßigkeit der Verträge der EU selbst einer Prüfung unterzogen werden.

Gleichzeitig wird ein gemeinsames Handeln Europas zur Umsetzung legitimer Interessen, die Europa als Ganzes im Einzelfall betreffen, durch den Antragsteller bejaht.

8. Der Prozeß der Friedensverhandlungen und des Friedensvertrages sollte unter Leitung des Rates der Außenminister der Fünfmächte nach dem Vorbild der KSZE geführt und koordiniert werden.

Vorbedingung ist die erfolgreiche rechtliche Auseinandersetzung mit dem Unrechtsstaat Bundesrepublik Deutschland vor dem UN-Gerichtshof in Den Haag.

Teil G: Zu den Volksabstimmungen, Volksbefragungen

Sollte es zu einem Friedensvertrag kommen, soll dieser, damit von deutscher Seite eine eindeutige und nicht revidierbare Zustimmung erfolgt, einer Volksbefragung mit vorrangigem Gesetzescharakter unterworfen werden.

Die Frage soll lauten: "Stimmen Sie dem Friedensvertrag mit allen Haupt- und Nebenbestimmungen zu?"

Der Friedensvertrag erhält mit der Zustimmung den Rang und Charakter einer vorrangigen Rechtsnorm."

Ja ; Nein

Diese Volksabstimmung soll unter UN-Hoheit und KSZE-Beobachtung stattfinden und es soll Teilnahmepflicht für alle Deutschen bestehen.

Nach einer erfolgreichen Volksabstimmung über den Friedensvertrag erfolgt zeitnah auch die Volksabstimmung über die Staats- und Regierungsform, im damit wieder bestehenden Deutschen Reich, unter UN- und KSZE-Beobachtung entsprechend dem Reichsgesetzblatt Nr. 8 vom 08 Mai 2007.

Auf der Grundlage dieser Volksabstimmung wird eine entsprechende Verfassung zur Diskussion gestellt und nach allseitiger Bearbeitung ebenfalls dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Nach der Zustimmung zur Verfassung wird diese umgesetzt und die Tätigkeit der Kommissarischen Reichsregierung ist damit formal beendet.

Ein ähnliches Prozedere ist für die Reichsländer unter Beachtung der Ergebnisse der Abstimmungen im Reich vorgesehen.

Dieser ganze Vorgang von Beginn der Friedensverhandlungen bis zur Entlastung der Kommissarischen Reichsregierung kann durchaus bis zu drei Jahren in Anspruch nehmen.

Für die Aufarbeitung aller im Deutschen Reich, aus Krieg und Besatzung sowie aus den Rechtsbrüchen der BRD, der DDR und Westberlins entstandener Fragen und der Regeneration politisch, ideologischer und juristischer Verwirrungen, im Inneren des Reiches, sind Jahrzehnte anzusetzen.

Dadurch sind die Deutschen möglicherweise einige Jahre so mit sich selbst beschäftigt, daß sie somit international nur beschränkt hilfreich sein können.

Nur allein die korrekte Wiederherstellung der Grundbücher, Gemarkungen sowie Eigentums- und Besitzrechte wird, grob geschätzt, zwanzig Jahre in Anspruch nehmen.

Auch die ökonomischen Auswirkungen können möglicherweise markant werden.

Durch die Volksabstimmungen wird aber ein Fundament geschaffen, das für künftige Generationen eine tragfähige Grundlage darstellt und die angestrebten Ziele in Artikel III. Abs. 3 der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945, unumkehrbar gestaltet.

Die Volksabstimmungen über die Staats- und Regierungsform sowie über eine darauf begründete Verfassung im materiellen und formalen Sinne ist notwendig, um insbesondere die innere Souveränität des Deutschen Reiches endlich herzustellen.

In den deutschen Rechtswissenschaften hat sich nach dem Krieg die Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek als Lehre vom Staat durchgesetzt.

Diese steht im wesentlichen im Einklang mit der Konvention von Montevideo vom 26. Dezember 1933.

In Bezug auf die äußere Souveränität mögen diese Eigenschaften eine treffende Beschreibung darstellen, die innere Souveränität wird dabei aber vernachlässigt.

Dabei ist die innere Souveränität die grundlegende Voraussetzung, um sowohl nach außen, wie im Inneren des Deutschen Reiches die Unterlassungen der Vergangenheit aufzuarbeiten.

Die innere Souveränität ist spätestens seit der Verlautbarung im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 267 vom 09. November 1918 unterbrochen.

Statt das Volk entscheiden zu lassen, wurden nicht legitimierte wechselnde Multi- und Einparteiensysteme installiert, die der Demokratie und den Menschenrechten sowie dem christlichen Abendland-Gedanken zu keiner Zeit gerecht wurden, sondern die Verhältnisse auf den Kopf stellten.

Statt einer Volksabstimmung über die Staats- und Regierungsform gab es ein Gesetz zum Schutz der Republik, was anderes Denken und eine freie Meinungsäußerung darüber unter Strafe stellte.

Statt einer vom Volke bestimmten Verfassung, lediglich ein Verfassungsgesetz, das außerhalb der Reichshauptstadt beschlossen und im Versteck in Schwarzburg unterfertigt wurde.

Zusammenfassend muß also festgestellt werden, daß das Deutsche Reich sich von der Zeit vom 10. November 1918 bis heute, im Inneren, im Zustand eines permanenten provisorischen Regiertwerdens befindet, auch wenn man nach außen formal (demgemäß) die drei Elemente vorstellen kann.

Ohne die vorstehend beschriebene Herstellung der inneren Souveränität, kann Artikel III. Abs. 3 der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945 nicht gewährleistet werden.

Dies zeigt die Geschichte in Deutschland nach dem 03. Oktober 1990, die vorerst ein neues Kapitel der Täuschung des eigenen Volkes und der Staaten der UN, durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, aufgeschlagen hat.

Axis History Forum

This is an apolitical forum for discussions on the Axis nations and related topics hosted by Marcus Wendel's **Axis History Factbook** in cooperation with Christian Ankerstjerne's **Panzerworld** and Christoph Awender's **WW2 day by day**.
Founded in 1999.

[Quick links](#) [FAQ](#) [Rules](#) [Support AHF](#)

[Register](#) [Login](#)

[Board index](#) < [Axis History](#) < [NSDAP, other party organizations & Government](#)

A Question of Succession of the III Reich????

[Post Reply](#)

39 posts

Ad closed by Google

[Stop seeing this ad](#)

[Why this ad?](#)

A Question of Succession of the III Reich????

by [Stapel](#) » 02 Jan 2006, 19:27

Hello fellow compatriots,,

Here is a bit of trivia that I came accross in my 'Ol history books.

I read that Amiral Karl Dönitz was the last legitimate successor of the Third Reich but that his government never officialy surrendered?

Is this fact or fiction and does anyone have more info?
THNX!

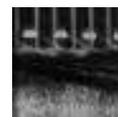
by [spirit.of.sacrifice](#) » 02 Jan 2006, 19:45

On the 9th of May after 24:00 the capitulation was in effect, and a few days later the government of Doenitz was taken over by British troops already stationed around Flensburg-Mürwik.



Stapel
Member

Posts: [15](#)
Joined: 26 Dec 2005,
07:36
Location: Sweden
Contact:



spirit.of.sacrifice
Member

Posts: [342](#)
Joined: 22 Feb 2005,
20:20
Location: Rotterdam
Contact:

Suchtspiel 2018

Dieses Space Game wird Dich Nächte lang wach halten!
astroconquest.com

by **Max Williams** » 02 Jan 2006, 19:50



Max Williams
Member

Posts: **9895**
Joined: 04 Feb 2003,
17:57
Location: London

spirit.of.sacrifice wrote:

On the 9th of May after 24:00 the capitulation was in effect, and a few days later the government of Doenitz was taken over by British troops already stationed around Flensburg-Mürwik.

Representatives of Dönitz signed the terms of surrender which came into effect 8 May 1945. The Dönitz government was subsequently arrested and not "taken over" two weeks later.

Max.

by **Helly Angel** » 02 Jan 2006, 20:06



Helly Angel
Member

Posts: **4432**
Joined: 11 Mar 2002,
21:00
Location: Venezuela
(Southamerica)

The chain:

Hitler was not President of Germany. He was Leader and Reichskanzler.

Hitler named Dönitz President in his testament (Last will)

Dönitz surrendered to the Allies.

That all!

by **Jeff Clark** » 02 Jan 2006, 21:04



The Allies occupied Germany at the end of the war and a formal peace treaty

has NEVER been signed to date, that I know of.

Here is an article which I found on the web which explains in detail. I do not know this author but what he wrote is what I understand to be true:

Germany Still In
Juridicial Limbo
By Christopher Bollyn
12-15-5

POTSDAM, Germany - The Allied occupation of Germany began 58 years ago this month and in the eyes of many Germans has not yet ended. Foreign armies are still based on German soil and Europe's largest and most prosperous "democracy" still lacks a constitution and a peace treaty putting a formal end to the Second World War.

The reunified German nation, considered a modern European democracy, has no constitution other than the temporary Basic Law (Grundgesetz) originally written in 1948, under the guidance of the U.S. military occupation forces and originally meant only to apply to the western parts of Germany under U.S. control.

The Basic Law was removed at the request of former Secretary of State James Baker at a Paris conference of the Allied powers and the two former German states on July 17, 1990. The two German states were legally abolished at this conference. As a result of these changes, the Basic Law does not legally apply to the reunified German state, according to some legal experts.

In any case, the Basic Law is incomplete and contradictory and article 139 states that the numerous Allied occupation laws and proclamations remain in effect. The Basic Law has never been ratified by a vote of the people.

The fact that the flawed and temporary Basic Law serves as Germany's de facto constitution is unacceptable to Wolfgang Gerhard Günter Ebel, Germany's provisional Reichskanzler. Ebel heads the provisional government that claims to be the legal successor to the Second German Reich, which was replaced by Adolf Hitler's illegal Third Reich (1933-45).

On 5 June 1945, the Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEF) accepted Germany's declaration of defeat and quickly moved to recognize the legitimacy of the Zweite Deutsche Reich (Second German Reich), which was claimed to have been illegally displaced by Hitler's Third Reich.

The SHAEF laws underpinned a treaty between the occupation authorities and the Second German Reich, in which the latter was invested with full



Jeff Clark

Financial supporter

Posts: 86

Joined: 01 Nov 2004,
01:15

Location: MESA

administrative rights and governmental sovereignty throughout most of Berlin and in all of the German states. After WWII ended, a parallel state, founded by ambitious lawyers and Zionist activists and still known as the Federal Republic of Germany (BRD), competed with the Second German Reich for legitimacy

Following the collapse of the DDR, East Germany's Democratic Republic, a treaty known as the "2 Plus 4" confirmed that only the Second German Reich, now led by Reichskanzler (Prime Minister) Dr Wolfgang Gerhard Guenter Ebel, represented the legitimate German State. In July 1990, the Secretary of the US Department of State, James Baker, confirmed in writing to German Chancellor Helmut Kohl that the BRD had come to the end of its lifetime and should be dissolved. From that moment on, the United Nations destroyed all of its stationery and placards that carried the words "Federal Republic of Germany" or BRD and replaced them with use of the broader term "Germany" in lieu of the anticipated "German Reich".

Almost everyone in diplomatic circles around the world expected the re-emergent German Reich to take over where the BRD had left off. Yet the government in Bonn, and later in Berlin, continued and still continues to act and behave as if nothing really happened: a sort of disembodied ghost that has no idea that its corpse perished many years ago.

Despite this highly unusual situation, the Second German Reich continues to issue its own passports and driving licenses. Over the last two or three years there has been a sharp increase in the number of motorists who have been acquitted for speeding or parking offences, simply on the strength of their having produced a German Reich driving license.

The illegal German government in Berlin is so worried about the publicity, it has leaned heavily on newspapers not to report on such matters and it has instructed judges to dismiss cases where a defendant is likely to prove that his citizenship of the German Reich permits him not to recognize the BRD and its courts as legitimate administrative constructs. They are horrified at the publicity each of these cases brings.

Right now, "Germany rests on the 2nd Reich" and on the constitution of the Weimar Republic created on August 11, 1919, Wolfgang Gerhard Günter Ebel told AFP. This is the only legal constitution for Germany, according to Ebel, until a peace treaty is signed. According to the provisional government, the Final Settlement of Sept. 12, 1990 is not valid because it was negotiated and signed by the foreign ministers of the two German states, the BRD and the DDR, both of which legally ceased to exist after the Paris conference of July 17, 1990.

"The German government is illegal," Ebel told AFP, "and what they do has no

basis in law." Asked how it could be that the German people are unaware of this situation, Ebel said: "The German media is still under the control of the Allies. The entire media is controlled.

"The Second World War has not ended, because a peace treaty has not been signed between Germany and the Allies," " Ebel says, "The peace contract is the most important thing that we need and want." Because there is no formal peace treaty between Germany and the Allies, headed by the United States, German sovereignty is compromised. "Until we have a peace treaty, Germany is a colony of the United States."

Some 80,000 U.S. military personnel are permanently based in Germany and Britain also continues to base troops and military equipment in the western German zone they formerly occupied. It is not uncommon to see British tanks on the streets of the area near Münster in Westphalia.

U.S. occupation laws handed down by the Supreme Headquarter Allied Expeditionary Force (SHAEF) are still in effect, Ebel said. The first law, Proclamation No. 1, making General Dwight D. Eisenhower supreme authority in the areas under U.S. control was signed on Feb. 13, 1944. Allied authorities have informed Ebel that these SHAEF laws will remain in effect for 60 years from the date of signing and apply to all of Europe.

Calls to the U.S. State Department in Washington and the U.S. Embassy in Berlin concerning the validity of SHAEF laws and U.S. occupation proclamations in Germany were not returned.

"When there is a peace treaty - when the wound is healed - many things will change," Ebel says, "not only for Germany, but for the whole world.

"The United Nations is also provisional - if there is a peace treaty between Germany and the Allies [primarily the United States] - the UN will cease to exist as we know it," Ebel said. The UN organization was founded in 1945 and originated with the 26 nations that had joined the anti-Nazi coalition in 1942. By 1944 the coalition had grown to include 47 nations.

The UN Charter contains "enemy state clauses" [Articles 53 and 107], which were established because of Germany and name it as the "enemy state."

"The Bundesrepublik Deutschland, (the former West German state), is not the legal successor or inheritor of the Second German Reich," according to Ebel. For this reason, a legal peace treaty cannot be signed by the current German government in Berlin, he said.

"Until the real government is established and voted by the people," Ebel said, the provisional government is necessary to "fulfill the role of the legal German

government."

The Allies have authorized Ebel to serve as head of the provisional government, he says. A civil servant with the German railroad, Ebel was born in Berlin in 1939 and is a citizen of the German Reich, having never held citizenship of either German state that resulted from the Second World War. Berlin was a separate zone and "has never been part of the BRD or DDR," Ebel said.

Ebel was first appointed by the U.S. Military Court in Berlin to serve as Rechtskonsulent for Prussia on Sept. 23, 1980.

On Jan. 9, 1984, the U.S. State Department in Berlin appointed Ebel to serve as the head of the German railroad (Reichsbahn) in West Berlin.

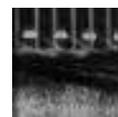
Exactly forty years after the German military (Wehrmacht) surrendered, on May 8, 1985, Ebel was appointed as Transportation Minister for the German Reich by the U.S. High Commissioner in Germany, who he says was then U.S. Ambassador to West Germany (BRD) Richard Burt.

Finally, on Sept. 27, 2000, Ebel was appointed chancellor of the German Reich (Reichskanzler) by Ernst Matscheko, a representative of the U.S. Dept. of Justice. Matscheko reportedly asked Ebel to name a Reichspräsident and a special ambassador to the United Nations.

by [spirit.of.sacrifice](#) » 02 Jan 2006, 21:20

hmm... I can't help thinking this is a conspiracy theory-fiction article.. could anyone back this article up?

On a side note, I would appreciate it if Germany would be called a Reich again instead of "Bundesrepublik Deutschland".



[spirit.of.sacrifice](#)
Member

Posts: [342](#)
Joined: 22 Feb 2005,
20:20
Location: Rotterdam
Contact:

Quick Reply

by [Stapel](#) » 02 Jan 2006, 21:21



Helly Angel wrote:

The chain: Hitler was not President of Germany. He was Leader and Reichskanzler.

This much I knew... *Dönitz had been designated by Hitler as his successor and head of state. In his last political testament executed at 4:00 a.m. on 29



[Stapel](#)
Member

Posts: [15](#)
Joined: 26 Dec 2005,

April 1945, and witnessed by Dr. Joseph Goebbels, Reichsleiter Martin Bormann, and Generals Wilhelm Burgdorf and Hans Krebs, Adolf Hitler appointed Grand Admiral Dönitz as "President of the Reich and Supreme Commander of the Armed Forces"*

07:36
Location: Sweden
Contact:

The author I read held that *Hitler's nomination of Dönitz as Head of State was unquestionably legal, and that its legality was in no way affected by the loss of German sovereignty occasioned by Allied occupation.*

expand wrote:

The Allies occupied Germany at the end of the war and a formal peace treaty has NEVER been signed to date, that I know of.

This is also in keeping with my source: *Dönitz government would have been "dissolved" by military order of an external enemy, and by taking its members forcibly under arrest. This after coming legally into power, and having been recognized by the very forces which were to order its "dissolution".*

THNX!

by [Helly Angel](#) » 03 Jan 2006, 00:51



The named of Donitz was NOT legal, because Hitler was not legal President of Germany.



Helly Angel
Member

Posts: [4432](#)
Joined: 11 Mar 2002,
21:00
Location: Venezuela
(Southamerica)

In the point of the death of Hindenburg in august 1934 his obligation (Hitler) as Reichkanzler was make the convocatory to new elections in 30 days, instead of this Hitler made a referendum that was not in the Weimar Constitution and named himself Fuhrer and Reichkanzler and left the charge of Presidente in vacancy. This is a dictatorship and the interruption of the constitutional continuity. In this point Hitler lost his legitimacy and legality.

Best,

by [Pentanov](#) » 03 Jan 2006, 12:53



(Edited out)

Pentanov
Member

Posts: [195](#)
Joined: 30 Aug 2005,
14:13
Location: London

Last edited by [Pentanov](#) on 31 Jan 2006, 15:49, edited 1 time in total.

by [Can Balcioglu](#) » 03 Jan 2006, 15:50



Okay people then how are you going to explain to me Joseph Goebbels's words



in Hitler's bunker just after Krebs returns from an unsuccessful meeting with the Soviet general Chukov (not Zhukov). "Capitulation?Never!This is outrageous!I took Berlin from the Reds years ago and I shall defend it against them until the last drop of my blood. **Within the few hours of my Reich Chancellor post I will not sign any capitulation document and this goes for all civillian and military personel located here!**. According to Joachim Fest's book and the movie Untergand this is how it happened. Now if this is not true there is a major defect in the movie which has been acclaimed of "portraying the last days of Hitler and his close friends and comrades in a vivid and realistic way".

Note: According to the movie Hitler was already dead when Goebbels was making this speech.

What do you think?

And besides what if someone comes up and says "I do not consider myself as a Bundersrepublik citizen, I am the citizen of the Third Reich"

?:D

by [Pentanov](#) » 03 Jan 2006, 16:16

(Edited out)

Last edited by [Pentanov](#) on 31 Jan 2006, 15:46, edited 1 time in total.

by [Helly Angel](#) » 03 Jan 2006, 19:03

Can Balcioğlu wrote:

Okay people then how are you going to explain to me Joseph Goebbels's words in Hitler's bunker just after Krebs returns from an unsuccessful meeting with the Soviet general Chukov (not Zhukov).

"Capitulation?Never!This is outrageous!I took Berlin from the Reds years ago and I shall defend it against them until the last drop of my blood. **Within the few hours of my Reich Chancellor post I will not sign any capitulation document and this goes for all civillian and military personel located here!**. According to Joachim Fest's book and the movie Untergand this is how it happened. Now if this is not true there is a major defect in the movie which has been acclaimed of "portraying the last days of Hitler and his close friends and comrades in a vivid and realistic way".

Note: According to the movie Hitler was already dead when Goebbels was making this speech.



Can Balcioğlu

Member

Posts: [56](#)

Joined: 29 Dec 2005, 16:08

Location: Istanbul

Contact:

Pentanov

Member

Posts: [195](#)

Joined: 30 Aug 2005, 14:13

Location: London



Helly Angel

Member

Posts: [4432](#)

Joined: 11 Mar 2002, 21:00

Location: Venezuela (Southamerica)

What do you think?

And besides what if someone comes up and says "I do not consider myself as a Bundersrepublik citizen, I am the citizen of the Third Reich"

?:D

The ignorance of the Law does not exempt of its fulfillment.

One it can say "mass" freely, but the legal order is what imports, and this should derive from the Constitution and the Laws.

None of the decisions taken in a dictatorship they are valid neither legal.

by **Jeff Clark** » 04 Jan 2006, 04:59



I think the original question asked by Staple was whether or not the Dönitz government ever officially surrendered. Not whether Hitler or Dönitz had any legality to rule in whatever offices they held during the time.

I do not think a peace treaty has been signed to date and I posted an article which goes along with what I believe to be true.

Does anyone know whether or not Germany has ever signed a formal peace treaty with the Allies since the war has ended? I find nothing which indicates they have.



Jeff Clark

Financial supporter

Posts: **86**

Joined: 01 Nov 2004,
01:15

Location: MESA

by **Karl** » 04 Jan 2006, 06:00



The Third Reich was completely crushed, it's government done away with. What good would a peace treaty do? For what?

Also, is someone here suggesting the current German government is not legitimate?

Karl

Member

Posts: **2350**

Joined: 12 Mar 2002,
03:55

Location: S. E. Asia

by **Helly Angel** » 04 Jan 2006, 08:42



I think the original question asked by Staple was whether or not the Dönitz government ever officially surrendered. Not whether Hitler or Dönitz had any legality to rule in whatever offices they held during the time.



Helly Angel

Member

Posts: **4432**

Joined: 11 Mar 2002,
21:00

Location: Venezuela
(Southamerica)

One thing is the base of the other. If the government had or not legality is the principal element in the juridic consequences, for example the capitulation.

I do not think a peace treaty has been signed to date and I posted an article which goes along with what I believe to be true.

Does anyone know whether or not Germany has ever signed a formal peace treaty with the Allies since the war has ended? I find nothing which indicates they have.

Please you must read serious books about history!. Of course Germany signed the surrender. The capitulation was signed in three opportunities to make happy the russians! Germany signed the capitulation to all the allies, exist a lot of photos, the documents, witnesses, in any book of High School you can found the photo of Keitel, Jodl or Friedeburg signing the documents by orders of Dönitz.

The Third Reich was completely crushed, it's government done away with. What good would a peace treaty do? For what?

To surrendered all the units of the Wehrmacht and the W-SS. If you study about these days, you can learn that all the combats were stopped when the notice was public. Even in the film "Der Untergang" you can see the moment when the german denied to continue the fight when they knew about the Capitulation order.

Also, is someone here suggesting the current German goverment is not legitimate?

Yes, a new Constitution was the origin and legitimacy of this Bundes Republik of Deutschland.

Display posts from previous: Sort by

ESPENLAUB
militaria 
military antiques



[Post Reply](#)

39 posts

[1](#)

[2](#)

[3](#)

[Return to "NSDAP, other party organizations & Government"](#)

[Jump to](#)

WHO IS ONLINE

Users browsing this forum: No registered users

[Board index](#)

[Contact us](#)

[The team](#)

[Delete all board cookies](#) • All times are UTC+02:00

Powered by [phpBB®](#) Forum Software © phpBB Limited

Avis des experts internationaux sur la situation actuelle légale d'Allemagne

Version du 7 Juillet 2017

(Version entièrement revue par rapport à l'original, 3 Mars 2005)

Auteur:
Lieutenant de réserve
M. Volker Ludwig

Contenu

page 3: Remarques préliminaires

Page 4: 0. Introduction

Page 6: I. Définitions

Page 10 II. Séquence passée

Page 15 III. Les êtres et les déclarations de le Traité portant le règlement définitif concernant l'Allemagne (« 2plus4 traité »)

Page 25: IV Le traité d'unification à la lumière du droit de temps et la page des règlements Berlin

Page 31. V. La poursuite de la loi d'occupation par la Convention pour le règlement de certaines questions relatives à Berlin

VI. Conclusions / considérations

Note préliminaire:

En fait, cette opinion aurait donc dû être écrite en écriture gothique, l'écriture officielle de l'Etat "Seconde Empire".

Seulement par cette façon on peut atteindre une claire séparation du Troisième Reich et sa continuation désastreuse actuelle.

Le Troisième Reich avait en effet introduit les lettres latines et celles-ci sont également encore utilisées aujourd'hui dans la République fédérale d'Allemagne. Beaucoup de gens sont donc privés du script gothique aujourd'hui.

Alors que tout le monde a la possibilité de lire et comprendre bien ces informations facilement, je les ai créés le rapport par écrit latine.

De même, j'ai essayé de choisir les mots pour qu'il soit aussi clairement que possible.

Reportez-vous à la section Définitions / Déterminations de mots.

Des preuves nouvelles et plus fortes ont été ajoutées depuis la première édition. Celles-ci sont incorporées ici.

Toutes les parties non vérifiables d'autres versions sont été omises.

L'orthographe fait suite à l'édition Duden du 1989.

0. Introduction

La majorité des personnes en République fédérale d'Allemagne et dans les autres Etats supposent que ce qu'on entend par „l'Allemagne“, c'est l'Allemagne réunifiée correcte selon le droit international et qu'il est appelé République fédérale d'Allemagne.

Dans ce rapport, il sera démontré et prouvé que cette hypothèse est fausse. Cette erreur a été artificiellement créé principalement par les partis politiques au pouvoir de la République fédérale d'Allemagne - en particulier par la CDU, CSU, SPD, FDP, Alliance 90 / Les Verts, et la Gauche.

Après la loi sur les partis politiques § 37, en liaison avec la loi sur les associations (BGB), les partis sont des associations non constituées qui ne sont pas responsables envers les tiers.

La compréhension des partis mentionnés ci-dessus ainsi que l'administration et la jurisprudence de la République fédérale d'Allemagne est déterminée par les diktats de l'école de pensée dominante selon la théorie de la force normative des faits (force normative des faits = présomption moyens d'application).

Mais il n'y a pas de norme juridique qui détermine la puissance normative des faits dans le cadre du droit matériel ou droit procédural dans la pratique.

Le tout a l'air de « Les habits neufs de l'empereur ». Tous utilisent le terme du pouvoir normatif du factuel. Mais il n'y a pas d'avocat unique qui connaît la loi, ce qui pourrait soulever ce terme en fait la norme.

Nous avons affaire à une erreur et des idées fausses. Cela ne peut pas et ne doit pas être ajouté autant en apparence.

En outre, l'acquisition de la République démocratique allemande et l'ensemble de Berlin par la République fédérale d'Allemagne en 1990 avait eu sa source « au sentiment sain » des dirigeants du parti au pouvoir. L'application correcte des normes juridiques en vigueur n'a pas eu lieu à ce sujet.

Cela va être suffisamment prouvé dans les chapitres IV et V.

Le processus de la « Unité allemande » est considéré comme de sa part allemande, pas bien informé, pas professionnel et n'est pas formulé en forme correcte. Il n'est pas non plus concluant et l'esprit et la lettre n'étaient pas choisis de manière légalement correcte.

L'Allemagne unie pouvait et est devenue le point de vue d'ensemble de la III. Trimestre de 1990. L'état et le droit international des traités valides construits, des lois, induits conventions et notes de protocole à tout moment.

Ceci est la preuve que „prima facie en appliquant“ a été mis en place et que les partis au pouvoir dans le Bundestag et la Chambre du peuple avec leurs députés ont levé la main pour l' approbation. Qui appelle la dictature quelque chose d'une oligarchie multipartite n'a peut-être pas tort.

Ces brisages du droit, tromperies et délinquances peuvent être résolus seulement en travail compliqué et de longue durée et le citoyen ordinaire n'a aucune possibilité de questionner le processus ou de le comprendre, étant donné que même la majorité des spécialistes n'y comprennent rien. Aucune tempête de protestation s'est levée du côté juriste, même pas un petit vent.

Ainsi ce n'est pas étonnant que le „Traité sur le règlement des quelques questions concernant Berlin“ du 25 septembre 1990 (BGBl 1990 parti II, Nr. 36, p. 1273; BGBl 1994 parti II, Nr. 2, p. 40 ss.; BGBl 1994 parti II, Nr. 57, p. 3703) constitue un document quasi inconnu, un des secrets les mieux gardés de la RFA qui ne figure pas dans l'enseignement universitaire et ne fait pas apparition dans les thèses sur les conséquences juridiques de la réunification allemande.

Le pouvoir normatif du factuel a sa source dans une publication du professeur Julius Hatschek de 1919/20 („Droit étatique allemand et prussien“) qui parle en détail du problème et aussi des dangers de l'application.

Entre 1933 et 1945 l'application du pouvoir normatif du factuel était l'état normal („Führer commande et nous te suivrons“).

Après la défaite de la Wehrmacht, la reprise du pouvoir législatif des Quatre Pouvoirs, pour les juristes allemands surgit le problème de l'intégration du droit allié dans le système juridique allemand.

Prof. Walter Jellinek proclamait l'application du pouvoir normatif du factuel comme application purement administrative („Droit administratif“, 3ème éd. Offenbourg 1948).

La RFA applique ces principes illégalement au droit estadual et droit des peuples.

Toutes les lois alliées publiées qui sont appliquées toujours ont été publiées: Prof. Dr. Schröder, „Le droit d'occupation en vigueur“, éd. Nomos Baden-Baden 1990.

1. Déterminations de termes techniques

Avant que cela ne pourrait devenir invisionable, une présentation de termes techniques définis va suivre selon l'application d'eux dans la loi des peuples alliée (note: ces termes sont confondus et défigurés par les hommes politiques et les média de la RFA pour tromper la population et cacher les réalités judiciaires):

Trois Pouvoirs (écrit en un mot en all.)	<p>Ce sont les trois „grands“ pouvoirs victorieux Grande Bretagne, Etats Unis, URSS. Pouvoir principal victorieux Etats Unis, non seulement à l'égard du Reich allemand, mais selon toutes les 47 alliés de la loi SHAEF nr. 3 et selon toutes les états ennemis, donc mondialement.</p> <p>La déclaration des lois s'est passée par la conférence des Trois Pouvoirs de Berlin, l'accord de Potsdam compris, qui n'est pas terminé par rapport au traité de paix malgré les déclarations contraires du coté des politiciens de la RFA (cf. Protocol du Ministre des Affaires Etrangères français des Entretiens 2 plus 4 à Paris en 1990)</p>
Trois Pouvoirs (en deux mots)	<p>ce sont les trois pouvoirs d'occupation de la vieille RFA et de la RFA de l'Allemagne réunifié d'aujourd'hui.</p> <p>La déclaration des lois s'est passée à travers les lois du conseil de contrôle, lois AK et AHK qui combinaient les lois des zones, secteurs et SHAEF. Ces lois sont toujours en vigueur, le gouvernement de la RFA été engagé avec la surveillance (BGBl 1994, partie II, p. 40 ss.)</p>
trois pouvoirs (minuscules)	<p>tous les trois pouvoirs de l'ouest seuls dans leurs zones d'occupation</p>
Quatre Pouvoirs (en un mot en all.)	<p>Ce sont les quatre gouvernements de la France, Grande Bretagne, Etats Unis et URSS qui ont pris le pouvoir suprême sur l'Allemagne par la Déclaration sur la défaite de l'Allemagne du 5 juin 1945 et</p>

aussi sur la capitale Berlin

Quatre Pouvoirs (en deux mots)

Ce sont les pouvoirs d'occupation militaire dans leur zone d'occupation correspondant et en relation à Berlin et à l'Allemagne entière

Cinq Pouvoirs (en un mot en all.)

Ce sont les cinq états Chine, France, Grande Bretagne, Etats Unies et URSS (maintenant Russie) qui sont chargés avec le règlement du traité de paix de la seconde guerre mondiale pour le Reich allemand basé sur la „conférence des trois pouvoirs de

Berlin“

(paragraphe II, article I). La loi nr. 3 du SHAEF déterminait quels états formeraient les Nations Unis (UN). Ceci est souvent confondu avec l'ONU. L'ONU est une structure subordonnée de l'UN où des décisions peuvent être prises auxquelles le Conseil de Sécurité de l'UN ne s'est pas opposé. Le Conseil de Sécurité est la centrale de l'UN. Par le droit du Vêto, celui-ci est fermement dans la main des cinq pouvoirs. Ils sont obligés de préparer et mettre en oeuvre le traité de paix par le conseil des ministres des Affaires Etrangères des cinq pouvoirs résidant à Londres.

Conférence des Trois Pouvoirs de Berlin

Seulement la „Déclaration sur la conférence de Berlin“ fut publiée comme ordre administratif (par les dirigeants politiques d'Est et d'Ouest, appelé „accord de Potsdam“ pour tromper la population, mais aucun accord était conclu avec le côté allemand, seulement sur le Reich) sur la manière de la repartition de l'administration du Reich et les responsabilités des règlements du traité de paix. La Chine et la France ont joint la conférence plus tard.

Législation SHAEF

du 13 février 1944, en vigueur dans le Reich entier depuis le 9 mai 1945 basée

sur la loi martiale comme partie du droit des nations, et ne peut pas être modifiée ou supprimée par la RFA dans le cadre des possibilités conférées par le „traité de transition“.

Déclaré par le législateur SHAEF, le commandant suprême des forces alliées, en particulier du président des Etats Unis, jusqu'au traité de paix avec l'état souverain et neutre du second Reich allemand à rétablir

La proclamation nr. 1 se trouve en tête des lois qui détermine la base dans la loi martiale et internationale et aussi la validité jusqu'à un traité de paix. Les lois SHAEF valides pour le Reich allemand entier dans les frontières du 31 de décembre 1

les pays occupés par l'Allemagne pendant la guerre y compris toutes les alliés et associés.

Charte des Nations Unies

règle les rapports entre les états jusqu'au traité de paix avec les anciens pays ennemis (ni l'Allemagne ni l'Autriche n'ont un traité de paix). Etant donné que la raison juridique de la création et de l'existence des UN est le règlement de paix avec les anciens pays ennemis, les traités de paix mettrons fin au droit d'existence de l'UN et une nouvelle forme de la confédération des peuples va surgir qui sera probablement basée à Danzig comme ville libre.

Problème du droit des nations

Le droit des nations était suspendu par la déclaration des Quatre Pouvoirs du 1 octobre 1990 à New York (BGBI 1990, partie II, nr. 38, p.1331 s.). Par le fait qu'aucun traité de paix avec le Reich allemand ne fut conclu en 1990, les règlements des traités de paix de Paris avec l'Italie, la Roumanie, la Bulgarie, la Hongrie et la

Finlande du 29 juillet au 15 octobre 1946 étaient suspendus par les états signataires à l'égard des déterminations du traité de paix avec l'Allemagne.

Il en est de même quant au traité de paix avec la République de l'Autriche. Ainsi le chemin de l'établissement d'un ordre hégémonial du côté des Etats Unis fut planifié.

Comme la nouvelle littérature du côté russe aussi bien qu'américain (Henry A. Kissinger, Ordre mondial) l'indique, la contradiction entre „valeurs de l'ouest comme chemin de la salvation“ et „repartition du pouvoir multipolaire“ avec les „réalités contradictoires augmentantes“ s'aggrave. De cette perspective il faut consentir avec le président russe Wladimir Putin que „le droit international doit être rétabli“ ainsi que „c'était probablement une erreur de ne pas terminer la Guerre Froide en 1990 par un traité de paix“ (Valdai 2015). L'ennemi principal du rétablissement du droit international est la RFA et ses partis vassaux corrompus par compromis de sauvetage dans l'Union Européenne du traité de Lisbonne.

Par le fait que les Quatre Pouvoirs ont publié la suspension de l'efficacité de leurs droits et responsabilités en entier concernant Berlin et l'Allemagne et que la Grande Bretagne et la France ont transmis des parts de leur souveraineté à l'Union Européenne du traité de Lisbonne, des partenaires puissants pour arriver à la conclusion d'un traité de paix n'existent pratiquement pas.

Le rétablissement du droit des nations est cependant une condition absolue pour le traité de paix avec le Reich et le rétablissement de la souveraineté extérieure et intérieure de l'Allemagne.

valide de nationalité sont apatride depuis 1990, c'est pourquoi sur les cartes d'identité et passeports l'adjectif „allemand“ apparait comme nationalité et pas le substantif RFA ou République Fédérale d'Allemagne

Citoyenneté de la RDA

aboli par decret constitutionnel du 17 juin 1990

Citoyen du Reich/Allemand du Reich

membre du troisième Reich basé sur la législation national-socialiste „de manteau“ (loi des citoyens du Reich) et la second Reich allemand („République de Weimar“) interdit par les lois SHAEF et du Conseil de Contrôle Allié. Durant la République de Weimar tous les allemands nés dans le Reich dans les frontières de 1914 étaient appelés aussi „allemands du Reich“, le terme n'étant cependant pas identique avec celui de la loi sur les citoyens du Reich

Appartenance au Reich

pour tous les allemands la citoyenneté „Reich allemand“ valait d'après la loi RuStaG de 1913 (en vigueur 1 janvier 1914) et d'après les provinces (Bade, Bavière, Prusse etc.)

Ecriture d'office

L'écriture officielle allemande est „fracture“ qui fut abolie par la législation nazi et remplacé par les lettres de l'alphabet latin. La RFA de 1949 à 1990 continuait cette tradition avec le résultat que pour l'ONU l'Allemand n'est plus une langue d'office parce que la RFA n'utilise plus l'écriture allemande officielle.

Führer et chancelier du Reich

Adolf Hitler était Führer du parti au pouvoir, chancelier et président du Reich (hors office).“ Loi sur le chef d'état allemand du 1 aout 1934“ RGBI nr. 89, p. 747 La loi consiste de deux parties: a) con-

jonction des offices du chancelier et président (hors office, ne peut plus être élu par conséquent), b) le nom du chef d'état durant la vie de Hitler est „Führer“ (comme Führer de l'unique parti politique au pouvoir, terminait avec la proclamation de la mort le 30 avril 1945) et chancelier du Reich et chef du gouvernement d'après la loi sur les ministres du Reich du 28 mars 1930 (RGBl nr. 9 p. 96 ss.)
La prise du pouvoir suprême gouvernemental de l'Allemagne par les Quatre Pouvoirs se passait en accord avec la parti a)

La RFA ignore tout cela en se référant au traité 2 plus 4 qui ne peut pas avoir été entré en vigueur, parce que l'“Allemagne réunifiée“ d'après les articles 1,6,7 et 8 n'a jamais vu le jour, mais la RFA annexait simplement la RDA et Berlin Ouest.

II. Consécution historique

Le deuxième Reich allemand surgit le 18 décembre 1871 avec le couronnement du roi des allemands avec le titre officiel „empereur allemand“ et fut sumergé par le troisième Reich le 31 janvier 1933 jusqu'au 8 mai 1945 comme sujet de droit international.

Au fond les alliés ont libéré le second Reich de la dictature unilatérale, sur le territoire duquel la plus grande partie de la population se sentait faisant part du gouvernement de Hitler et seulement une minorité se sentait appartenant au deuxième Reich et fut libérée vraiment.

Une véritable élucidation de l'époque de 1933 à 1945 avec toutes les facettes n'a pas eu lieu ni à l'est ni à l'ouest. De même la restauration de la région économique unie après la chute du mur ne posait pas de signe nouveau.

Avec l'annonciation du décès du Führer et chancelier du Reich Adolf Hitler le 30 avril 1945 le Reichsleiter Martin Bormann prenait la succession légale par télégramme télégraphique. Par conséquence le grand amiral Dönitz devait officier comme président du Reich et commandant en chef de la Wehrmacht (militaire). Grand Admiral Dönitz ne se considérait pas président du Reich parce que le président devait être élu

par le peuple selon la constitution.

Il se considérait chef d'état (chargé officiel) et commandant en chef de la Wehrmacht et forma le 30 avril 1945 même un gouvernement provisoire en dissolvant la NSDAP du côté allemand.

Le siège du gouvernement provisoire du Reich du 1 jusqu'au 23 mai 1945 fut l'école de la marine à Flensburg. Mürvick.

Le 7 mai 1945 la Wehrmacht allemande capitulait à l'ouest sur l'ordre du grand amiral Dönitz et le 8 mai 1945 devant les Quatre Pouvoirs et ainsi aussi à l'est.

Le gouvernement Dönitz était reconnu d'abord par les dirigeants militaires jusqu'à ce que un „refroidissement“ arrivait sur l'ordre de Winston Churchill à partir du 17 mai 1945.

Le 20 mai 1945 un navire de guerre russe arrivait à Flensburg, le commandant duquel offrait une paix particulière au gouvernement provisoire du Reich dans les frontières de 1939 (!) sur l'ordre de J.W. Stalin. Cette offre avait été faite déjà en mars 1945 à travers l'ambassade de Stockholm.

Les opinions dans le gouvernement provisoire étaient partagées.

Finalement le gouvernement Dönitz décida de refuser l'offre de Stalin ce que Dönitz appelait plus tard l'erreur la plus grande de sa vie.

Tout de suite après le refus de l'offre de Stalin le grand amiral Dönitz et le gouvernement provisoire de Reich fut incarcéré par les Anglais le 23 mai 1945. Ainsi l'office du chef d'état allemand et du gouvernement provisoire cessait.

Le statut juridique international du Reich allemand n'était pas changé par cela.

(sources: Grand Admiral Dönitz, déclaration de Bad Mondorf de juillet 1945; Conte Schwerin von Krosigk, Les derniers jours du gouvernement du Reich; Advocat Roeder, documentation et correspondance)

Après l'incarcération du gouvernement provisoire du Reich les gouvernements des Quatre Pouvoirs prenaient la force gouvernementale quant à l'Allemagne (Amtsblatt Conseil de contrôle, supplément 1, chapitre 4, p.7 de la traduction allemande).

Un état vaincu est soumis à l'occupation du vainqueur et est ou bien dissolu, partagé ou occupé jusqu'à la signature d'un accord de paix, comme c'était déclaré par la conférence des Trois Pouvoirs à Berlin en 1945 (Amtsblatt Conseil de contrôle, supplément 1, chapitre 8, p. 13 de la traduction allemande).

Ceci correspond à la loi internationale, en particulier à la loi martiale, et plus particulièrement à la Déclaration de La Hague sur l'ordre de la guerre terrestre du 18 octobre 1907 (RGI 1910 p. 82).

En correspondance à l'article 43 de la Déclaration de La Hague sur l'ordre de la guerre terrestre l'état occupant (dans ce cas-là les Alliés) devaient assurer que l'ordre public serait rétabli dans le territoire occupé si bien que possible et selon les lois du pays occupé.

Ceci n'était pas possible en Allemagne sans autre. La position juridique du Troisième Reich était en partie illégale à cause de la non-considération de la loi constitutionnelle du Reich de 1919.

Le Conseil de Contrôle Allié et le législateur SHAEF retireraient les lois en question et aussi celles qui étaient contradictoires à la déclaration générale des droits de l'homme et de la dignité humaine.

Les normes d'occupations précèdent ainsi les lois de l'état occupé jusqu'à un traité de paix.

Le législateur de l'occupation (en cas de l'Allemagne le commandant en chef des troupes de l'expédition alliée pour l'Europe) a pratiquement un pouvoir de carte blanche sur tous les alliés et exerce dans le pays occupé un pouvoir absolu et indivisé auquel uniquement la loi internationale reconnue pose des règles et limites.

A côté de cela des normes légales étaient établies par le conseil de contrôle (Quatre Pouvoirs), les AK et AHK (Trois Pouvoirs occidentales) et les commandants des zones et secteurs.

Une grande partie est en vigueur aujourd'hui encore. Ces normes d'occupation sont établis dans un ordre temporel et successif.

Ainsi les gens dans les régions occupées ont le statut de sujets, des droits de citoyens très limités et de même des droits de citoyenneté très réduits.

D'après la Déclaration sur la guerre terrestre de la Hague et la charte de l'ONU ceci est valable jusqu'au traité de paix que l'Allemagne ne possède pas encore.

Les règles pour l'administration des allemands dans la RFA comme elles ont été définies dans la notice du protocole de la „Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin“ et le „Traité sur le règlement définitif par rapport à l'Allemagne par les Trois Pouvoirs et les Quatre Pouvoirs, représentent un régime d'occupation plus relâché mais indéniable.

En regardant de plus près on constate que tout ce que ce passait à l'égard de l'état Deuxième Reich allemand dans l'ancienne RDA, l'ancienne RFA et la RFA actuelle est soumis à la législation SHAEF, de l'AK et AHK et du Conseil de Contrôle. En particulier les allemands ont le statut de sujets des 47 alliés dans leur rapports extérieurs et des droits de citoyens „quasi“ seulement dans la considération de la „relation intérieure“ des deux ordres juridiques, donc ou bien de la RFA (Traité de passage, „Überleitungsvertrag“) ou bien du Deuxième Reich allemand („Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin“). Dans cette question il est décisif aussi si un allemand dispose d'un document qu'il possède la nationalité allemande d'après la loi RuStaG de 1914 et peut être considéré comme citoyen du Reich (au sens de la RuStaG de 1914).

Au contraire. Par le fait que l'article 23 „Grundgesetz“ a été réformulé le 21 décembre 1992 (BGBl partie I p. 2086) par rapport à l'Union Européenne sans que l'article 144 (2) soit supprimé, un ordre constitutionnel existe maintenant pour le gouvernement fédéral d'attirer toute la communauté européenne sous le „Grundgesetz“. Ceci est contradictoire à l'article 1 (3) du Traité 2 + 4!

Selon la loi SHAEF nr. 52 et l'ordre SMAD nr. 124 et la loi USMR nr. 52 le Reich

allemand comme il a existé le 31 décembre 1937 a été confisqué par le législateur SHAEF le 9 mai 1945 jusqu'au traité de paix par les 47 alliés.

Jusqu'en 1949 l'administration a été exécuté directement par le pouvoir d'occupation concerné correspondant aux normes du Conseil de Contrôle et des gouvernements militaires.

En 1949 les moyens d'occupation juridiques RFA et RDA étaient introduits dans des parties de l'Allemagne (Amtsblatt Kontrollrat, feuille additionnelle Partie 1, chapitre 4, p. 7 parti all.) pour l'administration autonome de ces parties de l'Allemagne, basé sur l'article 43 de l'Ordre de la Guerre Terrestre de la Hague, la législation SHAEF, la conférence des Trois Pouvoirs de Berlin, la charte de l'ONU, du premier protocole de Londres et de la „Déclaration par le rapport à la Défaite de l'Allemagne et de la Prise du Pouvoir Suprême quant à l'Allemagne par les gouvernements du Royaume-Uni, des Etats Unis de l'Amérique et de l'URSS et du gouvernement provisoire de la République de France“ du 5 juin 1945 ou est déclaré:

„La prise de pouvoir dans les buts mentionnés ci-devant ne produit pas l'annexion de l'Allemagne.

Les gouvernements ... détermineront plus tard les limites de l'Allemagne ou d'une partie de l'Allemagne et la position juridique de l'Allemagne ou d'un territoire quelconque qui fait partie de l'Allemagne en ce moment.“

Cette déclaration du 5 juin 1945 est la preuve concluante que le Reich allemand n'a pas naufragé de débilitation.

Au contraire de la RFA et la RDA les secteurs de Grand-Berlin sont encore aujourd'hui une formation indépendante d'administration des Quatre Pouvoirs, même si les Hauts Commissaires ont été retirés. On a consacré un chapitre particulier à ce fait.

Les différences d'intérêt entre les alliés qui avaient conduit à la création des moyens de la loi d'occupation RFA et RDA, créaient la nécessité de convoquer une conférence sur la pratique de ces intérêts 10 années après la conférence des Trois Pouvoirs de Berlin.

Cette conférence avait eu lieu du 18 au 23 juillet 1955 à Genève, exactement 10 années après la conférence de Trois Pouvoirs de Berlin. D'une part les principes de la coexistence paisible sont nés ici qui aboutissaient finalement en 1976 à l'acte finale de Helsinki, d'autre part les conditions d'une continuation de l'occupation de l'Allemagne pour au moins 60 années supplémentaires étaient établies.

L'URSS avait déjà déclaré en janvier 1955 la fin de ces actions de guerre contre l'Allemagne.

Ainsi il n'y a plus de doute que l'acte final de Helsinki fasse partie de l'action alliée et ne constitue pas leur fin.

Au point de vue de droit international l'acte final de Helsinki représente un code de

comportement honorable de tous les intéressés jusqu'à la proclamation de Berlin comme Grand-Berlin par le Conseil de Sécurité de l'ONU dans le cadre de la solution paisible par rapport à l'empire allemand afin que le conseil des ministres étrangères qui est responsable pour le traité de paix d'après la Conférence des Trois Pouvoirs de Berlin puisse négocier le traité de paix avec l'empire allemand.

Pour les Trois Pouvoirs, les Quatre Pouvoirs et le législateur SHAEF l'Allemagne est définie comme l'Empire Allemand dans ses limites du 31 décembre 1937 (loi SHAEF nr. 52, „Amtsblatt der Militärregierung Deutschland“, commandant suprême des forces alliées en Europe).

Cependant les Quatre Pouvoirs ont des droits et des responsabilités pour les quatre zones d'occupation, donc par rapport à Berlin et l'Allemagne, et les Quatre Pouvoirs possèdent encore des droits et responsabilités pour l'Allemagne dans les frontières du 31 décembre 1937 et sur Grand Berlin comme capitale de l'Allemagne, donc „à l'égard de et sur l'Allemagne“. Le terme „Empire Allemand“ est défini très imprécis par „l'Allemagne en entier“.

En 1955 le „Traité sur les relations entre la RFA et les Trois Pouvoirs“ (Deutschlandvertrag) entré en vigueur (BGBl 1955 II, p. 305) et le 5 mai 1955 la suppression du statut d'occupation fut proclamée ainsi que la dissolution de la Haute Commission des Alliés et des commissariats dans les „laender“ de la RFA (AHKABl. p. 3272).

Le „traité sur le règlement des questions surgies de la guerre et l'occupation“ („Überleitungsvertrag“, BGBl 1955 II, p. 405) est un des traités supplémentaires au traité de l'Allemagne („Deutschlandvertrag“).

En 1972 la réception des deux états allemands dans l'ONU a eu lieu à la base de décisions des alliés. A cette occasion une déclaration des gouvernements de la France, de la Grande Bretagne, de l'URSS et des Etats Unis de l'Amérique sur les droits et responsabilités des Quatre Pouvoirs en Allemagne fut publiée le 9 novembre 1972: „Les gouvernements de la République Française, de l'URSS, Grande Bretagne et Etats Unis concordent qu'ils supportent les requêtes d'appartenance à l'ONU si la RFA et la RDA les présenteraient et constatent dans ce contexte que cette appartenance ne touche en aucun cas aux droits et responsabilités des Quatre Pouvoirs et aux règlements, décisions et pratiques en relation“ (Document de l'ONU 510/952, 510/953, 510/954, 510/955 du 18 juin 1973).

Par conséquent, si les droits des Quatre Pouvoirs n'étaient pas touchés, il en est de même quant aux droits des Trois Pouvoirs et Cinq Pouvoirs.

En 1985 sur l'initiative des Trois Pouvoirs de l'Ouest la demande de l'institution d'un plénipotentiaire pour le Reich allemand est faite et approuvée avec effet du 8 mai 1985. Ainsi le Second Reich allemand devait être mis en position d'agir personnellement, formellement et intérimaire. Cela n'était pas lié à une reconnaissance officielle par les Trois Pouvoirs de l'Ouest mais représente plutôt une bénévolence sans obliga-

tion.

La même chose vaut pour la Prusse comme Etat Libre et „Reichsland“ (non pas „République“). La possibilité de développer la Prusse comme successeur légale de la République de Prusse et de présenter des conceptions correspondantes fut évoquée.

Le chargé d'affaire Wolfgang G.G. Ebel s'efforçait énormément mais ne recevait jamais une reconnaissance officielle qui lui aurait donné procuration jusqu'à son infarctus.

En 1989 la frontière économique allemande était ouverte à nouveau et le traité sur l'union économique et monétaire fut établi. Avec cela la question d'un traité de paix prématuré en relation aux décrets de Bern de 1955 (vide supra) était à l'ordre du jour.

Parce qu'on ne voulait finalement pas de traité de paix, les colloques étaient rangés au niveau des Quatre Pouvoirs et continués (donc pas par le conseil des ministres étrangères des Cinq Pouvoirs compétent pour le traité de paix).

Le conseil des ministres étrangères des Cinq Pouvoirs aurait dû être activé pour le traité de paix.

Ces entretiens étaient appelés „colloques 2 plus 4“ sur l'initiative de l'ancienne RFA et le consentement des Etats Unis. Ils conduisaient aux résultats suivants:

Dans une lettre des Trois Pouvoirs du 8 juin 1990 était souligné particulièrement:
„Monsieur le Chancelier Fédéral,

nous vous communiquons que les Trois Pouvoirs de l'Ouest ont examiné à nouveau leurs réserves vis-à-vis de la Constitution („Grundgesetz“) à la lumière de certains événements en Allemagne et de la situation internationale.

Les réserves des Trois Pouvoirs de l'Ouest quant à l'élection directe des députés de Berlin pour le Bundestag et le plein droit de vote des représentants de Berlin au Bundestag et au Bundesrat qui ont été exprimées particulièrement dans la lettre de l'accord au Grundgesetz du 12 mai 1949 sont déclarées nulles.

La position des Alliés „que les liaisons entre les secteurs de l'ouest de Berlin et la RFA sont sauvegardées et développées demeurent inchangées étant donné que ces secteurs ne sont pas partie constitutive de la RFA et continuent à ne pas être gouvernées par elle“ (BGBl année 1990 partie I, p. 1068).

Par cette lettre, d'une part la continuation de réserves est déclarée exprès, et d'autre part il est dit clairement que la capitale de l'empire allemand ne doit pas être gouvernée par la RFA et que cette réserve au Grundgesetz continue (inchangée).

Exactement 45 années après la Conférence des Trois Pouvoirs de Berlin les grandes lignes du traité 4 plus 2 étaient discutés à Paris jusqu'à la maturité d'un traité, mais sur la base de l'acte final de Helsinki et pas sur la base de la Conférence des Trois Pouvoirs de Berlin.

Les négociations furent entamées le 13 février 1990 à Ottawa, elles étaient continuées

à Berlin et Paris, et le traité sur le règlement final par rapport à l'Allemagne était signé le 12 septembre à Moscou.

Parallèlement les deux états allemands négociaient leurs points angulaires de la réunification.

L'unité allemande commença à être saisible le 1 juillet 1990 avec le premier pas d'union économique, monétaire et sociale.

Plus tard on négociait et signait le traité de réunification.

Après le traité du 1 juillet la RFA était réduite à un partenaire secondaire dans les négociations sur la réunification.

On dit que la RDA s'affiliait à la RFA d'après l'article 23 du Grundgesetz, le 2nd octobre 1990.

L'article 23 du Grundgesetz pour la RFA n'était plus en vigueur mais hors fonction depuis le 28 septembre 1990.

III. Essence et messages du „Traité sur le règlement final par rapport à l'Allemagne“ (traité 2 plus 4)

Le 12 septembre 1990 le „Traité sur le règlement final quant à l'Allemagne“, le soi-disant „Traité 2 plus 4“, fut signé à Moscou.

Comme le nom dit le règlement final unique et non pas „les règlements finaux paisibles“ fut conclu.

Seulement l'unique règlement final sur les droits des Quatre Pouvoirs et leurs responsabilités furent conclus.

Ceci est dit de manière juridique claire et non douteuse dans la „Déclaration sur la Suspension de l'Efficacité des Droits et Responsabilités des Quatre Pouvoirs“ et s'éclaircit définitivement par le fait que plus tard les conventions du

„Überleitungsvertrag“ (BGBl II 1990, 8 octobre 1990, p. 1386 ss.) et la „Convention sur le règlement de certaines questions quant à Berlin“ (Berlinübereinkommen) (BGBl II 1994 p. 26 ss.) furent conclues.

Il n'est pas dit dans aucun des documents que les droits et responsabilités des Trois Pouvoirs, Quatre Pouvoirs ou du gouvernement militaire de l'Allemagne auraient été touchés, au contraire, la convention de Berlin démontre même à un aveugle que ceux-ci sont toujours en pleine vigueur.

Dans le traité „2 plus 4“ ce règlement définitif était adopté que se manifeste dans le contenu juridique suivant:

„...la fin de l'action du pouvoir d'occupation en question dans la zone d'occupation concernée et le secteur de Berlin respectant les intérêts de sécurité correspondants, et en même temps la formation d'un nouveau moyen d'occupation juridique du nom de „Allemagne réunie“ (dans le texte anglais et français „Allemagne uniformisée“), sa définition et le status quo résultant des vieux moyens juridiques d'occupation (RFA RDA, zone particulière de Berlin) inclus.

Ainsi est défini clairement que l'Allemagne réunifiée doit se donner une constitution et différemment du Grundgesetz (aussi par définition) et que „l'Allemagne réunifiée“ est partenaire du traité et non pas la RDA et la RFA.

Et l'article 7 (2) dit ceci: „Par conséquent l'Allemagne réunifiée possède la pleine souveraineté sur ses affaires intérieures et extérieures“. L'expression „par conséquent“ est synonyme de „à cet égard“, „sous cette condition“.

Les points cardinaux essentiels étaient définis à la conférence des ministres des affaires étrangères à Paris le 17 juillet 1990.

Des citations des protocoles du 17 juillet 1990 à Paris:

17 juillet 1990

Paris – 3. Rencontre des ministres des affaires étrangères 2 plus 4

Garanties juridiques pour la Pologne

La décision de la Conférence 2 plus 4 à Paris

(source: Süddeutsche Zeitung 19.7.90)

Garanties juridiques pour la Pologne

La décision de la Conférence 2 plus 4 à Paris

Les deux états allemands et les quatre pouvoirs vainqueurs de la deuxième guerre mondiale ont réglé à Paris le problème de la reconnaissance définitive de la frontière allemande-polonaise basé sur cinq principes. Des participants haut rangés américains ont communiqué des détails de ce catalogue que le ministre des affaires étrangères américain Baker, son collègue français Dumas aussi bien que le ministre des affaires étrangères de la RFA Genscher avaient annoncé à la conférence de presse qui terminait la troisième partie des colloques 2 plus 4 et à laquelle la Pologne fut invitée. Ils concernent le statut territorial de l'Allemagne unifiée, les garanties constitutionnelles et frontalières:

1. L'Allemagne unifiée comprend seulement les territoires actuels de la RFA, de la RDA et de Berlin.
2. Les deux états allemands s'engagent à modifier la constitution de la RFA (Grundgesetz) pour empêcher toute extension territoriale.
3. L'Allemagne unifiée ne revendique pas de territoire d'aucun pays.
4. Les deux états allemands et la Pologne s'obligent de déterminer leurs frontières par un traité bilatéral après la réunification.
5. Les Quatre Pouvoirs acceptent les affirmations des deux états allemands et déclarent qu'avec leur pratique le caractère définitif des frontières allemandes est scellé. Le ministre des affaires étrangères polonais Krzysztof Skubiszewski avait rappelé à la Conférence de Paris que dans de nombreux documents internationaux signés depuis 1945 le caractère provisoire de la frontière allemande-polonaise jusqu'à la conclusion d'un traité de paix était souligné. Les Quatre Pouvoirs ont préféré la formule d'un „règlement définitif“ pour éviter les complications d'un traité de paix avec les pays nombreux qui avait déclaré la guerre à l'Allemagne. Varsovie insistait à cette garantie juridique des Quatre Pouvoirs vainqueurs selon les explications d'un négociateur américain.

Nr. 354 A

Supplément 1 Texte de Paris concernant les questions frontalières

1. L'Allemagne réunie comprendra les territoires de la RFA, RDA et tout Berlin. Ses frontières extérieures seront définitivement les frontières de la RDA et de la RFA au jour de l'entrée en vigueur du règlement définitif. La confirmation du caractère définitif des frontières allemandes constitue une attribution essentielle à l'ordre de paix en Europe.
2. L'Allemagne unie et la République Polonaise confirment la frontière existant entre elles par un traité obligatoire selon le droit international.
3. L'Allemagne unie n'a pas de revendications territoriales envers d'autres états et n'en fera pas valoir des droits au futur.
4. Les gouvernements de la RFA et de la RDA assurent que la constitution de l'Allemagne unie ne contiendra pas des déclarations incompatibles avec ces principes. Ceci vaut correspondant aux déclarations de la préambule et des articles 23 phrase 2 et 146 du Grundgesetz de la RFA.
5. Les gouvernements de l'URSS, des Etats Unis, du Royaume Uni et de la France acceptent formellement les déclarations des gouvernements de la RFA et de la RDA et constatent que le caractère définitif des frontières allemandes soit confirmé par leur réalisation.

Nr. 354 B

Supplément 2 Protocole du président français

Réunion des ministres des affaires étrangères de la France, de la Pologne, de l'URSS, des Etats Unis, de la Grande Bretagne, de la RFA et de la RDA à Paris le 17 juillet 1990

Protocole 10 (du président français)

1. Le principe nr. 1 quant à la question des frontières allemandes que les six états membres du groupe installés à Ottawa ont adopté, sera complété par la phrase suivante: „La confirmation du caractère définitif des frontières représentera un élément essentiel de l'ordre de paix en Europe.“
2. Le texte du deuxième principe quant à la question des frontières allemandes sera échangé de manière suivante: les mots „la frontière ouest existante de la Pologne“ seront remplacés par: „la frontière existante entre eux“
3. Le ministre des affaires étrangères de la RFA Hans Dietrich Genscher déclare que le traité sur la frontière allemande-polonaise sera signé dans le délai le plus bref possible après l'unification et la restauration de la souveraineté et soumis au parlement de l'Allemagne réunifiée pour être ratifié. Le ministre des affaires étrangères de la RDA Markus Meckel a souligné que son pays concorde avec cette déclaration.
4. Les Quatre Pouvoirs vainqueurs déclarent que les frontières de l'Allemagne unie ont un caractère définitif qui ne peut pas être mis en question ni par un événement extérieur ni par des circonstances extérieures. Le ministre des affaires étrangères de la Pologne Krzysztof Skubiszewski sou-

ligne que d'après l'opinion du gouvernement polonais cette déclaration ne représente pas de garantie pour les frontières par les Quatre Pouvoirs. Le ministre des affaires étrangères de la RFA Hans-Dietrich Genscher souligne qu'il a pris connaissance du fait que cette déclaration ne représente pas de garantie pour les frontières pour le gouvernement polonais. La RFA concorde avec la déclaration des Quatre Pouvoirs et souligne que les événements ou des circonstances mentionnés dans cette déclaration ne se passeront pas, c'est-à-dire qu'un traité ou un règlement de paix n'est pas intentionné. La RDA concorde avec la déclaration de la RFA.

Déclarations au protocole

BM au Traité allemand-polonais sur les frontières:

„Le traité allemand-polonais sur les frontières sera signé dans le délai le plus bref possible après l'unification et la restauration de la souveraineté de l'Allemagne unie et transmis au parlement de l'Allemagne unifié.

„Dans le délai le plus bref possible“ se réfère aussi bien à la signature qu'à la transmission pour la ratification.“

BM à la déclaration des Quatre:

„Les Quatre Pouvoirs déclarent que le caractère définitif des frontières de l'Allemagne ne peut pas être mis en question par des circonstances ou des événements extérieurs (corrigé de: „étrangères“).

BM:

„Le gouvernement de la RFA reconnaît que le gouvernement polonais ne voit pas de garantie pour les frontières dans la déclaration des Quatre Pouvoirs.

Le gouvernement de la RFA se joint à la déclaration des Quatre Pouvoirs et constate que les événements et des circonstances mentionnés dans la déclaration des Quatre Pouvoirs n'arriveront pas, c'est-à-dire qu'un traité de paix ou un règlement semblable ne sont pas intentionnés.

Les six ministres des affaires étrangères se déclaraient d'accord avec la revendication polonaise que l'indication de l'unité allemande d'après la préambule et la possibilité d'adhésion d'après l'article 23 ne ferait plus partie de la constitution de l'Allemagne réunie. Ainsi toute revendication supplémentaire de l'Allemagne reste exclue. Skubiszewski appelait le résultat de l'encontre comme tout à fait satisfaisant.“

Ainsi il est clarifié sans aucun doute qu'un traité de paix n'a pas été conclu.

D'autres preuves sûres sont que le traité 2 plus 4 est défini dans la préambule sur la base de l'acte final de Helsinki et pas sur la base de la Conférence des Trois Pouvoirs de Berlin, que les Trois Pouvoirs ont défendu le 8 juin 1990 qu'un traité de la réunion avec Berlin Ouest soit conclu et que dans le protocole supplémentaire du traité d'unification entre la RFA et la RDA il est exprimé clairement: „Les deux côtés concordent que les déterminations du traité sont fixées hormis des droits et responsabilités des Quatre Pouvoirs quant à Berlin et à l'Allemagne entière qui pourraient exister au moment de la signature et aussi hormis des résultats des entretiens sur les aspects extérieures de la réalisation de l'unité allemande qui n'ont pas encore eu lieu (BGBl

1990, partie II, p. 885).

Ce protocole supplémentaire prouve l'absurdité du „Traité de l'unification“ et le dégrade à un décret d'application des Trois Pouvoirs de l'Ouest, car les conditions générales particulières pour la réunification sont réglées dans le „Traité sur le règlement définitif quant à l'Allemagne“ (traité 2 plus 4) et dégradent le „Traité de l'unification“ de la même manière qu'il est dégradé par le „Traité de transition“ (Überleitungsvertrag) et par la „Convention sur le règlement des certaines questions quant à Berlin“.

Les deux traités mentionnés devaient assurer de leur côté que le „Traité sur le règlement définitif quant à l'Allemagne“ du côté allemand serait ratifié par l'Allemagne unifiée et que de fait une Allemagne réunifiée surgirait.

Mais la RFA a détourné ceci et a gardé la question allemande ouverte.

Pour approfondir la compréhension le point nr. 4 du protocole du ministre des affaires étrangères de la France des entretiens du 17 juillet 1990 à Paris doit être regardée:

4. Les Quatre Pouvoirs vainqueurs déclarent que les frontières de l'Allemagne unifiée ont un caractère définitif qui ne peut être mis en question ni par un événement extérieur ni par des circonstances extérieures.

Mais il se démontre alors que les problèmes ne sont pas des événements ou des circonstances extérieures mais qu'ils se situent à „l'intérieur“.

Le traité 2 plus 4 n'était pas ratifié jusqu'aujourd'hui par aucune institution de l'Allemagne réunie selon l'esprit et la lettre de l'article 1 et de l'article 8 du traité 2 plus 4.

Ainsi les politiciens de la RFA ont créé des circonstances intérieures qui mettent en question l'entrée en vigueur du traité qui de fait n'est jamais entré en vigueur. Ainsi la déclaration des Quatre Pouvoirs du 17 juillet 1990 envers la Pologne est nulle qu'il n'existent pas de raisons extérieures pour réviser le traité 4 plus 2 et la Pologne déclarait vis-à-vis des Quatre Pouvoirs que cette déclaration ne représente pas de garantie pour les frontières.

Ainsi se pose la question du sens du „Traité sur le règlement définitif quant à l'Allemagne“.

Il paraît que celui-ci était surtout et exclusivement important pour les Quatre Pouvoirs eux-mêmes, car le contenu principal, le retrait des troupes soviétiques de l'Europe centrale et l'ouverture de la frontière économique intérieure de l'Allemagne assurent seulement le règlement intermédiaire si l'on prend le droit international au sérieux.

Il en est toujours ainsi qu'aucun des 47 états ou de leurs successeurs juridiques avec qui le Reich allemand se trouvait en guerre n'a conclu un traité de paix avec le Reich allemand, que les clauses concernant des états ennemis de la charte des Nations Unies sont toujours valables et que le Reich allemand se trouve toujours d'après le droit international sous la validité de l'Ordre de la Guerre terrestre de la Hague selon la légis-

lation SHAEF et la législation du Conseil de Contrôle Allié et ainsi sous l'administration du gouvernement militaire de l'Allemagne, région de contrôle du commandant suprême, et dans la responsabilité des Trois Pouvoirs et des Quatre Pouvoirs. Il en est ainsi d'après la loi internationale, même si la France et la Grande Bretagne ne peuvent pas participer à cause des traités de l'Union Européenne et la Russie ne veut pas participer par des raisons incompréhensibles.

Par conséquent l'efficacité de la législation SHAEF, des décrets de Yalta, des conférences de Londres et des protocoles supplémentaires ainsi que de la „Conférence des Trois Pouvoirs de Berlin le 2 août 1945“ et de la législation du conseil de contrôle continuante n'ont pas été retirés par „2plus4“, mais le traité 4 plus 2 était basé sur les fondements dans la loi internationale.

Les accords, des décrets et des pratiques des Quatre Pouvoirs dans leurs zones d'occupation relatives comme ceux-ci étaient accordés par la première conférence de Londres y compris les protocoles supplémentaires et par la „Conférence des Trois Pouvoirs de Berlin du 2 août 1945“ étaient terminés à cet égard mais non pas des Trois Pouvoirs, Quatre Pouvoirs et Cinq Pouvoirs.

En même temps des parties du „Traité de transition“ (Überleitungsvertrag) étaient toujours en vigueur (8 octobre 1990) et la „Convention sur le règlement de certaines questions en relation à Berlin“ était fixée (25 septembre 1990, directement mis en vigueur par ordonnance et ratifiée par le Bundestag en 1994).

Par ces traités et cette convention et le fait que le traité 4plus 2 n'était jamais ratifié par l'Allemagne réunie, un nouveau moyen d'occupation juridique surgit: „la RFA (de la région économique unie)“ (article 127 Grundgesetz) administrée par les Trois Pouvoirs (de l'ouest) et le moyen d'occupation juridique „pays de Berlin réunis“ administré par les Quatre Pouvoirs indépendamment du fait si la Russie exerce son pouvoir, celui-ci continue.

Ainsi les contradictions apparentes entre le contenu du „traité sur le règlement définitif quant à l'Allemagne“ d'un côté et des restes lourds de signification du „Traité de transition“ (Überleitungsvertrag) et de la nouvelle „Convention sur le règlement de certaines questions en relation à Berlin“ de l'autre côté, étaient résolues de façon parfaite et élégante, doivent donc être regardés toujours comme unité en soi.

Cette distinction devient claire dans l'article 1 (3) du traité 2plus4 ou est dit ceci: „L'Allemagne réunie n'a aucune revendication territoriale envers d'autres pays et n'en élèvera pas dans le futur“.

Par cela toute succession juridique du Reich allemand par „l'Allemagne Unie“ est exclue.

Ceci est aussi clarifié par le contenu toujours fondamentalement en vigueur du „Traité du règlement des questions provenant de la guerre et de l'occupation“ (Überleitungsvertrag) où l'article 1 de la partie neuvième dit le suivant:

„Sous réserve des déterminations d'un traité de paix avec l'Allemagne des ressortissants allemands sujets du gouvernement de la RFA ne doivent pas faire des revendi-

cations quelconques contre les états qui ont signé la déclaration des Nations Unies du 1 janvier 1942 ou se sont joints à elle ou/et étaient en état de guerre avec l'Allemagne ou sont mentionnés dans l'article 5 de la partie cinquième du traité, ou contre des ressortissants de ces pays, à cause de procédures qui ont été prises par ces pays ou avec leur autorisation entre le 1 septembre 1939 et le 5 juin 1945 à cause de l'état de guerre régnant en Europe. Aussi personne ne doit notifier des droits de ce genre devant un tribunal de la RFA.“

Il doit être souligné exprès ici que le traité de paix manquant avec l'Allemagne et les Alliées n'est pas possible par l'union européenne ni par la RFA mais uniquement par l'état „Reich allemand“ selon la loi martiale et internationale.

Parce que au moins les secteurs ouest de Berlin ne font pas partie de la RFA ni constitutionnellement ni territorialement, la RFA actuelle n'est pas identique selon la loi internationale avec l' „Allemagne unie“ et ne peut pas se référer à ce traité qui est dit à l'article 8, chapitre 1, phrase 3:

„Ce traité est ainsi en vigueur pour l'Allemagne unie.“

Ceci signifie que le dépôt du document de ratification par la RFA au nom de l'Allemagne unie constitue un faux en écriture, car une chose qui n'existe pas ne peut pas documenter quoi que ce soit, mais on dit qu' un document de ratification de l'Allemagne unie fut déposé le 13 octobre 1990 auprès de la RFA.

Les premières élections après le traité de l'unification, à l'occasion desquelles des citoyens de Berlin Ouest aussi pouvaient être élu au nouveau Bundestag correspondant à la lettre des Trois Pouvoirs du 8 juin 1990, avaient eu lieu comme on sait en décembre 1990, de sorte que même personnellement aucune législative ne peut avoir existé le 13 octobre qui aurait pu trouver la décision d'un tel arrêt de ratification.

Aussi les „Länder“ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saxe, Saxe-Anhalt et Thuringie ont surgi le 14 octobre 1990 seulement et ne pouvaient pas pratiquer de participation légale au Bundestag et Bundesrat.

Le Président Fédéral („Bundespräsident“) aussi qui doit établir la ratification pour la déposition n'était pas inauguré nouvellement, ce qui représente la preuve évidente d'une action illégale.

Ainsi le fait est évident: le document de ratification de l'Allemagne unie constitue un faux en écriture.

Ceci a les conséquences suivantes d'après la loi internationale:

Le „Traité sur le règlement définitif par rapport à l'Allemagne“ n'est pas entré en vigueur contrairement à la publication du ministre des affaires étrangères du 15 mars 1991 (BGBl 1991 nr. 9 partie II, p. 587).

La déclaration de suspension des droits et responsabilités des Quatre Pouvoirs est toujours en vigueur et pas terminée et peut ainsi être révoquée à tout moment.

La RFA et la RDA ne honoraient pas le „Traité 4plus2“ comme nous avons prouvé, une „Allemagne Unie“ avec une constitution propre n'était pas établie, mais l'adhésion se passait basée sur le traité de l'unification „endommagé“ par moyen d'un article

qui n'existait plus (art. 23 GG).

Malgré le fait que cet article 23 GG fut supprimé par la loi du traité d'unification avec efficacité du 28 septembre 1990, la RDA soit adhéree à la RFA le 2 octobre 1990 ?

Le droit est aussi lié au droit de délai conventionnel et une norme légale qui n'existe plus ne peut plus être appliquée pour créer un nouveau droit.

Le 25 septembre 1990 la „Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin“ fut signée entre les Trois Pouvoirs de l'Ouest et la RFA (ratifiée le 3 janvier 1994, BGBI II p. 26), où il est dit dans la préambule:

„en considération qu'il est nécessaire de conclure des règlements singuliers dans des domaines particuliers qui ne touchent pas à la souveraineté allemande sur Berlin“ et souligne plus loin juridiquement que Berlin comme capitale du Reich allemand sera à tout égard soumis à la loi des Pouvoirs Vainqueurs jusqu'à un traité de paix.

Article 2 dit ceci:

„Tous les droits et obligations qui ont été fondés ou notifiés par des mesures législatives, juridiques ou administratives des autorités alliées ou par rapport à Berlin, sont en vigueur et demeurent en vigueur d'après la loi allemande sans considération s'ils ont été établis en concordance avec d'autres prescriptions juridiques. Ces droits et obligations sont soumis sans discrimination aux mêmes mesures législatives, juridiques et administratives futures comme des droits et obligations établis d'après la loi allemande.“

Le principe de la loi internationale et martiale prévaut: Ce qui vaut pour la capitale vaut pour le royaume entier.

La RFA ne figure plus dans la liste actuelle des pays membres de l'ONU (source: page Internet UN.com) depuis le 3 octobre 1990 mais uniquement l'Allemagne. La RFA n'a jamais déclaré à l'ONU qu'elle s'appelle maintenant „Allemagne“.

Et parce que la raison juridique principale de l'existence de l'ONU est constituée par l'administration d'après-guerre des Cinq Pouvoirs (Etats Unis, URSS, Chine, Grande Bretagne, France), l'„Allemagne“ ne peut pas signifier autre chose que l'Allemagne unie. Mais celle-ci n'existe pas légalement d'après la loi internationale parce que la RFA existe toujours et a annexé illégalement la RDA et Berlin en entier.

Le jeu de l'usurpation du droit de représenter le Reich allemand seul, comme la vieille RFA le pratiquait déjà, a été perdu, l' „Allemagne“ ne peut pas recevoir de siège permanent au Conseil de Sécurité (2005, C. Rice, ministre des affaires étrangères des Etats Unis: „Il n'est pas raisonnable que l'Allemagne reçoive un siège permanent au Conseil de Sécurité de l'ONU“).

Comme le „traité 4plus2“ était ratifié par le Bundestag allemand qui a „fait naufrage“ le 3 octobre 1990 et non pas par le parlement de l'„Allemagne réunie“, la notification du ministre des affaires étrangères du 15 mars 1991, qui publie l'entrée en vigueur du contrat, est formellement invalable d'après la loi internationale.

Cette notification illustre comme c'est confus même pour la compréhension de la „RFA“.

D'après cette notification le traité entre en vigueur pour l'„Allemagne“, l'„Allemagne unifiée“ a déposé le document de ratification et la publication a eu lieu par la „République Fédérale d'Allemagne“.

Ceci signifie en clair: Le traité est entré en vigueur pour une partie du Reich allemand dans les frontières du 31 décembre 1937 correspondant à la déclaration des Quatre Pouvoirs du 5 juin 1945.

Mais quelle „Allemagne Unie“ a déposé le traité sur la base de quelle constitution? La République Fédérale déclare: nous sommes l'„Allemagne unie“.

Ceci n'est absolument pas possible à cause des traités suivants ratifiés par la République Fédérale elle-même:

Berlin ouest ne fait pas partie de l'unité territoriale „République Fédérale d'Allemagne“ (BGBl 1990 partie I p. 1068).

Berlin ferait partie de l'unité territoriale „Allemagne unie“.

Par conséquent la République Fédérale ne peut pas être identique avec l'„Allemagne unie“, même si cela est prétendu toujours.

Ceci est un fait d'après la loi internationale et tout citoyen majeur est capable de le reconnaître sans aucun doute.

Si la République Fédérale n'est pas l'„Allemagne unie“, qu'est-ce qu'elle est alors?

La réponse se trouve dans la „Publication de la Convention du 27/28 septembre 1990 sur le traité sur les relations entre la RFA les Trois Pouvoirs (dans la version modifiée) et dans le Traité sur le règlement des questions relationées à la guerre et à l'occupation (dans la version modifiée)“ (BGBl II p. 1386ss. et dans l'article 139 GG).

La notice du protocole sur les tâches du gouvernement fédéral après l'intégration de la RDA et de Berlin et la version modifiée du „Traité de Transition“ règlent les traits fondamentaux de l'administration autonome du moyen d'occupation „République Fédérale de la région économique unie“ et définit que la République Fédérale doit s'administrer d'après le Grundgesetz et les conditions intérieures et extérieures qui en résultent.

La prétention que la RFA serait un état souverain basée sur le traité 4plus2 est le plus grand mensonge de l'histoire allemande d'après guerre et il doit être considéré aussi que la RFA commet ainsi continuellement une offense à la loi internationale et trompe tout le monde et soi-même.

Ce serait l'obligation de la justice de finir avec ce jeu (BverfGG § 31, § 49).

En un mot: la vieille RFA n'existe définitivement plus depuis le 28 septembre 1990, le moyen juridique d'occupation pour l'auto-administration avec le territoire de la RDA, la RFA et Berlin pour un autre temps de passage jusqu'au traité de paix avec le Reich allemand appelé „Allemagne unie“ n'était pas réalisé d'après le traité 4plus2 (comme cela aurait dû se passer au plus tard avec l'entrée en vigueur du traité), par conséquent les gens vivent dans ces territoires dans la „République du territoire économique uni“ (officiellement RFA), terme qui exprime très bien que le traité 4plus2

n'était jamais réalisé correctement par la RFA et la RDA et n'a pas été ratifié par l'Allemagne réunie.

En même temps ceci résout logiquement les contradictions apparentes aux nouveaux règlements du traité de transition et de la convention de Berlin et à tous les autres droits alliés toujours existants.

Toutes les lois, traités et élections qui ont été promulgués après au nom de RFA jusqu'à la constitution du premier Bundestag nouvellement élu de la „République Fédérale d'Allemagne de l'Allemagne Réunie“ n'ont pas de base juridique correcte.

Même la loi sur les premières élections de l'Allemagne réunie tombe sous cette règle, en fait celles-ci n'étaient pas „entier-allemand“, mais des élections sur le territoire de la „région économique unie“.

En plus il est incertain sur quelle base on gouvernait entre le 28 septembre 1990 et la constitution du premier Bundestag après les élections de décembre 1990.

Comme il n'existait pas de base constitutionnelle pour cette période et ce temps de transition ne fut pas non plus déclaré légal par une nouvelle loi plus tard (comme cela se passait sous Adenauer en 1949) par le nouveau Bundestag uni le règlement juridique inclus sur les fondements et bases juridiques, la RFA se trouve dans la position de ne pas pouvoir prouver son existence comme sujet (ou mieux: objet) de la loi internationale.

D'après la loi publique elle se base sur des affirmations et non sur des faits que les Trois Pouvoirs de l'Ouest aient fixé les bases administratives du moyen de droit d'occupation „RFA“ correspondant aux droits prérogatives continuant à exister par le traité de transition.

Le gouvernement fédéral garde l'ordre public et la sécurité comme moyen d'occupation dans le cadre de l'ordre de la guerre terrestre de la Hague uniquement sur la base du protocole de la „notice du traité de transition“ et sur rien d'autre.

Il en suit aussi:

1. La „déclaration sur la suspension de l'efficacité des droits et responsabilités des Quatre Pouvoirs“ du 2 octobre 1990 continue à être en vigueur pour un temps indéfini.
2. Les droits du Reich allemand dans les frontières du 31 décembre 1937 sont toujours entièrement en vigueur par la „Convention sur le Règlement de certaines Questions par rapport à Berlin.“
3. La loi du Reich de la république de Weimar dans la version purifiée des Quatre Pouvoirs du 22 mai 1949 doit être appliquée aussi par la RFA de l'Allemagne réunie envers les citoyens du Deuxième Reich comme droit au-dessus du Grundgesetz, étant donné que le Deuxième Reich se trouve en même temps opposé à la RFA de façon exterritoriale, la législation seule se réfère aussi aux citoyens du Reich allemand dans les limites de la loi du Conseil de Contrôle nr. 4, mais uniquement dans les limites.
4. L'ordre juridique de l'Etat Reich allemand n'est pas touché par l'ordre juridique de la RFA, car l'Etat Deuxième Reich allemand est de nouveau capable d'agir de manière par intérim, parce que d'après la loi internationale existent des personnes qui peuvent représenter le Deuxième Reich allemand, avec le

Procureur général pour le Reich allemand et Chancelier du gouvernement du Reich ad intérim en tête.

1. Malgré que le Deuxième Reich n'exerce actuellement pas d'exécutive sur le Reich allemand dans les limites du 31 décembre 1937, il peut faire des demandes sur des domaines relévant au Conseil de Sécurité de l'ONU.

2. Par l'escroquerie publique des gouvernants et des partis politiques de l'époque un gouvernement privé des partis politiques surgit du gouvernement publique en 1990. Ainsi tombe la libération de la responsabilité d'après la loi sur les partis politiques et les membres de tous les partis représentés au Bundestag sont responsables, et même chacun personnellement avec tout son patrimoine, pour les crédits pris par la RFA de service financière Société anonyme Francfort-sur-le-Main, pour la confédération et les pays ainsi que tous les dommages financières des ventes contrairement à la loi SHAEF 52 („Treuhand“). Ceci résulte du code pénal et de la loi civile.

IV. Le traité d'unification à la lumière de la loi des délais et des règlements de Berlin

Le traité d'unification (BGBl II 1990 nr. 35 p.885ss.) fut conclu selon les règlements du rencontre des ministres des affaires étrangères de Paris du 17 juillet 1990 comme traité de droit international sous la souveraineté des Quatre Pouvoirs qui possèdent le pouvoir suprême du gouvernement du Reich allemand dans les limites du 31 décembre 1937.

Concernant ce „traité d'unification“, comme aussi quant aux autres traités en relation avec lui, la question est intéressante qui s'est mise en accord avec qui et à quel sujet, sur quelle base juridique, et quelles „portes arrières“ existent.

Parce que le droit international est, comme tout droit, aussi droit de délais, on fera particulièrement attention à ce fait.

Dans l'étude qui suit je m'occuperai avant tout de l'article 1 à 6 de la loi du „traité d'unification“ et des détails fixés en supplément dans le „protocole du traité d'unification“ et dans l'„accord sur le traité d'unification“.

Wolfgang Schäuble était le „spiritus rector“ du traité d'unification.

Le „traité d'unification“ lui-même fut signé le „protocole du traité d'unification“ inclu le 31 août 1990.

L'„accord sur le traité d'unification“ a eu lieu le 18 septembre 1990.

La loi correspondante fut décidée par le Bundestag le 28 septembre 1990 et contenait la soi-disante „clausula de Berlin“.

Cette „clausula de Berlin“ est à considérer sans réserve, parce que à cause de la continuation de la loi des Alliés (vois Chapitre „Accord sur certaines questions par rapport à Berlin“) des lois de la RFA sont uniquement valables à Berlin si le parlement de Berlin („Abgeordnetenhaus“) a déclaré dans une loi particulière („Mantelgesetz“) la validité de la loi de la RFA et pas inversement (BK/O 51/56; BK/O 51/63; BK/L

67/10).

La clause fixée par les Trois Pouvoirs de l'Ouest dit littéralement: „Le parlement de Berlin (Abgeordnetenhaus) peut adopter une loi fédérale avec l'aide d'une loi de man-teau qui déclare les ordonnances de la loi fédérale en question valables pour Berlin“.

Le „Land“ Berlin n'a pas déclaré l'adoption de la loi de l'unification jusqu'aujourd'hui comme par exemple la loi de la „Convention de Vienne pour le droit des traités ...“ du 22 novembre 1990 qui contient aussi une clause concernant Berlin.

Au chapitre V suivant sera prouvé que tout le droit allié qui était en vigueur le 25 septembre 1990 à Berlin et par rapport à Berlin doit être appliqué aussi après.

Le „statut spécial de Berlin“ qui sera discuté en particulier exige forcément l'applica-tion de la „clause de Berlin“ afin qu'une loi fédérale puisse entrer en vigueur à Berlin. Il en est toujours ainsi. Par conséquent il est certain d'après la loi internationale et estaduale que la loi du traité d'unification et par cela le traité d'unification n'est pas entré en vigueur à Berlin.

Ceci conduit infailliblement à la conclusion que toutes les lois de la RFA promul-guées après ne sont pas valables pour Berlin.

Par des juristes on argumente qu' avec l'unification de Berlin une nouvelle situation aurait surgi qui laisse la „clause de Berlin“ devenir obsolète.

Mais on ne fait pas attention ici à ce que le statut particulier de Berlin n'est pas résul-tat de la construction du mur et tomberait avec la tombée de celui-ci, mais ce statut de Berlin existe depuis 1945 et continue jusqu'aujourd'hui.

Et c'est exactement cela ce que dit la convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin.

Mais parce que les droits des Quatre Pouvoirs étaient suspendus le 3 octobre 1990 et les commandants des secteurs terminaient leur travail, le gouvernement fédéral et le sénat de Berlin ont simplement initié la crédibilité par l'application.

L'introduction du traité de l'unification pour Berlin contrairement à la loi internatio-nale et estaduale sans la réalisation de la clause de Berlin dans la loi du traité d'uni-fication est un exemple de parade pour la réalisation brutale de la force normative de l'effectif.

Alors la question se pose: pourquoi le gouvernement fédéral dit que Berlin est la ca-pitale et le siège du gouvernement se trouve-t-il à Berlin?

Ceci n'est pas tout à fait correct.

Dans les documents du traité de l'unification il est dit que Berlin serait la capitale de l'Allemagne, mais sans mentionner que l'Allemagne, s'il s'agit du statut correspon-dant à la loi internationale et publique, est définie comme „le Reich allemand comme il existait au 31 décembre 1937“.

Quant à cela Berlin est la capitale de l'Allemagne.

Le siège du gouvernement fédéral est à Bonn en même temps qu'à Berlin, même le Président Fédéral a encore une résidence à Bonn où il a reçu le pape lors de sa visite

à la Rencontre mondiale de la Jeunesse en 2005.

Tous les autres ministères ont un siège à Bonn et à Berlin en équivalent.

Exepté le ministère de la Défense qui possède seulement un bureau du ministre à Berlin, le cadre des dirigeants a son siège d'après les règles alliées 50 km hors du centre du Berlin (dans la RDA, c'était à Strausberg, aujourd'hui Centre administratif à Teltow près de Potsdam).

Le chancelier seul a son siège unique à Berlin ce que résulte de la notice du protocole du traité de transition. Berlin est tant capitale de la République Fédérale comme il était capitale de la RDA.

Maintenant on discutera un autre document en relation au „traité d'unification“.

La décision de la Volkskammer (parlement de la RDA) sur l'entrée au territoire de l'efficacité du Grundgesetz selon l'article 23 le 3 octobre 1990 (BGBl 1990 I, p. 2058) est à la base de l'entrée. Il est dit littéralement: „selon l'article 23 avec efficacité du 3 octobre“ et non pas avec efficacité au 3 octobre.

Mais dans le traité de l'unification l'article 23 est déclaré nul et ceci se passait le 28 septembre 1990 avec la proclamation de l'entrée en vigueur du traité de l'unification par la RFA, l'article 23 était annullé dans l'ancienne version.

Un article 23 selon lequel quelqu'un aurait pu entrer dans la RFA n'existait plus au 3 octobre.

La RDA a fait semblant d'entrer selon une prescription légale qui n'existait plus, ou, à l'envers, on ne peut pas entrer dans une chose qui n'existe pas.

Un autre problème surgit en regardant de plus près de quelle manière le Grundgesetz fut modifié ici.

D'après la loi inscrite elle-même dans le Grundgesetz et déterminée par les droits prérogatifs des Trois Pouvoirs de l'Ouest, le Grundgesetz peut être modifié uniquement par une loi qui modifie le Grundgesetz expressis verbis selon l'article 79 (1) phrase 1.

Ceci n'était pas respecté. Il en suit que le Grundgesetz fut modifié basé sur la seconde possibilité existante, les droits prérogatifs des Trois Pouvoirs.

Ce n'était pas la RFA qui a modifié le Grundgesetz, mais les Trois Pouvoirs par James Baker le 17 juillet 1990 à Paris. Seulement de cette manière la RFA a pu faire entrer les modifications dans le traité de l'unification sans mentionner la raison juridique des changements et sans l'aide d'une loi explicite.

Par le protocole du traité d'unification ceci s'éclaircit pleinement auquel existe une déclaration protocolaire qui dit littéralement: „Les deux côtés concordent que les déterminations du traité ont été faites sans regard aux droits et responsabilités des Quatre Pouvoirs par rapport à Berlin et à l'Allemagne en entier existant encore au moment de la signature, et aussi sans regard aux résultats des entretiens sur les aspects extérieurs de la réalisation de l'unité de l'Allemagne.“

Et ceci se passait après la rencontre des ministres des affaires étrangères à Paris le 17 juillet 1990.

Afin que les responsables de la RDA n'en parlent pas, ils recevaient tous une „gratification“, selon la „convention sur le traité d'union“ naturellement.

On constate en résumant qu'une „réunification“ d'après le „traité de l'unification“ n'a jamais eu lieu, les Messieurs Kohl, Genscher, Schäuble et beaucoup d'autres, les médias inclus, faisaient seulement semblant pour tromper tout le monde.

Uniquement la région économique unie et élargie jusqu'à la frontière Oder/Neisse fut restaurée.

Le traité d'unification représente seulement un accord sur le règlement des questions au moment de l'ouverture de la frontière économique intérieure de l'Allemagne et publie ainsi la volonté des pouvoirs d'occupation quant à la manière de l'administration autonome des allemands selon l'ordre martial terrestre de la Haye jusqu'au traité de paix.

La publication sur l'entrée en vigueur du „traité d'unification“ avait lieu seulement au 16 octobre 1990 avec efficacité réciproque du 28 septembre 1990.

Dans l'article 3 de deuxième chapitre du traité d'unification on prétend que le Grundgesetz serait déjà en vigueur dans une partie de Berlin.

Ceci est faux et impossible d'après les lois du Conseil de Contrôle.

Le „feuille de loi fédérale“ (Bundesgesetzblatt) nr. 1 du 23 mai 1949 s'y oppose aussi où Berlin ne figure pas comme partie intégrale.

Dans la suite tous les essais de la RFA que Berlin se soumette au Grundgesetz étaient empêchés par les commandants de Berlin ouest et par la Haute Commission alliée des Trois Pouvoirs de l'Ouest l'intégration de Berlin dans le Grundgesetz fut empêchée.

Berlin faisait et fait partie de l'union économique et monétaire, mais n'est pas partie constitutive de la RFA.

La RFA actuelle n'est pas identique avec l'Allemagne réunie du traité 2plus4 à cause des manquements, fautes et contradictions juridiques.

Par conséquent la RDA ne s'est jamais affiliée à la RFA, mais le gouvernement de la RDA sous Lothar de Maizière a tout fait que l'ancienne RDA se trouve sans gouvernement et administration le 2 octobre 1990 et que la RFA puisse occuper la RDA sans résistance et savoir de la population.

A Berlin se passa chose semblable.

Si l'on ajoute à la valorisation l'esprit et la lettre du traité sur le règlement définitif quant à l'Allemagne du 12 septembre 1990, l'observateur indépendant vient à la conclusion que la falsification de la publication de l'entrée en vigueur de ce traité et la tromperie du peuple allemand et du monde entier liée par les responsables de la RFA, de la RDA et de Berlin constitue un acte criminel selon l'article II b) et c) de la loi nr. 10 du conseil de contrôle aussi bien que d'après d'innombrables paragraphes de la loi allemande et internationale.

La loi nr. 10 du conseil de contrôle est toujours en vigueur selon l'article 3 de la „Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin“ du 25 sep-

tembre 1990 (BGBI 1990, partie II, nr. 36, p. 1273; BGBI 1994 partie II nr. 2, p. 40ss. BGBI 1994 partie II, nr. 57, p. 3703).

Résumé: Aussi bien les règlements du traité d'unification que l'esprit et la lettre du traité sur le règlement définitif par rapport à l'Allemagne du 12 septembre 1990 disent qu' aucune entrée légale de la RDA dans la RFA n'a eu lieu et ainsi l'Allemagne réunie n'a jamais été réalisée de cette situation juridique dans la manière donnée, et ne pouvait pas ratifier le traité comme partenaire juste à aucun moment et n'y a pas réussi. De la signature aussi bien que du 11 octobre 1990 et jusqu' aujourd'hui l'Allemagne réunifiée existe seulement comme pensée de contrat, mais n'a pas été réalisée en pratique selon le droit estadual et international.

La publication de l'entrée en vigueur du traité sur le règlement définitif par rapport à l'Allemagne du 12 septembre 1990 pour la RFA avec efficacité du 13 octobre par une décision du Bundestag à Bonn du 11 octobre 1990 (BGBI 1990 partie II, nr. 38, p. 1317 ss.) constitue le plus grand faux en écriture et escroquerie d'après la loi internationale de l'histoire après-guerre allemande.

Ici aussi le fait est évident que seulement une union économique, monétaire et sociale a eu lieu.

Le „traité sur le règlement définitif quant à l'Allemagne“ du 12 septembre 1990 dit a) dans l'article 1 (1) phrase 1: „L'Allemagne réunie comprendra les territoires de la RFA, de la RDA et de Berlin en entier.“

Question: Quand et par quels moyens cette unité territoriale était réalisée et où celle-ci était publiée dans la „feuille des lois“ (Gesetzblatt) de la prétendue Allemagne unifiée? Où était publié pour tout le monde que l'Allemagne unifiée porte le nom de la RFA et signifie la continuation de son ordre juridique en y ajoutant le traité d'unification?

Du BGBI partie I 1990, nr. 52, résulte à la page 2154 seulement un renvoi au BGBI partie II nr. 35 et 36 avec la loi du traité d'unification, la loi sur le stationnement d'autres troupes des Quatre Pouvoirs, décrets sur l'échange de notes quant au troupes de l'ONU et de l'armée soviétique ainsi que la „Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin“ qui dit à l'article 3: „ Toutes les lois alliées restent en vigueur malgré le traité d'unification, malgré le traité 2plus4.“

b) dans l'article 1 (4) phrase 1: „... que la constitution de l'Allemagne unifiée ...“

Question: Quand et par quels moyens une constitution pour l'Allemagne unifiée entrerait en vigueur ou fut publiée dans le „Gesetzblatt“ que le „Grundgesetz“ de la RFA devait être ou serait la constitution de l'Allemagne unifiée? Dans le „Gesetzblatt“ on ne trouve pas de rapport entre le „Grundgesetz“ et l'Allemagne unifiée.

c) dans l'article 7 (1) phrase 1: „... (les Quatre Pouvoirs) terminent ainsi leurs droits et responsabilités pour Berlin et l'Allemagne en entier.“

Question: Les droits des alliés sont-ils déclarés complètement hors vigueur par cela?

Réponse: Non. Ceci résulte de l'article 3 de la „Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin“.

d) dans l'article 7 (2) phrase 2: „L'Allemagne unifiée possède par conséquent la souveraineté complète sur ses affaires intérieures et extérieures“.

Question: Que signifie dans ce contexte „par conséquent“?

Les droits et responsabilités des commandants militaires sont annulés par cela?

Que signifie l'article 3 de la „Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin“?

Même l'Allemagne unifiée si elle avait été rétablie réellement, aurait seulement les droits c o m m e un état souverain, mais pas d'un état souverain.

e) dans l'article 9: „Ce traité entre en vigueur pour l'Allemagne unifiée ... (les Quatre Etats) ... au jour de la déposition du dernier document de ratification ou d'acceptation.“

Dans le Bundesgesetzblatt (BGBl) 1991 partie II, nr. 9, p. 587, la déposition du dernier document de ratification par l'Union Soviétique était publiée pour le 15 mars 1991 et par cela l'entrée en vigueur. La publication indique pour l'Allemagne réunie la déposition du document de ratification pour le 13 octobre 1990.

La terminaison définitive de tous les droits et responsabilités des Quatre Pouvoirs et de leurs conventions et décrets fut communiquée par les gouvernements des Quatre Pouvoirs par des notes verbales correspondantes du 5 avril 1991 au secrétaire général de l'ONU dans une publication à tous les états (UN Doc. S/22449).

L'Allemagne unifiée n'était pas réalisée le 13 octobre 1990 ni quant au législatif, ni constitutionnellement ni territorialement.

Les élections à la représentation du peuple du parlement des territoires allemands unifiés d'après le traité 2plus4 ont eu lieu seulement en décembre 1990, il n'y avait pas de déclaration sur la nouvelle version du Grundgesetz comme constitution de l'Allemagne réunie, même le président fédéral (Bundespräsident) comme signataire du document et des lois n'était pas nouvellement inauguré mais celui élu par la congrégation fédérale (Bundesversammlung) le 23 mai 1989, au total il existait seulement un gouvernement de transition et un parlement de transition sans légitimation démocratique après le 3 octobre 1990. Et la tâche particulière de ceux-ci aurait été d'établir l'Allemagne unifiée selon les traités.

Au lieu de cela, on établissait un état privé des partis politiques et on trompait tout le monde et tous les allemands.

Avec la suspension ad intérim des droits et pouvoirs des Quatre Pouvoirs à partir du 2 octobre 1990, ils ne possédaient plus de devoir de supervision et de contrôle.

Le gouvernement fédéral et les partis politiques de la RFA profitaient de cette situation pour créer un désastre en prétendant des faux faits.

Au point de vue droit international tous les traités conclus, les déclarations données qui ont été présentées au nom de l'Allemagne unie après le 2 octobre 1990, même la coopération au Conseil de Sécurité de l'ONU, tout cela est inefficace.

Certes, les Quatre Pouvoirs pourraient constater tout cela eux-mêmes et rétablir les zones d'occupation? Mais est-ce que cela serait le chemin royal?

N'était-il pas constaté dans le protocole du 17 juillet 1990 de Paris: „Les Quatre Pouvoirs déclarent que les frontières de l'Allemagne unie ont un caractère définitif qui ne peut pas être mis en question ni par un événement extérieur ni par des circonstances extérieures“ ?

Mais il y a des événements intérieurs qui peuvent mettre en question tout, et ceci est la manière d'agir des dirigeants de la RFA qui essayent par tous les moyens depuis le 3 octobre 1990 de masquer les escroqueries commises sans aucun doute et de garder son statut illégal par des dissimulations continuelles, et commettent ainsi une rupture de la loi internationale permanente et des crimes contre l'humanité.

Si l'on veut savoir de plus près quel statut exact a été établi, on doit étudier plus profondément les documents suivants qui coopèrent étroitement et sont reliés en dernière conséquence à la Constitution du Reich allemand de 1919:

- Lettre des Trois Pouvoirs du 8 juin 1990 (BGBI 1990 I, p. 1068)
- Traité sur le règlement définitif quant à l'Allemagne du 12 septembre 1990
- Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin
- Convention au traité „Deutschlandvertrag“ et traité de transition du 27/28 septembre 1990
- Déclaration de suspension des Quatre Pouvoirs

La continuation du droit d'occupation par la convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin

La continuation du régime d'occupation résulte de deux documents fondamentales qui provoquent en ensemble que tout droit allié qui était encore en vigueur le 25 septembre 1990 continue être en vigueur.

Ceux-ci sont la Convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin et les conventions sur le „Deutschlandvertrag“ et le traité de transition.

La convention sur le règlement de certaines questions par rapport à Berlin du 25 septembre 1990 entrait en vigueur provisoirement avec efficacité du 3 octobre 1990 par ordonnance (BGBI 1990 II, p. 1273). La ratification avait lieu par la RFA le 3 janvier 1994 et entrait en vigueur le 13 septembre 1994 pour la RFA, la France, les Etats Unis de l'Amérique et le Royaume Uni d'Angleterre et de la Irlande du Nord (BGBI 1994 II, p. 3703).

Au préambule il est déjà exprimé ceci:

„en considérant qu'il est nécessaire de convenir des règlements s'y rapportant dans certaines domaines qui ne touchent pas à la souveraineté allemande par rapport à Berlin“ et a dans la suite comme contenu juridique que Berlin demeure à tout égard comme capitale du Reich allemand jusqu'au traité de paix sous la loi des pouvoirs victorieux. L'article 2 dit:

„Tous les droits et obligations qui ont été fondés ou constatés par des mesures légis-

latives, juridiques ou administratives des offices alliés à Berlin ou par rapport à Berlin ou fondés ou constatés par de telles mesures, sont et demeurent en vigueur à tous les égards selon le droit allemand, sans considération s'ils ont été fondés ou constatés en concordance avec d'autres prescriptions juridiques. Ces droits et obligations sont soumis sans discrimination aux mêmes mesures législatives, juridiques et administratives futures comme des droits et obligations similaires fondés ou constatés d'après la loi allemande.

Les règlements suivants y sont liés étroitement:

Convention au traité „Deutschlandvertrag“ et „Traité de Transition“ du 28 septembre 1990

Voici le titre entier: „Publication de la convention du 27/28 septembre 1990 au traité sur les relations entre la RFA et les Trois Pouvoirs („Deutschlandvertrag“) ainsi que au traité pour le règlement des questions résultant de la guerre et de l'occupation („traité de transition“) (BGBl 1990 partie II, p. 1386ss.)

Point nr. 1 de la convention dit que le „Deutschlandvertrag“ sera suspendu avec la suspension des Quatre Pouvoirs aussi et cesse d'être en vigueur avec l'entrée en vigueur du „traité sur le règlement définitif par rapport à l'Allemagne“.

Nous avons décrit plus haut comment il en est quant à ce traité.

Si par conséquent le traité 2plus4 n'est jamais entré en vigueur de fait (mais était annoncé seulement au contrairement à l'esprit et à la lettre de l'immanence du traité), le „Deutschlandvertrag“ continue à opérer, c'est-à-dire le „Deutschlandvertrag“ est suspendu seulement pour le moment.

Il en est de même pour le „traité de transition“ en entier.

Mais des points nombreux du „traité de transition“ restent toujours en vigueur (ne sont pas suspendus) et la RFA a reconnu que le droit allié continue à être en vigueur.

C'est la tâche centrale que le gouvernement fédéral possède: être veilleur sur la sauvegarde des ordonnances encore en vigueur des Trois Pouvoirs de l'ouest.

Ainsi au point 4 a) il est déclaré: „Le gouvernement de la RFA déclare qu'il prendra toutes les mesures convenables que les conditions du „traité de transition“ qui continuent d'être valables sur le territoire de l'actuelle RDA et à Berlin ne seront pas contournées.“

Voici d'autres extraits marquant des prescriptions restantes du traité de transition:

L'article 1 (1) dans la partie I – ordonnances générales – dit que le Grundgesetz continue à être appliqué avec l'ordre: „Les organes de la RFA et des „Länder“ (provinces) ont le droit, d'après leur charge qualifiée au Grundgesetz, d'annuler ou de changer des prescriptions juridiques établies par les autorités d'occupation.“

Note: Pendant que pour certaines prescriptions juridiques des Trois Pouvoirs de l'Ouest la possibilité existe d'être changées ou annulées si celles-ci ont été intégrées à la loi allemande, cette possibilité n'existe pas pour la convention sur Berlin.

Article 2 (1):

„Tous les droits et obligations qui ont été fondés ou constatés par des mesures législatives, juridiques ou administratives des autorités de l'occupation, sont et restent

en vigueur à tous les égards d'après la loi allemande, sans considération si elles ont été fondées ou établies en concordance avec d'autres prescriptions juridiques. Ces droits et obligations sont soumis sans discrimination aux mêmes mesures législatives, juridiques ou administratives futures comme des droits et obligations similaires établis ou fondés selon le droit allemand local.

Partie neuvième. Traité de transition

CERTAINES REVENDICATIONS CONTRE DES NATIONS ETRANGERES ET CONTRE DES CITADINS

Article 1:

„Sous réserve des destinations d'un traité de paix avec l'Allemagne, des citoyens allemands sujets de la RFA ne doivent pas réclamer des exigences quelconques contre les états qui ont signé la déclaration des Nations Unies du 1 janvier 1942 ou se sont affiliés à elle, ou étaient en guerre avec l'Allemagne, ou sont mentionnés à l'article 5 de la partie cinquième de ce traité, ainsi que contre leurs citoyens, à cause de mesures qui ont été prises par les gouvernements de ces pays ou avec leur autorisation entre le 1 septembre 1939 et le 5 juin 1945 à cause de l'état de guerre existant en Europe; aussi personne ne peut faire valoir des droits similaires devant un tribunal de la RFA.“

On peut reconnaître clairement de ces extraits du „traité de transition“ que la souveraineté de la RFA est tellement limitée qu'il faut parler d'un système de compétences au sens d'un ordre administratif allié plutôt que d'un ordre gouvernemental.

Ce reste du „Traité de transition“ et la „convention de Berlin“ constituent ainsi la vraie base juridique que le gouvernement de la RFA doit accomplir, et non pas le serment d'office et absolument pas d' „ordre d'électeur“.

Par cette raison le gouvernement et le parlement siègent à Berlin et les ministères à Bonn et Berlin, afin que le droit d'occupation ne soit pas détourné dans le territoire administratif réuni des Trois Pouvoirs de l'Ouest.

Ainsi le rôle de Berlin se met au centre, car si le droit d'occupation reste en vigueur immuablement à Berlin, la ville de Berlin doit occuper une place éminente.

Le statut de Berlin est un statut particulier d'après le droit allemand par des raisons suivantes:

1. Berlin est la capitale du Reich allemand
2. Berlin est aussi la capitale de la Prusse (malgré la loi du Conseil de Contrôle nr. 46)
3. Berlin est siège du gouvernement de la province prussienne de Brandebourg et de la commune urbaine de Berlin
4. Berlin est siège du gouvernement de l'arrondissement („Regierungsbezirk“) de Berlin et de la corporation territoriale de la commune urbaine de Grand-Berlin.

A l'exemple de Berlin le dilemme des allemands à l'Allemagne qui continue à être occupée devient évident comme nulle part ailleurs.

La base d'airain de la loi internationale et estaduale dit: Ce que vaut pour la

capitale vaut pour tout le pays.

Pour cette raison Berlin ne faisait pas partie d'une zone quelconque d'occupation, mais il y avait les quatre secteurs de Berlin et quatre commandants de la ville.

Même la construction du mur de Berlin n'affectait pas les droits des puissances occupantes, était un problème purement national de la politique des partis.

La RDA appela Berlin leur capitale, ce qui était vrai dans la mesure où Berlin est aussi la capitale de la Prusse et que la RDA agissait selon la loi prussienne.

À Berlin se superpose la loi du Reich (Reichsrecht), le droit prussien, le droit provincial, le droit communautaire municipal, la loi sur le secteur professionnel, les droits des trois puissances, du Conseil de contrôle, des Quatre Puissances, des Cinq Puissances, des Triple Pouvoirs, et plus récemment la législation de l'oligarchie du parti de la RFA et de l'Union européenne après le 3 octobre 1990.

VI. Conclusions et considérations

Si l'on suit la logique ci-dessus et l'esprit et la lettre des traités internationaux, les responsabilités et les pratiques ainsi que tous les faits et les faits présentés jusqu'à présent, l'image suivante émerge:

1. L'Allemagne unifiée n'avait aucun aspect contractuel et horaire effectivement fait.
2. Ce sont donc les autres Etats signataires du Traité qui concluent en ce qui concerne l'Allemagne (2plus4) libre d'annuler le contrat.
3. Le traité de paix avec le Reich allemand est également toujours ouvert.
4. Il existent actuellement trois zones administratives dans le Reich allemand (à ne pas confondre avec les zones d'occupation, qui sont exposées) des Alliés et de la zone spéciale Berlin. Les anciens territoires de la RFA et de la RDA sont aujourd'hui les trois puissances occidentales gérés indirectement (non plus par les hauts commissaires en Allemagne, mais par et les chefs de gouvernement directement), la zone à l'est de Oder et Neisse est par la République de Pologne et la Prusse du Nord-Est à travers la Fédération de Russie. Le Grand Berlin est toujours sous l'administration des Quatre Puissances, même si le La Fédération de Russie n'exerce pas actuellement ses droits et responsabilités.
5. L'administration de l'ex-RFA, de la RDA et de l'ensemble de Berlin est assurée par le Gouvernement agissant en tant que République fédérale d'Allemagne sans normes validées publiées. (vois questions, pages 27 et 28).

6. Les partisans du pouvoir, leurs dans la mise en œuvre de la soi-disante «unité allemande», grossièrement négligente et intentionnelle et ont violé tous les contrats signés et les principes juridiques, n'ont pas corrigé à tout moment, la responsabilité privée pour tous les produits du droit international personnes et parties impliquées.

7. Liste des violations du droit public et international (sans exhaustivité):

a) Transformation de la Loi fondamentale en Constitution sans norme légale:

Le Traité 2plus4 écrit à l'article 1 (4) une constitution de l'Allemagne unie avant.

La simple affirmation que la Loi fondamentale est maintenant la Constitution ne remplace aucune norme juridique.

Il n'y a pas de déclaration dans les gazettes. Ni dans le journal officiel fédéral.

Décret gouvernemental toujours publié par résolution parlementaire est devenu la Loi fondamentale pour la constitution de la République fédérale d'Allemagne unie levée.

b) Le contrat pour le règlement final concernant l'Allemagne est devenu

L'Allemagne, qui n'a jamais été réunie par la partie contractante, qui n'est jamais ratifiée et n'a jamais été entrée en vigueur.

La proclamation de l'entrée en vigueur du contrat malgré les faits contraires est un crime de droit international.

c) L'accord est basé sur la durée de vie pour le territoire de l'ancien

RDA et la non-application du "Berlinklausel" pour tout Berlin en relation

La loi sur le traité sur l'unification n'est jamais entrée en vigueur, c'est simplement par des mensonges des politiciens seulement.

provisoirement fermé le 07 novembre 2017

Volker Ludwig